

Berner  
kriminologische  
Untersuchungen

Herausgegeben  
von  
Prof. Dr. iur. Hans Schultz

8

**Peter-Curdin Conrad**

**Das Verhalten  
von 100 Insassen  
der Verwahrungsanstalt  
Thorberg  
nach ihrer Entlassung**

**Eine kriminologische Untersuchung  
von 100 nach Art. 42 StGB  
Eingewiesenen**

Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart

50 499

Die Reihe wird Gelegenheit bieten zur Veröffentlichung der für die Anwendung und Fortbildung des schweizerischen Strafrechts notwendigen Untersuchungen der tatsächlichen Erscheinungsweise der Kriminalität in der Schweiz. Insbesondere sind vorgesehen die Darstellung des Verhaltens einzelner Krimineller oder bestimmter Gruppen von Kriminellen und die Überprüfung der Wirksamkeit der Strafrechtspflege wie der kriminalrechtlichen Sanktionen. Die Arbeiten beschränken sich nicht auf die Phänomenologie verbrecherischen Verhaltens einzelner oder bestimmter Gruppen, sondern sie versuchen, die Bedingtheit kriminellen Verhaltens zu ermitteln. In der Reihe werden kriminalbiologische, kriminalpsychologische und kriminalsoziologische Forschungen berücksichtigt.

Die «Berner kriminologischen Untersuchungen» dienen vor allem der Veröffentlichung der im Kriminalistischen Seminar der Universität Bern entstandenen kriminologischen Arbeiten, stehen aber auch Untersuchungen aus anderen schweizerischen Universitäten offen.

Die Publikationen erscheinen in zwangloser Reihenfolge in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

Bisher sind erschienen:

- 1 Annemarie Blaser. Rückfall und Bewährung straffälliger Jugendlicher im Kanton Luzern.
- 2 Markus H. Haefely. Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a. A. und Witzwil nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 200 nach Art. 43 StGB Eingewiesenen.
- 3 Peter Bürki. Die Stellungnahme von Vermögensdelinquenten zu ihrer strafrechtlichen Verurteilung. 60 Seiten, kart. Fr./DM 8.80.
- 4 Heinz Reinhardt. Die Bestrafung der Unzucht mit Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens und der Persönlichkeit des Opfers. 96 Seiten, kart. Fr./DM 13.80.
- 5 Rolf Stephani. Die Wegnahme von Waren in Selbstbedienungsgeschäften durch Kunden. 72 Seiten, kart. Fr./DM 11.80.
- 6 Theo Aebersold. Die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr. Eine kriminologische Untersuchung. 56 Seiten, kart. Fr./DM 12.80.
- 7 Erika Wick. Zur Psychologie der Reue. Beitrag zur Psychologie der Schuldüberwindung im Ausgang von einer empirischen Untersuchung Strafgefangener. 312 Seiten, kart. Fr./DM 34.—.
- 8 Peter-Curdin Conrad. Das Verhalten von 100 Insassen der Verwahrungsanstalt Thorberg nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 100 nach Art. 42 StGB Eingewiesenen. 100 Seiten, kart. Fr./DM 18.—.

SOZARCH (Zürich)



FM000008138842



Herausgegeben von Professor Dr. Hans Schultz

## Dank

Die vorliegende Arbeit umfasst unzählige Daten, die von den verschiedensten Stellen zusammengetragen werden mussten. Ich möchte den Behörden, Arbeitsstellen sowie den Privatpersonen recht herzlich danken, die mir bei der Sammlung der Materialien in grossem Mass behilflich waren.

Besonderen Dank schulde ich vor allem Herrn Prof. Dr. Hans Schultz, der mir bei der Erfassung der Unterlagen mit Rat und Tat geholfen hat und meine Arbeit auf äusserst wertvolle Weise unterstützte.

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einleitung .....   | 11 |
| I. Problemstellung .....   | 11 |
| II. Aufbau und Darstellung der Arbeit .....                            | 12 |
| III. Ziel der Arbeit .....   | 13 |
| <br>   |    |
| I. Abschnitt .....   | 15 |
| A. Die rechtlichen Voraussetzungen der Verwahrung .....                | 15 |
| I. Die Verwahrung als sichernde Massnahme .....                        | 15 |
| II. Die Verwahrung nach Art. 42 StGB .....                             | 16 |
| III. Die Verwahrungspraxis der Gerichte .....                          | 18 |
| <br>   |    |
| B. Der Vollzug der Verwahrung .....                                    | 21 |
| I. Die Strafanstalt Thorberg .....                                     | 21 |
| II. Thorberg als Verwahrungsanstalt .....                              | 21 |
| III. Die Verwaltung .....  | 22 |
| <br>   |    |
| C. Die Art der Untersuchung .....                                      | 24 |
| I. Die Zeitspanne .....  | 24 |
| II. Die Bewahrung .....  | 24 |
| <br>   |    |
| II. Abschnitt: Die Untersuchung anhand der 100 Probanden .....         | 27 |
| I. Zivilstand der Pn .....   | 27 |
| II. Alter der Pn .....   | 31 |
| III. Ehelichkeit und Milieu während der Kindheit .....                 | 34 |
| IV. Konfession der Pn .....  | 36 |
| V. Militärdienst .....   | 36 |
| VI. Berufsausbildung der Pn .....                                      | 37 |
| VII. Psychopathie der Pn .....   | 39 |
| VIII. Soziale Stabilität .....   | 43 |
| 1. Wohnsitz nach der Entlassung .....                                  | 43 |
| 2. Wohnortswechsel in der Zeitspanne der Untersuchung .....            | 45 |
| IX. Soziale Beziehungen der Pn zu Verwandten und Aussenstehenden ..... | 47 |
| X. Vereinstätigkeit .....  | 52 |
| XI. Die Kriminalität .....   | 53 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| A.   | Die Vorstrafen und die vorausgegangenen sichernden Massnahmen .....                                    | 53 |
| 1.   | Vorstrafen vor der ersten Verwahrung .....   | 53 |
| 2.   | Vorstrafen vor der ‚letzten‘ Verwahrung .....  | 56 |
| 3.   | Verwahrungsphasen .....  | 57 |
| 4.   | Auslösendes Delikt .....   | 58 |
| 5.   | Dauer der Grundstrafe .....  | 63 |
| B.   | Die Deliktsgruppen .....   | 64 |
| III. | Abschnitt: Der Rückfall .....  | 67 |
| I.   | Begriffliches .....  | 67 |
| 1.   | Der pönologische Rückfallsbegriff .....  | 67 |
| 2.   | Der strafrechtliche Rückfallsbegriff .....   | 67 |
| 3.   | Der kriminologische Rückfallsbegriff .....   | 68 |
| II.  | Die Rückfälligkeit der Entlassenen .....   | 68 |
| III. | Unterfragen zum Rückfall .....   | 75 |
| 1.   | Sind Rückfällige Spezialisten ihrer Tatart? .....  | 76 |
| 2.   | Ist ein Abweichen von der angestammten Delinquenzrichtung feststellbar? .....                          | 76 |
| 3.   | Ist der Rückfall nach Verwahrung von bestimmten Faktoren abhängig? .....                               | 77 |
| 4.   | Der Rückfall und die dazwischen liegenden straffreien Unterbrüche .....                                | 79 |
| IV.  | Das Problem der Gefängniseingliederung .....   | 79 |
| IV.  | Abschnitt: Die Prognose .....  | 81 |
| I.   | Problemstellung .....  | 81 |
| II.  | Die Entlassungsprognose und das Resultat .....   | 82 |
| III. | Warum werden die Verwahrten trotz unbestimmter Prognose bedingt entlassen? .....                       | 83 |
| V.   | Abschnitt: Schlussbemerkungen .....  | 85 |
| I.   | Die Wirkungsweise des alten Art. 42 StGB und des Massnahmenvollzugs in der Strafanstalt Thorberg ..... | 85 |
| II.  | Warum neigen die Verwahrten so sehr zum Rückfall? .....  | 86 |
| III. | Der revidierte Art. 42 StGB .....  | 87 |
| IV.  | Die Übergangszeit nach der bedingten Entlassung .....  | 89 |
|      | Literaturverzeichnis .....   | 91 |

## Abkürzungen

|             |   |
|-------------|---|
| AS          | Sammlung der eidgenössischen Gesetze (amtliche Sammlung)                      |
| BGE         | Bundesgerichtsentscheid   |
| BGer        | Bundesgericht   |
| BIZR        | Blätter für Zürcherische Rechtsprechung                                       |
| Gef.        | Gefängnis   |
| JB          | Statistische Jahrbücher   |
| KantGer     | Kantonsgericht  |
| KassGer     | Kassationsgericht   |
| K-Statistik | Schweizerische Kriminalstatistik, ab 1969,<br>Die Strafurteile in der Schweiz |
| OGer        | Obergericht   |
| PKG         | Die Praxis des Kantonsgerichts Graubünden                                     |
| Pn          | Proband(en)   |
| RICPT       | Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique                   |
| RRB         | Beschluss des bernischen Regierungsrats                                       |
| RS          | Rechtsprechung in Strafsachen   |
| SJZ         | Schweizerische Juristenzeitung  |
| StGB        | Schweizerisches Strafgesetzbuch   |
| ZbJV        | Zeitschrift des bernischen Juristenvereins                                    |
| ZStrR       | Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht                                     |

## Einleitung

### I. Problemstellung

Über das Verhalten von strafrechtlich Verurteilten, nachdem sie aus einer Anstalt entlassen worden sind, ist bei uns in der Schweiz nicht viel nachgeforscht worden. Wir wissen wenig, inwieweit sie sich wieder in unsere Gesellschaft eingliedern konnten, ob sie sich unserer Lebensweise angepasst haben oder erneut mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind.

Steht ein Delinquent vor den Schranken des Strafrichters, wird sein Vorleben gründlich untersucht. Hat er die auferlegte Strafe abgesessen, entschwindet er dem Interesse des Richters und der Strafvollzugsbehörde im selben Augenblick, in dem das Anstaltstor hinter seinem Rücken wieder zuschnappt, und er die ersten Schritte in die wiedererlangte Freiheit wagt. — Hic libertas, hic salta! —

Wie er nun tanzt, ob er den Rhythmus unserer Zeit gefunden hat, darüber tappen wir fast völlig im Dunkeln. Wir wissen höchstens anhand der allzuvielen alten Bekannten, bei denen sich das Gefängnistor — diesmal aber in der anderen Richtung — wieder schliesst, dass sie erneut aus dem Takt gefallen sind und sich in der Freiheit nicht zurechtfinden konnten.

Jede kaufmännische Unternehmung muss von Gesetzes wegen am Ende ihres Geschäftsjahres aufgrund ihrer Bücher eine Bilanz ziehen. Diese bringt es an den Tag, ob der gemachte Aufwand sich gelohnt hat. Hält man sich in den roten Zahlen auf, muss saniert werden, muss den Ursachen des Misserfolges auf den Grund gegangen werden. Will man im harten Konkurrenzkampf weiterbestehen, heisst es anders anpacken.

Kommen wir aber im Strafvollzug, bei dem es um Mitmenschen geht, ganz ohne Überprüfung des Erfolges aus?

Ganz so krass, wie ich es hier darstelle, ist die Lage allerdings nicht.<sup>1</sup> Wie *Schultz*<sup>2</sup> in der Festschrift für Oskar Adolf Germann bemerkt, wurde die soeben abgeschlossene zweite Teilrevision<sup>3</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches durch vereinzelte kriminologische Untersuchungen vorbereitet. *Haefely*<sup>4</sup> hingegen meint, es werde revidiert, obgleich die Wirksamkeit der vom Strafgesetz vorgesehenen Sanktionen und der zu ihrem Vollzug erforderlichen Anstalten unbekannt sei. Im Ausland sind schon seit längerer Zeit Follow-up Studien üblich. Diese kriminologischen Erkenntnisse lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf unser Land übertragen, weil sie von anderen sozialen Verhältnissen und verschiedenem Strafvollzugssystem ausgehen.

Die hier vorgelegte Arbeit will einen kleinen Teil dazu beitragen, diese Lücke schliessen zu helfen.

## II. Aufbau und Darstellung der Arbeit

Meine Arbeit ist das Ergebnis einer kriminologischen Untersuchung an 100 Verwahrten der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg und gliedert sich in fünf Abschnitte.

Der erste Abschnitt gibt eine kurze Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und den Vollzug der Verwahrung.

Im zweiten Abschnitt folgt die Darstellung der tabellarisch erfassbaren Eigenschaften der Pn. Das Untersuchungsmaterial stützt sich auf folgende Quellen:

### 1. Registerangaben:

- Bernisches Strafregister
- Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister
- Insassenkartothek der Strafanstalt Thorberg

### 2. Informationen, die einer Interpretation bedürfen:

- Auszüge aus den Protokollen des Bernischen Regierungsrats
- Berichte des Schutzaufsichtsamts
- Gerichtsurteile
- Psychiatrische Gutachten
- Führungsberichte der Strafanstalt Thorberg bei der bedingten Entlassung der Pn.
- Antwortschreiben der Vormünder auf meinen Fragebogen
- Lebensläufe der Pn
- Entlassungsgesuche der Pn an den Regierungsrat
- Korrespondenz der Pn

### 3. Auskünfte und Befragungen:

- Fragebogen an die Vormünder der Pn
- Auskünfte der Direktion und Adjunkte der Strafanstalt
- Auskunft des Bernischen Gefängnisinspektors
- Persönliche Befragung einzelner Vormünder der Pn

Ergaben sich Unstimmigkeiten in der Verarbeitung des Materials, musste ich mich auf die Informationen stützen, die mir am glaubwürdigsten schienen. Ebenfalls bedurfte es in einzelnen Fällen<sup>5</sup> gewisser Ableitungen, um die zu untersuchenden kriminologischen Merkmale statistisch erfassen zu können. Weil ich persönlich sämtliches Aktenmaterial gesammelt und tabellarisch erfasst habe, ist in diesen Fällen eine gleichgerichtete Auswertung gewährleistet. Die Ergebnisse wurden in den einzelnen untersuchten Punkten dieses Abschnitts mit anderen

klassifizierbaren Eigenschaften verglichen und daraus bestimmte Schlussfolgerungen abgeleitet. Um diese Vergleiche zu erleichtern, habe ich die einzelnen Mittelgrößen in den Tabellen in absoluten Werten und Prozentzahlen angegeben. Die Prozentangaben sind in allen Tabellen bis mindestens auf eine Stelle nach dem Komma berechnet worden, was der Untersuchung, schon der in einzelnen Fällen kleinen absoluten Zahlen wegen, keinesfalls den Anstrich einer qualifizierten Genauigkeit geben will. Soweit es mir möglich war, habe ich die Resultate mit entsprechenden Angaben aus zitierten Arbeiten verglichen.

Die Rückfälligkeit und die Frage der „*prisonization*“ (Gefängniseingliederung) wird im dritten Abschnitt behandelt.

Der vierte Abschnitt erörtert das Problem der prognostischen Beurteilung bei der Einweisung, Rückversetzung und bei der bedingten Entlassung.

## III. Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit soll im letzten Abschnitt ein Bild über die Ende der fünfziger Jahre aus der Strafanstalt Thorberg bedingt entlassenen Verwahrten geben. Sie soll die Wirkungsweise des Art. 42 StGB und den Strafvollzug dieser Anstalt zeigen und als Grundlage dienen, um mit den gleichen Materialien Schlüsse auf die 1971 revidierte Verwahrungsmassnahme ziehen zu können.

## I. Abschnitt

### A. Die rechtlichen Voraussetzungen der Verwahrung

Im ersten Teil dieses Abschnitts will ich kurz auf die gesetzliche Regelung der Verwahrung im Schweizerischen Strafrecht eingehen und einen Überblick über die Einweisungspraxis der Gerichte geben.

Ich darf vorausschicken, dass sich meine Untersuchung auf Pn stützt, die Ende der fünfziger Jahre aus der Verwahrung bedingt entlassen wurden. Sie sind demzufolge in den Jahren 1950 bis 1957 verwahrt oder rückversetzt worden. Die zehnjährige Zeitspanne der Untersuchung erstreckt sich bis ins Jahr 1970, sodass weder Einweisung noch eventueller Rückfall und Rückversetzung von der zweiten Teilrevision unseres Strafgesetzes betroffen wurden.

#### I. Die Verwahrung als sichernde Massnahme

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, hat die Pionierarbeit von Stöss<sup>6</sup> auf dem Gebiet des Massnahmerechts ihren Niederschlag in den sichernden Massnahmen der Art. 42 bis 45 StGB gefunden. Grundlage zur Aussprechung einer sichernden Massnahme ist nicht nur die schuldhaftige Handlung des Täters, sondern ebenso massgebend ist sein individueller Zustand und insbesondere seine Gefährlichkeit.<sup>7</sup>

Hat sich eine frühere Strafe als unwirksam erwiesen oder kann aus anderen Gründen damit gerechnet werden, der Täter delinquiere erneut, ohne dass eine seiner Tatschuld entsprechende Strafe genüge, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, so kann der Richter anstelle oder neben der Strafe besondere Massnahmen verhängen<sup>8</sup>, wenn ein besonderer Zustand der Sozialgefährlichkeit vorliegt. Aufgabe der Massnahme soll sein: „einerseits Resozialisierung des Täters und andererseits Sicherung der menschlichen Gesellschaft“.<sup>9</sup> Sie richtet sich dementsprechend gegen die Gesellschaftsschädlichkeit des Täters und berücksichtigt dessen Behandlungsbedürftigkeit.

Aus kriminalpolitischen Erwägungen hat das StGB den Dualismus von Strafe und Massnahme abgeschwächt und folgt bei den sichernden Massnahmen dem vikarie-  
renden System. Das Gesetz ermächtigt demzufolge vielfach den Richter, nach dem Vollzug der Massnahme, die Strafe ganz oder teilweise zu erlassen. Der Gewohnheitsverbrecher wird nach Art. 42 StGB bestraft und zur Verwahrung



verurteilt. Die Verwahrung tritt hier sogar anstelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Somit liegt hier „Dualismus im Strafurteil, im Vollzug aber Monismus vor“.<sup>10</sup>

## II. Die Verwahrung nach Art. 42 StGB

Die Verwahrung der hier untersuchten Personen wurde auf Grund von Art. 42 StGB in der Fassung, die bis Ende Juni 1971 galt, ausgesprochen. Sie lautet:

1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf bestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ist der Verurteilte Ausländer, so kann der Richter an Stelle der Verwahrung auf Landesverweisung erkennen, die nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.
2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.  
Die Verwahrten tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten sind nur unter Kontrolle gestattet.
3. Der Verwahrte wird zu der Arbeit, die ihm zugewiesen wird, angehalten.
4. Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachtruhe in der Regel in Einzelhaft gehalten.
5. Der Verwahrte bleibt mindestens drei Jahre und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig.
6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 38, Ziff. 3). Begeht er binnen drei Jahren neuerdings eine strafbare Handlung, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn die zuständige Behörde neuerdings verwahren. Die Dauer der neuen Verwahrung beträgt in der Regel mindestens fünf Jahre.  
Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen.
7. Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, ohne dass die Verwahrung vollzogen werden konnte, so hat die zuständige Behörde zu entschei-

den, ob die Strafe oder die Verwahrung zu vollziehen sei. Ist bereits Strafverjährung eingetreten, so ist die Verwahrung nicht mehr zu vollziehen.

1. Wie die Strafe ist auch die Verwahrung nach Art. 42 Ziff. 1 StGB Deliktsfolge und wird vom Strafrichter ausgesprochen.<sup>11</sup> Sie setzt ein mit einer Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen voraus. Dass sie ein Verschulden verlangt, grenzt sie von der Versorgung Zurechnungsunfähiger<sup>12</sup> ab. Sie will vor allem sichern; dadurch unterscheidet sie sich von den Massnahmen gegenüber Arbeitsscheuen<sup>13</sup> Trunksüchtigen<sup>14</sup> und Rauschgiftkranken.<sup>15</sup>

Sie ist eine vorwiegend eliminierende Massnahme. Das Gesetz will sie als „ultima ratio“ angeordnet wissen.<sup>16</sup> Somit kommt sie auch innerhalb der sichernden Massnahmen am Schluss zu Zuge, denn das Gesetz räumt den oben erwähnten resozialisierenden Massnahmen den Vorrang ein.<sup>17</sup>

2. Wie das Marginale lehrt, richtet sich die Verwahrung gegen Gewohnheitsverbrecher. Der Verurteilte muss einerseits „einen Hang zum Verbrechen und Vergehen“<sup>18</sup> bekunden, andererseits erwähnt das Gesetz als gleichwertige Voraussetzung die „Liederlichkeit und Arbeitsscheu“.<sup>19</sup> Letzteres fällt aber nur in Betracht, wenn es nach gegebenem Verhältnis als geeignet erscheint, den Täter dadurch zum Verbrechen zu führen.<sup>20</sup> Die beiden Voraussetzungen können alternativ in Erscheinung treten. Das eine genügt.<sup>21</sup> Die Alternative entspricht dem Sinn des Gesetzes, kann doch ein unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher schon unzählige Freiheitsstrafen verbüsst haben und trotzdem arbeitsam und fleissig sein.

3. Unter welchen Voraussetzungen der Strafrichter die Verwahrung zu verfügen hat, richtet sich nach ihrem Zweck. Sie soll präventiv wirken, als Mittel gegen künftige Delikte. Obwohl das Gesetz der Rechtssicherheit wegen an ein bereits erfolgtes Delikt anknüpft, ist die Massnahme in die Zukunft gerichtet und soll nicht verdiente Bestrafung eines Unrechts sein.<sup>22</sup> „Die Verwahrung soll nicht vergelten, sie soll sichern“.<sup>23</sup>

Dieser Zweck der Massnahme bestimmt dementsprechend auch die Dauer derselben. Sie richtet sich nicht nach der Schuld, sondern wird auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Die Sicherungs- und Behandlungsbedürftigkeit ist ihr zeitlicher Massstab, deren Fortfallen allein das Ende der Massnahme bestimmt. Aus Sicherungs- und Resozialisierungsgründen versteht sich die durch das Gesetz bestimmte Mindestdauer von drei Jahren.<sup>24</sup> Theoretisch kann sie lebenslänglich dauern. Ist die im Grundurteil ausgesprochene Strafzeit länger als drei Jahre, kann der Verwahrte frühestens mit Ablauf dieser Zeit bedingt entlassen werden.<sup>25</sup>

4. Die Massnahme wird gegen Gewohnheitsverbrecher ausgesprochen. Dementsprechend verlangt das Gesetz einen Beweis dieser Voraussetzung. Es beschreibt und erschwert sie, indem der Verurteilte „wegen Verbrechen und Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen“ verbüsst haben muss.<sup>26</sup> Allein bei Übertretungen fällt die Verwahrung nicht in Betracht.<sup>27</sup>

### III. Die Verwahrungspraxis der Gerichte

1. Die Voraussetzungen, die der Strafrichter für seine Prognose<sup>28</sup> bei der Aussprechung der Verwahrung zu würdigen hat, lassen sich auf Grund des oben (II) Gesagten unter folgende drei Gesichtspunkte zusammenfassen:

- Die Schwere der verbüsst Vorstrafen, die zur Verwahrung Anlass geben.
- Die Anzahl der Vorstrafen mit ihrer zeitlichen Folge.
- Die daraus resultierende kriminelle Veranlagung des Täters.

Das Gesetz lässt dem Richter in der Beurteilung dieser Erfordernisse einen weiten Spielraum offen. Die Ermessensbefugnis führt unvermeidlich zu erheblichen Unterschieden in der Einweisungspraxis der Gerichte.

a. Die zweite Strafkammer des Obergerichts Zürich<sup>29</sup> verlangte im Jahr 1950 eine verbüsst Zuchthausstrafe als Voraussetzung einer späteren Verwahrung. Damit wurde eine neue, vom Gesetz nicht vorgesehene Bedingung geschaffen, die nicht gebilligt werden kann. Vier Jahre später änderte das Gericht seine Praxis.<sup>30</sup>

Demgegenüber hat das Kassationsgericht in Genf nie weder die Verbüsstung einer Zuchthausstrafe noch die Begehung schwerer Delikte vorausgesetzt.<sup>31</sup>

b. Das Gesetz sagt nichts über die Anzahl der Vorstrafen und deren zeitliche Folge aus. Es spricht nur von zahlreichen Vorstrafen. Für die Rechtsprechung sind: „drei verbüsst Vorstrafen noch nicht zahlreich, vier genügen nicht immer.“<sup>32</sup>

Es liegt im Ermessen des Richters, ob die Zahl der verbüsst Strafen – nicht nur verhängte oder ausgesprochene Strafen – eine Verwahrung rechtfertigt.

c. Diese Feststellungen sollen dem Richter zu beurteilen erlauben, ob anzunehmen sei, der Täter besitze eine so intensive Neigung zu strafbarem Verhalten, dass eine neue Strafe wirkungslos bleibt. „Er würdigt dabei die Schwere der Freiheitsstrafe, die zeitlichen Abstände der Delikte sowie ihre Art“ und folgert daraus „den Grad der Gefährlichkeit des Täters“.<sup>33</sup>

Das Gericht kann einen dieser Gesichtspunkte überbewerten und dadurch einen andern ebenso bedeutenden vernachlässigen. Nach *Moosbrugger*<sup>34</sup> müssen diese Elemente gesamthaft betrachtet werden, weil sie sich gegenseitig ausgleichen oder kumulieren können; erst dann ergebe sich ein richtiges Bild des Täters. Zur

richtigen Würdigung dieser Gesichtspunkte muss der Strafrichter in Wissensgebiete vorstossen die sich allein mit juristischen Kenntnissen nicht bewältigen lassen. Deshalb sollten Fachmänner herbeigezogen werden, die ihm mit Gutachten den richtigen Weg verweisen können.<sup>35</sup>

Diese Hilfe entbindet den Richter nicht von der Aufgabe, sich eigene kriminologische und soziologische Kenntnisse zu verschaffen, wenn er nicht darauf angewiesen sein will, dem eingeholten Gutachten blindlings folgen zu müssen, oder ihm gar keine Bedeutung zuzumessen.<sup>36</sup>

2. Gesamtschweizerisch gesehen, lässt sich in der Zeitspanne meiner Untersuchung ein bedeutender Rückgang der Einweisungen nach Art. 42 StGB feststellen.<sup>37</sup>

| Jahr | Verurteilungen* | Art. 42 StGB |
|------|-----------------|--------------|
| 1952 | 18760           | 150          |
| 1954 | 19578           | 116          |
| 1956 | 20122           | 104          |
| 1958 | 21068           | 119          |
| 1960 | 22003           | 120          |
| 1962 | 22779           | 86           |
| 1964 | 19763           | 89           |
| 1966 | 19254           | 75           |
| 1968 | 19374           | 88           |
| 1969 | 20000           | 64           |

\* Alle Verurteilungen, nach StGB, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, letztere nur wenn Haft oder Busse über 50.– Franken.

Seit 1961 über 100.– Franken, AS 1960, S. 1370

Welche Faktoren hier mitspielen mögen – seien es die strengeren Voraussetzungen, die das Gericht für eine Verwahrung verlangt, sei es die Veränderung der Konjunkturlage – darüber bin ich nicht in der Lage, Hinweise geben zu können. Ich darf nur darauf aufmerksam machen, dass sich die Kriminalität in der gleichen Zeitspanne in den Altersklassen der Delinquenten verschoben hat. Bei einem Index<sup>38</sup> von 100 im Jahr 1959 haben sich im folgenden Jahrzehnt die Kriminalitätsziffern der Altersklassen, bei denen eine Verwahrung in Frage kommt, nämlich die mehr als 25jährigen, auf 65 bis 70 gesenkt; in derselben Zeit aber ist die Kriminalität der 14 bis 17jährigen auf 120 bis 125 gestiegen. Diese statistisch belegte Feststellung mag, weil die Gesamtkriminalität ungefähr gleich geblieben ist, eine teilweise Erklärung des Rückgangs geben. *Werren*, als Vertreter des Strafvollzugs, meint: „die Zahl der Verwahrten nach Art. 42 StGB ist erneut zurückgegangen, was zweifellos auf die laufenden Verhandlungen im Parlament über die Revision des Strafgesetzbuches zurückzuführen ist“.<sup>39</sup>

Leichter lässt sich die unterschiedliche Einweisungspraxis in den verschiedenen Kantonen erklären.<sup>40</sup> Hier dürften sich nicht nur ungleiche Kenntnisse und Überlegungen in juristischer, kriminologischer und soziologischer Hinsicht auswirken, denn nach dem Art. 4 des Konkordats über die Kosten des Strafvollzuges muss der Urteilkanton die Kosten der ausgesprochenen Massnahme tragen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch finanzielle und praktische Erwägungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

## B. Der Vollzug der Verwahrung

### i. Die Strafanstalt Thorberg

Die Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg liegt auf einem Hügel in der Nähe der Ortschaft Krauchthal. Von Bern aus erreicht man sie im Wagen in einer Viertelstunde.

1. Im Lauf der Jahrhunderte hat dieser Gebäudekomplex verschiedenen Herrn gedient. Aus dem Feudalsitz der Ritterfamilie zu Thorberg (erste Daten aus dem Jahr 1176), die als Lehensherren im Dienst der Zähringer und Habsburger standen, wurde Thorberg im Jahr 1397 durch einen Stiftungsbrief zur „Karthause der heiligen Paula zu Thorberg“. Nach der Reformation war das Schloss bis ins Jahr 1805 Sitz einer bernischen Landvogtei. Das Neue Bern brauchte es in der Folge als Pfrundhaus und Zwangserziehungsanstalt. Seit 1854 wurden die ersten Strafgefangenen ins „Korrectionshaus Thorberg“ eingewiesen.<sup>41</sup>

2. Heute werden alle zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilten Männer eingewiesen, die sich im Rückfall befinden. Hinzu kommen die zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten, deren Strafe in Verwahrung auf unbestimmte Zeit umgewandelt wurde.<sup>42</sup>

Die Strafanstalt kann – mit dem Aussenhof Bannholz und den Wohnräumen in den landwirtschaftlichen Gebäuden – rund 300 Insassen aufnehmen. Die Strafgefangenen werden je nach Ausbildung, unter Berücksichtigung der Fluchtgefahr, in anstaltseigenen Gewerbebetrieben und in der Landwirtschaft beschäftigt. Sträflinge mit geringer Fluchtgefahr können in den freieren Aussenhof Bannholz verlegt werden. Tagsüber wird gearbeitet, in der Freizeit kann der Häftling lesen, basteln, musizieren oder sich beruflich in gewissen Fachkursen weiterbilden. Besuche und Briefverkehr sind kontrolliert. Zur Essenszeit befindet sich jeder Sträfling in seiner Zelle.<sup>43</sup>

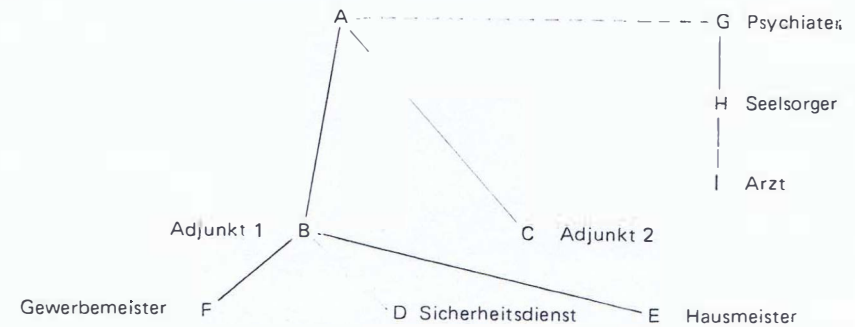
### II. Thorberg als Verwahrungsanstalt

Als am 1. Januar 1942 das StGB in Kraft trat, stand dem Vollzug keine besondere Anstalt oder Anstaltsabteilung, wie sie im alten Art. 42 Ziff. 2 gefordert wird, zur Verfügung. Es war vorauszusehen, dass sich der Verwirklichung dieser Voraussetzungen erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen würden. Deshalb bestimmte der aufgehobene Art. 393 StGB Abs. 1:

„Die nach diesem Gesetz erforderlichen Anstaltsformen sind von den Kantonen innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.“ Der Kanton Bern hat im Jahr 1952 diesen Weisungen entsprochen. Nach einem Brand in der Anstalt Thorberg wurde ein gesonderter Verwahrungstrakt mit getrenntem Zugang erstellt. Obwohl nach Art. 42 Ziff. 4 der Verwahrte während der Zeit der Nachtruhe in der Regel in Einzelhaft gehalten werden sollte, wurde eine Subventionierung durch den Bund vom Bau von Viererzellen abhängig gemacht! Während der folgenden sechs Jahre waren die Verwahrten in diesem neuerstellten Trakt von den übrigen Insassen getrennt untergebracht. Nach Angaben der Anstaltsdirektion führte die Konzentration von „gleichgearteten Menschen“ zu einem unhaltbaren Zustand, so dass der „Psychopathengang“<sup>44</sup> im Jahr 1958 aufgehoben werden musste. Von da an werden sie nach den gleichen Kriterien<sup>45</sup> wie die übrigen Insassen einquartiert. Sie werden zur Arbeit angehalten (Art. 42, Ziff. 3) und können Vertrauensposten einnehmen, die, wie bei den übrigen Insassen, nie zur Stellung eines Vorgesetzten führen darf. Von dem Mitinsassen unterscheiden sie sich nur durch eine kleine Änderung im Gewebe der Anstaltskleidung.<sup>46</sup>

### III. Die Verwaltung

Auf einen Jahresdurchschnitt von ca. 220 Insassen fallen im Mittel 75 Angestellte. Sie sind wie folgt eingesetzt:



- A – Leiter der Anstalt, Inhaber der Disziplinargewalt (letzte Disziplinarordnung vom 14. 8. 70)
- B – Direktionsstellvertreter, zuständig für Gewerbe, Buchhaltung, Personal
- C – Fürsorger (seit 1. 11. 66)
- D – Chef des Sicherheitsdienstes  
20 Aufseher mit je einem Oberaufseher pro Trakt. Während der Arbeitszeit werden die gemischten Arbeitsgruppen den Gewerbemeistern übergeben.
- E – Zuständig für Gebäudeunterhalt und Unterkunft
- F – Chef der Gewerbebetriebe und Landwirtschaft
- G bis I – sind nur periodisch in der Anstalt

## C. Die Art der Untersuchung

### I. Die Zeitspanne

Um festzustellen, ob der aus einer Strafanstalt Entlassene sich bewährt hat oder ob er rückfällig wurde, stellt sich die Frage, nach welcher Zeit der wiedererlangten Freiheit von Erfolg oder Misserfolg der Massnahme gesprochen werden kann. Die Dauer der Beobachtungszeit muss so gewählt werden, dass die Wirkung der verbüssten Strafe oder Massnahme mit dem allfälligen neuen Delikt in Beziehung gebracht werden kann. Selbstverständlich kann sie erst nach der Entlassung angesetzt werden.

Zu kurz darf sie nicht gewählt werden, weil wie *Mc Clintock*<sup>47</sup> gerade bei der bedingten Entlassung<sup>48</sup> nachgewiesen hat, die Entlassenenfürsorge bei bestimmten Deliquententypen die Rückfälligkeit hinausschiebt, auf längere Zeit aber nicht wesentlich verringert.

Andererseits sollte sie vernünftigerweise nicht allzu lange angesetzt werden. Mit Recht fragen sich *Hood* und *Sparks*<sup>49</sup> „ob eine Strafe oder Bewährungsfrist im Alter von zwanzig Jahren einen Mann auf Lebzeiten gesetzestreu machen soll, so dass man sagen kann, die Massnahme habe versagt, wenn er im Alter von fünfzig Jahren erneut verurteilt wird? “.

Mehrere ausländische Follow-up Studien<sup>50</sup> haben gezeigt, dass nahezu alle Entlassenen, die erneut mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, binnen fünf Jahren wieder vor den Schranken des Strafrichters stehen. Die schweizerischen Untersuchungen<sup>51</sup> kommen zu ähnlichen Ergebnissen.

Wenn ich in meiner Arbeit trotzdem eine Zeitspanne von zehn Jahren nach der bedingten Entlassung untersuchte, so geschah dies aus folgenden Gründen. Die Probanden standen noch während drei Jahren nach der bedingten Entlassung unter der Kontrolle des Schutzaufsichtsamts und der Vormundschaft. Eine längere Untersuchungsperiode erlaubt bestimmte Gesetzmässigkeiten und dominierende Faktoren im Rückfall herauszulesen.<sup>52</sup>

### II. Die Bewährung

Als Bewährte bezeichnete ich diejenigen Probanden, die nach der bedingten Entlassung bis zum Stichtag nach zehn Jahren kein Verbrechen oder Vergehen im Sinne von Art. 9 StGB begangen haben.<sup>53</sup> Übertretungen scheinen keine kriminelle Gesinnung zu offenbaren, können aber, wenn sie gehäuft auftreten, als Indizien zu asozialem Verhalten angesehen werden. Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz habe ich ebenfalls nicht berücksichtigt.

Im Laufe der zehnjährigen Untersuchungsperiode haben sich von den 100 Pn 24 in diesem Sinn bewährt. Diese 24 % dienten in den folgenden Untersuchungen als Ausgangspunkt für Vergleiche.

## II. Abschnitt: Die Untersuchung anhand der 100 Probanden

### I. Zivilstand der Pn

*Tabelle Ia* Zivilstand bei der Entlassung (1956–60)

|             |  |       |
|-------------|--|-------|
| ledig       | IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>II | 52 %  |
| verheiratet | IIIIIIII<br>II   | 12 %  |
| geschieden  | IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>III                        | 33 %  |
| verwitwet   | III  | 3 %   |
|             | 100 Pn   | 100 % |

*Tabelle Ib* Zivilstand am Stichtag (1970)

|             |  |       |
|-------------|--|-------|
| ledig       | IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIII | 45 %  |
| verheiratet | IIIIIIII<br>IIIIIIII                                 | 20 %  |
| geschieden  | IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>IIIIIIII<br>II               | 32 %  |
| verwitwet   | III  | 3 %   |
|             | 100 Pn   | 100 % |

**Tabelle 1c** Zivilstand der Bewährten am Stichtag

|             |           |         |
|-------------|-----------|---------|
| ledig       | IIIIII    | 25,0 %  |
| verheiratet | IIIIIIIII | 37,5 %  |
| geschieden  | IIIIIIII  | 29,2 %  |
| verwitwet   | II        | 8,3 %   |
|             | 24 Pn     | 100,0 % |

**Tabelle 1d** Zivilstand der Rückfälligen am Stichtag

|             |  |         |
|-------------|--|---------|
| ledig       | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIII | 51,3 %  |
| verheiratet | IIIIIIIIII<br>I                                    | 14,5 %  |
| geschieden  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIII                   | 32,9 %  |
| verwitwet   | I  | 1,3 %   |
|             | 76 Pn  | 100,0 % |

**Tabelle 1e** Vergleichsangaben zu 1a

|             | Brueckner<br>S. 261 | Schachert<br>S. 69 | Hellmer<br>S. 278 | Gesamtbev.*<br>45–49 j. |         |
|-------------|---------------------|--------------------|-------------------|-------------------------|---------|
|             | a                   | b                  | c                 | d                       | e       |
| ledig       | 48,8 %              | 37,7 %             | 56,8 %            | 38,5 %                  | 11,7 %  |
| verheiratet | 8,1 %               | 15,9 %             | 12,4 %            | 57,0 %                  | 85,5 %  |
| geschieden  | 43,1 %              | 43,5 %             | 28,0 %            | 2,1 %                   | 2,0 %   |
| verwitwet   | ---                 | 2,9 %              | 2,8 %             | 2,4 %                   | 0,8 %   |
|             | 100,0 %             | 100,0 %            | 100,0 %           | 100,0 %                 | 100,0 % |

\* Zivilstand der mehr als 19jährigen männlichen Wohnbevölkerung, gemäss schweizerischer Volkszählung 1960

\*\* Zivilstand der 45–49jährigen männlichen Bevölkerung des Kantons Bern; gemäss Angaben des kantonalen statistischen Amtes. (1960)

Betrachtet man den Zivilstand der Pn bei der Einweisung, bzw. am Entlassungstag (Tab. 1a), überrascht der grosse Prozentsatz an Ledigen und Geschiedenen, während ganze 12 % verheiratet sind. Ein Vergleich mit der gesamtschweizerischen männlichen Wohnbevölkerung (Tab. 1e, Kolonne d) ergibt kein eindeutiges Bild, weil darin sämtliche Männer vom 19. Lebensjahr an aufgeführt sind. Das Durchschnittsalter der 100 Pn beträgt bei der Entlassung (Tab. 11 b) 48 Jahre. Die kantonal-bernischen Statistiken der Volkszählung 1960, die Altersgruppen unterscheiden, lässt einen besseren Vergleich zu, zumal die meisten Pn Berner sind oder aus dem Mittelland kommen. Vergleicht man den Zivilstand am Entlassungstag (Tab. 1a) mit dem kantonalen Durchschnitt (Tab. 1e, Kolonne e), ist die unterschiedliche Verteilung auf die einzelnen Zivilstände frappant. Den 52 % Ledigen unter den Verwahrten stehen ganze 11,7 % unter den Durchschnittsbürgern gegenüber. Von den 100 Pn sind 33 % geschieden und nicht erneut verheiratet, während der Durchschnitt 2 % beträgt. 85,5 % der Berner zwischen 40 und 50 Jahren sind verheiratet – bei den Pn sind es jedoch nur 12 %. Die wirklichen Werte der Gesamtbevölkerung bezogen auf die Altersgruppe der Pn werden sich zwischen den Angaben der Kolonnen d und e bewegen.

Der übermässige Anteil an Ledigen und Geschiedenen unter den Verwahrten lässt auf bestimmte charakterliche und geistige Merkmale schliessen, in denen sich die Pn von den Durchschnittsbürgern unterscheiden müssen.

Kriminologische Untersuchungen zeigen<sup>54</sup>, dass in bezug auf den Zivilstand die Geschiedenen und in zweiter Linie die Ledigen am meisten an der Kriminalität beteiligt sind. Man kann hinter dem Versagen des gegenseitigen Kontakts bei zwischenmenschlichen Beziehungen eine gewisse kriminogen bedeutsame Charakterdisposition vermuten. Die Ursache der Schwierigkeiten in den Beziehungen zum andern Geschlecht kann auch in der Herkunft und in der sozialen Stellung des Gewohnheitsverbrechers liegen (vgl. VII). Weil er frühzeitig mit dem Strafgesetz in Konflikt trat und damit in der Achtung seiner Mitmenschen sank, wird er zum Aussenseiter gestempelt, was die Auslese des geeigneten Partners nochmals stark einschränkt. Psychopathische und debile Kriminelle, die bei den Pn stark vertreten sind (vgl. Tab. VII a.), wählen ihren Ehegatten oft aus dem gleichen Milieu und leben dann in einer unglücklichen oder zumindest unerfreulichen Ehe, deren Aussicht, durch Scheidung zu enden, erhöht ist.<sup>55</sup> Alle diese Gründe erklären den sehr grossen Anteil von 33 % (Tab. 1 a) Geschiedenen.

Ganz abgesehen von den genannten Gründen, welche die hohe Zahl der Geschiedenen zu erklären vermögen, muss noch folgendes in Betracht gezogen werden. Die Statistiken der allgemeinen Bevölkerung geben den Zivilstand an einem bestimmten Stichtag, dem der Volkszählung, bekannt. Wenn dort nur 2,1 oder 2,0 % Geschiedene aufgeführt werden (Tab. 1 e), so sind es die in diesem Zeitpunkt Geschiedenen und nicht wieder Verheirateten. Die Statistik erteilt keine

Auskunft über die Geschiedenen, welche sich wieder verheirateten; eine Gruppe von Personen, welche, der hohen Scheidungsziffern in der Schweiz wegen, recht ansehnlich sein dürfte. Der geschiedene Verwarnte hat wegen der Aufenthalte in den Anstalten des Straf- und Massnahmevollzugs weniger Zeit zur Verfügung, um sich wieder zu verheiraten, weswegen die Aussicht, geschieden zu bleiben, bei ihm ebenfalls erhöht ist.

Plack<sup>56</sup> sieht in der Ehe, mit ihren Konflikten, einen allgemein die Kriminalität begünstigenden Umstand. Bei Delinquenten unter 25 Jahren mag dies manchmal zutreffen, wenn sie nach einer unbedachten, frühzeitigen Heirat oder einer Muss-Heirat die finanziellen und andern Schwierigkeiten einer jungen Ehe nicht mehr bewältigen können. Gegen Plack's Anschauung spricht der Umstand, dass unter den Bewährten (Tab. Ic) die Verheirateten mit 37,5 % vertreten sind und diesen nur 25,0 % Ledige gegenüberstehen. Die geschiedenen Bewährten sind mit 29,2 % ebenfalls stark vertreten, doch befinden sich die Bewährten allgemein in einem Alter, indem eine gewisse Abwendung von deliktischen Handeln feststellbar ist (vgl. Tab. IIc). Von den neun verheirateten Pn am Stichtag waren vier schon bei der Entlassung verheiratet und konnten somit beim Verlassen der Anstalt einen Anschluss und Eingliederung in die Gesellschaft besser finden. Fünf Pn haben sich später verheiratet. Die Tabelle Ic zeigt, wie eine spätere Verheiratung ehemaliger Verwarnter ein Merkmal der Bewährten ist. Auch die Begleitschreiben der Vormünder sprechen einer späteren Verheiratung und dem Führen einer Ehe einen wesentlichen Grund der Bewährung zu.

Diese Feststellung, dass die Eheschliessung eine Besserung bei sozial Gefährdeten herbeiführen kann, wird in der Kriminologie allgemein gemacht.<sup>58</sup>

Schwab sagt von Straffälligen, die sich auch bei schlechter Prognose gehalten haben und bei denen sich später herausstellte, dass sie sich inzwischen verheirateten: „Die Ehe wurde damit für sie eine Sicherungsverwahrung im besten Sinn des Wortes!“<sup>59</sup>

## II. Alter der Pn

*Tabelle IIa* Alter bei der ersten Verwahrung

|         |                                |       |
|---------|--------------------------------|-------|
| 20 – 25 | III                            | 3 %   |
| 26 – 30 | IIIIIIII                       | 10 %  |
| 31 – 35 | IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII | 28 %  |
| 36 – 40 | IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII | 23 %  |
| 41 – 45 | IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII | 14 %  |
| 46 – 50 | IIIIIIII                       | 7 %   |
| 51 – 55 | IIIIIIII                       | 9 %   |
| 56 –    | IIIIII                         | 6 %   |
| 100 Pn  |                                | 100 % |

*Tabelle IIb* Alter bei der bedingten Entlassung (1956–60)

|         |                                |      |       |
|---------|--------------------------------|------|-------|
| 20 – 25 |                                | ---- |       |
| 26 – 30 | IIII                           |      | 4 %   |
| 31 – 35 | IIIIIIII                       |      | 9 %   |
| 36 – 40 | IIIIIIII                       |      | 9 %   |
| 41 – 45 | IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII |      | 24 %  |
| 46 – 50 | IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII |      | 25 %  |
| 51 – 55 | IIIIIIII                       |      | 9 %   |
| 56 – 60 | IIIIIIIIII                     |      | 11 %  |
| 61 – 65 | IIIIII                         |      | 6 %   |
| 66 – 70 | IIII                           |      | 3 %   |
| 100 Pn  |                                |      | 100 % |

*Tabelle IIc* Alter der Bewährten bei der ersten Verwahrung

|         |          |  |         |       |        |
|---------|----------|--|---------|-------|--------|
| 20 – 25 |          |  | ----    | resp. | ----   |
| 26 – 30 | II       |  | 8,3 %   |       | 20,0 % |
| 31 – 35 | III      |  | 12,5 %  |       | 10,7 % |
| 36 – 40 | IIIIIIII |  | 29,2 %  |       | 30,4 % |
| 41 – 45 | IIIIII   |  | 20,8 %  |       | 35,7 % |
| 46 – 50 | I        |  | 4,2 %   |       | 14,3 % |
| 51 – 55 | IIII     |  | 16,7 %  |       | 44,4 % |
| 56 –    | II       |  | 8,3 %   |       | 33,3 % |
| 24 Pn   |          |  | 100,0 % |       |        |



Tabelle II d Alter der Bewährten bei der bedinten Entlassung (1956–60)

|         |          |         |        |
|---------|----------|---------|--------|
| 20 – 25 | -----    | resp.   | -----  |
| 26 – 30 | -----    |         | -----  |
| 31 – 35 | -----    |         | -----  |
| 36 – 40 | -----    |         | -----  |
| 41 – 45 | IIIIIIII | 37,5 %  | 37,5 % |
| 46 – 50 | IIIII    | 20,8 %  | 20,0 % |
| 51 – 55 | III      | 12,5 %  | 33,3 % |
| 56 – 60 | IIII     | 16,7 %  | 37,3 % |
| 61 – 65 | II       | 8,3 %   | 33,3 % |
| 66 – 70 | I        | 4,2 %   | 33,3 % |
|         | 24 Pn    | 100,0 % |        |

Tabelle II e Alter der Rückfälligen bei der ersten Verwahrung

|         |            |         |       |         |
|---------|------------|---------|-------|---------|
| 20 – 25 | III        | 3,9 %   | resp. | 100,0 % |
| 26 – 30 | IIIIIIII   | 10,5 %  |       | 80,0 %  |
| 31 – 35 | IIIIIIIIII | 32,9 %  |       | 89,3 %  |
|         | IIIIIIIIII |         |       |         |
|         | IIIII      |         |       |         |
| 36 – 40 | IIIIIIIIII | 21,1 %  |       | 69,6 %  |
|         | IIIIII     |         |       |         |
| 41 – 45 | IIIIIIIIII | 11,8 %  |       | 64,3 %  |
| 46 – 50 | IIIIII     | 7,9 %   |       | 85,7 %  |
| 51 – 55 | IIIII      | 6,6 %   |       | 55,6 %  |
| 56 –    | IIII       | 5,3 %   |       | 66,6 %  |
|         | 76 Pn      | 100,0 % |       |         |

Tabelle II f Alter der Rückfälligen bei der bedingten Entlassung (1956–60)

|         |            |         |       |         |
|---------|------------|---------|-------|---------|
| 26 – 30 | IIII       | 5,3 %   | resp. | 100,0 % |
| 31 – 35 | IIIIIIIIII | 11,8 %  |       | 100,0 % |
| 36 – 40 | IIIIIIIIII | 11,8 %  |       | 100,0 % |
| 41 – 45 | IIIIIIIIII | 19,7 %  |       | 62,5 %  |
|         | IIIII      |         |       |         |
| 46 – 50 | IIIIIIIIII | 26,3 %  |       | 80,0 %  |
|         | IIIIIIIIII |         |       |         |
| 51 – 55 | IIIIII     | 7,9 %   |       | 66,6 %  |
| 56 – 60 | IIIIIIII   | 9,2 %   |       | 62,7 %  |
| 61 – 65 | IIII       | 5,3 %   |       | 66,6 %  |
| 66 – 70 | II         | 2,7 %   |       | 66,6 %  |
|         | 76 Pn      | 100,0 % |       |         |

Diese Tabellen können kein eindeutiges Ergebnis zeigen, weil für die einzelnen Altersstufen zu kleine absolute Zahlen vorliegen. Trotzdem lassen sich einige Grundlinien herauslesen, die sich mit den allgemeinen Erkenntnissen zu decken scheinen.

Das mittlere Alter der 100 Pn zur Zeit der ersten Verwahrung (Tab. IIa) liegt zwischen 36 und 40 Jahren.<sup>60</sup> Im Zeitpunkt der Untersuchung sind die Pn durchschnittlich 46 bis 50 Jahre alt.<sup>61</sup> (Tab. IIb). Knapp  $\frac{2}{3}$  (64 %) waren bei ihren ersten Einweisung in die Verwahrungsanstalt noch nicht 40jährig. Allein 41 % wurden im Alter von 20 bis 35 Jahren nach Art. 42 StGB verwahrt. Bedenkt man, dass eine Sicherungsverwahrung erst nach mehreren verbüßten Vorstrafen (vgl. XI) ausgesprochen wird, müssen diese Pn schon in jungen Jahren mit dem Gesetz in Konflikt geraten sein. *Brückner*<sup>62</sup> gibt das mittlere Alter der ersten Verurteilung für seine 211 Pn mit 20,2 Jahren an und folgert daraus, dass früher Beginn der Kriminalität für die Verwahrten typisch sei. Nach *Exner*<sup>63</sup> sind es sogar 73 % der Gewohnheitsverbrecher, die in jugendlichem Alter auf die falsche Bahn geraten sind. Insbesondere die Forschungen von *Frey*<sup>64</sup> auf dem Gebiet der frühkriminellen Rückfallsverbrecher haben den eindeutigen Zusammenhang zwischen der Jugendkriminalität und der Rückfallskriminalität ergeben. Er schreibt: „Die Jugendkriminalität des einzelnen Individuums kann nicht nur Ausdruck von Entwicklungsschwierigkeiten, sondern dauernder Unfähigkeit in sozialer Anpassung sein. Die Jugendkriminalität eines solchen Individuums ist nur Vorstufe eines chronischen, unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers“.<sup>65</sup> Dies besagt jedoch nicht, dass der grosse Teil der frühkriminellen Delinquenten zum Rückfall neigt; die weitaus meisten tun es aus jugendlichem, pubertärem Übermut.<sup>66</sup>

Wie meine Untersuchung zeigt (Tab. II d und II f), konnte sich keiner der jüngeren Pn bewähren, obwohl in den Altersklassen bis 40 Jahre 22 % (Tab. II b) bedingt entlassen worden sind.

Im Zusammenhang mit der Bewährung spielt das Alter der Delinquenten mit ihren verschiedenen Stadien der Persönlichkeitsentwicklung eine bedeutende Rolle.<sup>67</sup> Die Feststellung, die *Moggi*<sup>68</sup> während seiner langjährigen Praxis gemacht hat, dass sich bei den Verwahrten im Alter zwischen 50 und 60 Jahren eine gewisse Beruhigung einstellt, scheint sich zu bestätigen (Tab. II d).

Interessanterweise hat sich ihr Beginn altersmässig in meiner Untersuchung um ein Jahrzehnt vorverschoben. Eine Erklärung dieser Gegebenheit gibt die resozialisierende Funktion der Ehe (vgl. 2 Abschnitt, I), denn drei Pn dieser Altersklasse waren schon bei der bedingten Entlassung verheiratet und vier Pn haben sich während der Untersuchungszeit verheiratet.

### III. Ehelichkeit und Milieu während der Kindheit

#### 1. Die Ehelichkeit der Pn

Tabelle III a legitime und illegitime Geburt

|           |  |       |
|-----------|--|-------|
| ehelich   | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>II | 92 %  |
| unehelich | IIIIIIII   | 8 %   |
| 100 Pn    |  | 100 % |

Tabelle III b Vergleichsangaben

|           | Brueckner<br>S. 69 | Haefely<br>S. 35 | Deutsche Unters.<br>* | Gesamtbev.<br>** |
|-----------|--------------------|------------------|-----------------------|------------------|
| unehelich | 6,2 %              | 7,5 %            | 1,1 bis<br>11,2 %     | 3,8 %            |

\* H. Göppinger, Tabelle 8, S. 181

\*\* statistische Jahrbücher

Von den 100 Pn sind 8 % unehelich geboren worden. Unter den Bewährten befindet sich ein Pn unehelicher Abstammung, die restlichen sieben Pn fallen unter die Rückfälligen und machen 9,2 % der letzteren aus. Ob deswegen auf eine geringere Bewährungschance geschlossen werden darf, ist fraglich. Frey<sup>69</sup> misst, obschon sich in seiner Untersuchung 10,6 % Aussereheliche unter den Rückfälligen befinden, dieser Gegebenheit keine selbständige kriminogene Bedeutung zu; desgleichen Haefely<sup>70</sup>, der die Auswirkungen einer ausserehelichen Geburt nur im Zusammenhang mit anderen Milieufaktoren sieht. Gegenteiliger Ansicht sind Exner<sup>71</sup>, Schmi<sup>72</sup> und Behrens<sup>73</sup>, die dem illegitimen Kind eine Prädestination zu späterem kriminellen Verhalten geben. Soweit ich aus der

vorliegenden Untersuchung Stellung beziehen kann, schliesse ich mich der erstgenannten Meinung an.

#### 2. Das Milieu während der Kindheit

Die persönliche Umwelt während der Kindheit der Pn konnte nicht lückenlos statistisch erfasst werden, weil – gerade bei den älteren untersuchten Pn – durch den Zeitablauf bedingt, viele bedeutende Faktoren<sup>74</sup>, die ein Gesamtbild des Umweltkomplexes ergeben, nicht mehr erfassbar sind. Somit muss ich mich mit der Wiedergabe einiger umweltbestimmender Einflüsse begnügen, die mir bei der Bearbeitung der verschiedenen Akten aufgefallen sind.<sup>75</sup>

Wie aus den zum Teil vorhandenen Lebensläufen hervorgeht, musste eine nicht zu unterschätzende Zahl der Pn in einer „broken home situation“<sup>76</sup> aufwachsen, weil die häusliche Gemeinschaft etwa wegen Trunkenheit in der Aszendenz, wegen Kriminalität oder wegen der misslichen wirtschaftlichen Lage der dreissiger Jahre beeinträchtigt gewesen war.

Bei den älteren Pn sind mir einige Auslandschweizer aufgefallen, deren Familien aus politischen Gründen in die Schweiz zurückkehren mussten und hier unter ganz verschiedenen sozialen Verhältnissen neu anfangen mussten. Viele Pn konnten nach beendeter Primarschule nur in Fabrikbetrieben oder in der Landwirtschaft untergeordnete Arbeit verrichten. Wegen der wirtschaftlichen Lage ihrer Familie blieb ihnen keine andere Arbeitsmöglichkeit offen. Andere hatten ihre Lehre bei verständnislosen Lehrmeistern zu absolvieren, wo einige nach Noten ausgenutzt worden sein sollen. Die letztgenannten Gesichtspunkte widerspiegeln die Zeit der Ausbildung einseitig aus der Sicht der Exploranden, weil ich hier zusammenfassend ihre Stellungnahme aus den vorliegenden Lebensläufen dargestellt habe. Der Grund eines Versagens in der Schule, wie auch in der Lehre, mag ebenso sehr in dem zum Teil schwierigen Charakter und der frühen Delinquenz der Pn liegen.<sup>77</sup>

#### IV. Konfession der Pn

Tabelle IV Konfession

|              |   |       |
|--------------|---|-------|
| Protestanten | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>III | 83 %  |
| Katholiken   | IIIIIIIIII<br>IIII  | 14 %  |
| andere/keine | III   | 3 %   |
|              | 100 Pn  | 100 % |

Die prozentuale Verteilung stimmt im Wesentlichen mit dem Durchschnitt der bernischen Gesamtbevölkerung überein. Denn die Angaben des statistischen Amtes des Kantons Bern lauten für das Jahr 1920 (mittleres Geburtsjahr der Pn 1910 bis 1915):

Protestanten = 85,8 %  
Katholiken = 13,3 %  
andere = 0,9 %

#### V. Militärdienst

Was die Militärdiensttauglichkeit betrifft konnte ich auf Grund der vorliegenden Akten keine vollständigen Angaben vorfinden. Auch haben sich die Anforderungen an die Aushebung im Verlaufe der in Frage kommenden Jahre stark verändert, weshalb keine eindeutigen Schlüsse auf die körperliche noch geistige Beschaffenheit der Exploranden gezogen werden konnten.

#### VI. Berufsausbildung der Pn

Tabelle VIa Beruf bei der Einweisung

|                                   |  |       |
|-----------------------------------|--|-------|
| gelernt                           | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIII   | 27 %  |
| gelernt, als<br>Ungelernter tätig | IIIIIIIIII<br>IIII   | 14 %  |
| ungelernt                         | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 59 %  |
|                                   | 100 Pn   | 100 % |

Tabelle VIb Beruf der Bewährten

|                                   |                  |         |       |        |
|-----------------------------------|------------------|---------|-------|--------|
| gelernt                           | IIIIIIIIII       | 41,7 %  | resp. | 37,0 % |
| gelernt, als<br>Ungelernter tätig | II               | 8,3 %   |       | 14,3 % |
| ungelernt                         | IIIIIIIIII<br>II | 50,0 %  |       | 20,3 % |
|                                   | 24 Pn            | 100,0 % |       |        |

Tabelle VIc Beruf der Rückfälligen

|                                   |  |         |       |        |
|-----------------------------------|--|---------|-------|--------|
| gelernt                           | IIIIIIIIII<br>IIIIIIII   | 22,4 %  | resp. | 63,0 % |
| gelernt, als<br>Ungelernter tätig | IIIIIIIIII<br>II   | 15,8 %  |       | 85,7 % |
| ungelernt                         | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIII | 61,8 %  |       | 79,7 % |
|                                   | 76 Pn  | 100,0 % |       |        |

Von den 100 Pn weisen 41 Pn (Tab. VIa) einen Beruf aus.<sup>78</sup> Dies mag überraschen, haben doch nach der schweizerischen Volkszählung 1960 nur wenig mehr eine abgeschlossene Berufsausbildung angegeben.<sup>79</sup>

Von diesen 41 % Berufsleuten unter den Verwahrten haben nur 27 (Tab. VIa) auf dem erlernten Beruf gearbeitet, die übrigen übten eine, ihrer Ausbildung nicht entsprechende untergeordnete Tätigkeit als Gelegenheits- und Landarbeiter oder in den verschiedensten erdenklichen Berufen aus.<sup>80</sup>

Eine besondere Neigung des ungelerten Arbeiters zum deliktischen Verhalten geht aus der gemachten Untersuchung nicht hervor. *Haefely*<sup>81</sup> und *Meixner*<sup>82</sup> wagen ebensowenig eine solche Schlussfolgerung zu ziehen. Wie *Mannheim*<sup>83</sup> betont, sind trotz der Bedeutsamkeit des ganzen Komplexes von Beruf und der damit verbundenen sozialen Schicht, die hier bestehenden Verhältnisse bedauerlich wenig untersucht worden. Dazu kommt, dass vermutlich andere, für die vermehrte Begehung strafbarer Handlungen ebenfalls massgebende persönliche Eigenschaften die berufliche Laufbahn beeinflussen.

Meine Arbeit zeigt aber doch, dass der Kriminelle mit abgeschlossener Berufsausbildung einen gewissen Resozialisierungsvorteil gegenüber dem Ungelernten hat. Wie aus den Tabellen VIb und VIc hervorgeht, finden sich unter den Bewährten 41,7 % gelernte Arbeiter; unter den Rückfälligen jedoch nur 22,4 %. Der Bewährungschance von 37,0 % bei den Ersteren steht eine solche von nur 20,3 % der unqualifizierten Arbeiter gegenüber (Tab. VIb). Der Grund mag darin liegen, dass der Entlassene, der über eine berufliche Ausbildung verfügt, eine bessere Anstellung bekommt, mit dem grösseren Lohn seinen finanziellen Verpflichtungen leichter nachkommen kann und sich dadurch leichter eingliedert und bewährt.<sup>84</sup>

Aufschlussreich und von gewisser kriminogener Bedeutung ist die Feststellung, dass sich unter den Bewährten (Tab. VIb) nur zwei Pn = 8 %, resp. 14,3 %, bei den Rückfälligen jedoch zwölf Pn = 15,8 %, resp. 85,7 % (Tab. VIc) Berufsleute befinden, die einer untergeordneten Berufstätigkeit nachgehen und somit den Stand der Arbeit ihrer Ausbildung entsprechend nicht halten konnten. *Frey*<sup>85</sup> ist in seiner Untersuchung vor ähnlichen Fakten gestanden und erklärte sie folgendermassen: „Die gleichen Anlagestrukturen, die ihre Träger zur Unbeständigkeit und Unzuverlässigkeit in der Berufsausübung disponieren, disponieren sie auch zur Rückfallskriminalität. Rückfallskriminalität und unregelmässige Berufsverhältnisse sind parallele Folgen identischer endogener Voraussetzungen, wobei die ungünstigen Berufsverhältnisse im Sinne des bekannten bio-soziologischen circulus vitiosus wirksam werden.“ Meiner Ansicht nach werden die Gewohnheitsverbrecher ebenfalls durch äussere Umstände in diesen Teufelskreis getrieben.<sup>86</sup>

Einmal weist der neue Arbeitgeber dem ‚Zuchthäusler‘ in manchen Fällen einen untergeordneten Arbeitsplatz zu, wenn er es mit ihm einmal probiert, andererseits sind die Verwahrten wegen ihrer längeren Abwesenheit vom Wirtschafts-

leben mit der heutigen raschen Entwicklung, den Berufsanforderungen ihres erlernten Berufs nicht mehr gewachsen. In den dreissiger Jahren mag die Arbeitslosigkeit eine Rolle gespielt haben, im Zeitpunkt dieser Untersuchung, die durch einen Mangel an Arbeitskräften gekennzeichnet ist, darf der Arbeitsnot keine Bedeutung mehr zugemessen werden.

## VII. Psychopathie der Pn

*Tabelle VIIa* typisierte Psychopathie

|                       |  |       |
|-----------------------|--|-------|
| normal, gesund        | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 49 %  |
| Pseudolog             | III  | 3 %   |
| antisozial            | IIIIII   | 6 %   |
| asozial               | IIIIIIII   | 8 %   |
| infantil, prahlerisch | IIIIIIII   | 7 %   |
| haltlos, debil        | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII   | 19 %  |
| gefühlssarm           | III  | 3 %   |
| krankhaft lügnerisch  | IIIIII   | 5 %   |
|                       | 100 Pn   | 100 % |

*Tabelle VIIb* typisierte Psychopathie der Bewährten

|                       |                      |          |       |        |
|-----------------------|----------------------|----------|-------|--------|
| normal, gesund        | IIIIIIIIII<br>IIIIII | 65,4 %   | resp. | 32,7 % |
| Pseudolog             | I                    | 4,23 %   |       | 33,3 % |
| antisozial            | I                    | 4,23 %   |       | 16,6 % |
| asozial               | II                   | 8,3 %    |       | 25,0 % |
| infantil, prahlerisch |                      | -----    |       | -----  |
| haltlos, debil        | III                  | 12,5 %   |       | 15,8 % |
| gefühlssarm           | I                    | 4,23 %   |       | 33,3 % |
| krankhaft lügnerisch  |                      | -----    |       | -----  |
|                       | 24 Pn                | 100,00 % |       |        |

Tabelle VIIc typisierte Psychopathie der Rückfälligen

|                       |   |          |       |         |
|-----------------------|---|----------|-------|---------|
| normal, gesund        | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>III | 43,42 %  | resp. | 67,3 %  |
| Pseudolog             | II  | 2,63 %   |       | 66,6 %  |
| antisozial            | IIIII   | 6,58 %   |       | 83,4 %  |
| asozial               | IIIIII  | 7,89 %   |       | 75,0 %  |
| infantil, prahlerisch | IIIIIII                                       | 9,21 %   |       | 100,0 % |
| haltlos, debil        | IIIIIIIIII                                    | 21,06 %  |       | 84,2 %  |
|                       | IIIIII  |          |       |         |
| gefühllos             | II  | 2,63 %   |       | 66,6 %  |
| krankhaft lügnerisch  | IIIII   | 6,58 %   |       | 100,0 % |
|                       | 76 Pn   | 100,00 % |       |         |

Als Laie auf dem Gebiete der Psychiatrie kann ich die folgende Bewertung meiner Untersuchungsergebnisse nur mit aller Zurückhaltung aussprechen. Weil das Gesetz vor dem Anordnen der Verwahrung kein psychiatrisches Gutachten verlangt, fehlten mir vollständige Unterlagen. Ich konnte nur bei etwa 40 % der Pn ein Gutachten vorfinden, das über den betreffenden Pn meistens erst nach ein- oder mehrmaligem Rückfall nach einer Verwahrung erstellt wurde. Weil ich mich nur bei knapp der Hälfte der untersuchten Verwahrten auf ein Gutachten stützen konnte und anhand des übrigen Aktenmaterials nur, wenn ganz offensichtliche, leicht erkennbare Symptome vorlagen, eine Psychopathie annahm, liess sich eine gewisse Ungenauigkeit der Einteilung nicht ausschliessen.

Die nach der Typisierung von *Schneider*<sup>87</sup> erstellten Tabellen VIIa bis VIIc zeigen folgende Ergebnisse: Unter den 100 Pn konnte ich bei 49 Pn (Tab. VIIa) keine Anzeichen geistiger Abnormität nachweisen und habe sie deshalb als normal und gesund bezeichnet. 51 % musste ich als psychopathisch krank aufführen. Die Frage nach einer charakterlichen Störung der Gewohnheitsverbrecher im Sinne einer Psychopathie ist sehr umstritten. Nach *Koch*<sup>88</sup> ist „jedes Individuum, dessen Verhalten aus Veranlagung oder durch Veränderung vom normale: Durchschnitt<sup>89</sup> der Bevölkerung abweicht“, als Psychopath zu taxieren.

So betrachtet wären somit alle Gewohnheitsverbrecher Psychopathen. *Dukor*<sup>90</sup> weist darauf hin, welche unhaltbare Folgerungen diese Anschauung für das Strafrecht haben würde. Er schreibt: „Der psychiatrische Ansatzpunkt der geistigen Abnormität ist zu tief. Denn alle Rechtsbrecher, insbesondere alle Rückfallsverbrecher als geistig abnorm zu bezeichnen, hiesse das gesamte heutige Strafrecht in Frage stellen.“<sup>91</sup> Vom Strafrecht her gesehen gelten nach *Binder*<sup>92</sup> die gewöhnlichen Delinquenten nicht als psychopathisch krank. Er unterscheidet zwi-

schen banaler und schwerer Psychopathie, die in beiden Formen auch beim Gewohnheitsverbrecher anzutreffen sind.

Wie nun die Grenze zwischen der banalen und schweren Psychopathie fließend ist, so ist es auch zwischen den beiden polaren Begriffen einer psychopathischen Störung des Geistes und der normalen Gesundheit.<sup>93</sup>

Je nachdem wo man die Marche zieht, kommt man zu verschiedenen Ergebnissen. Die Ansichten in den kriminologischen Untersuchungen gehen dementsprechend auch auseinander und bewegen sich zwischen Annahmen von 10 % bis 100 % Psychopathen unter den Rückfälligen.<sup>94</sup> *Brückner*<sup>95</sup> verzichtet in seiner statistischen Darstellung auf eine Klassifizierung seiner Pn, weil nach seinen Erhebungen die Mehrheit der Verwahrten zwischen den gegensätzlichen Begriffen von ‚asozial‘ und ‚antisozial‘ stünden.

Abschliessend will ich trotzdem einige Schlussfolgerungen aus meinen Untersuchungsergebnissen ziehen oder zum mindesten zusammengefasst einen kurzen Überblick geben.

Es fällt auf, dass unter den 51 % Psychopathen die haltlos Debilen weitaus den grössten Anteil ausmachen (Tab. VIIa).

Zu den Debilen zählte ich nur diejenigen, die nach den vorliegenden Gutachten als debil bezeichnet wurden, oder aber, wenn eindeutig aus den Führungsberichten der Anstaltsdirektion hervorging, dass der betreffende Pn in seinen geistigen Fähigkeiten beschränkt war, gewisse Gegebenheiten zu erfassen. Dabei musste ich bei 19 % (Tab. VIIa) Debilität annehmen. Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen musste ich auf eine Untergruppierung des Intelligenzmangels verzichten, doch kann bei den Resultaten meiner Untersuchung auf Debilität mittleren oder schweren Grades geschlossen werden. Eine Berücksichtigung der persönlichen Schreiben – wie etwa die immer vorliegenden Entlassungsgesuche an den bernischen Regierungsrat – liess sich nicht vornehmen, weil sie mir der immer wiederkehrenden Floskeln und Ausdrücke wegen nicht in allen Fällen persönlich abgefasst schienen und des weiteren die Unterschrift und der Text nicht immer die selben Schriftzüge aufwiesen. Die Anstaltsdirektion hat mir auch bestätigt, dass solche Schreiben des öftern von schreibgewandteren Mitgefangenen redigiert und geschrieben würden.

Noch relativ stark vertreten sind die prahlerisch, infantil veranlagten Verwahrten. Zusammen machen sie mehr als die Hälfte der geistig Abnormen aus. Die antisozialen und typisch asozialen Elemente halten sich ungefähr die Waage.

Wie nicht anders zu erwarten war, weisen die als normal und gesund bezeichneten Pn den besten Bewährungskoeffizienten auf (Tab. VIIb, 32, 7 %). Eindeutig für den Rückfall prädestiniert scheinen die krankhaften Lügner und die infantil prahlerisch Veranlagten zu sein (Tab. VIIc). Ebenfalls den haltlos Debi-

len sowie auch den Antisozialen fällt es schwer, sich vom Delinquieren abzuwenden. (Tab. VIIC)

Kombinationen von Psychopathieformen, die nach Frey <sup>96</sup> „unzweifelhaft eine im hohen Masse umweltstabile Prädisposition zur Dauerkriminalität begründen“, sind nach den vorliegenden Gutachten bei den Verwahrten besonders häufig anzutreffen. <sup>97</sup>

Die Beobachtung <sup>98</sup>, dass die vielfach Rückfälligen zwei grundverschiedenen Typen angehören – einerseits dem Typus des aktivgefährlichen antisozialen, und andererseits jenem des passiven, haltlosen, harmlos-lästigen Zustandsverbrechers – findet in meiner Untersuchung eine Bestätigung.

In der Kriminologie finden sich die Begriffe ‚asozial‘ und ‚antisozial‘ als Einteilungskriterien recht häufig. Die Begriffserfassung unterscheidet sich jedoch von Autor zu Autor, je nach den Gesichtspunkten, die vom betreffenden Kriminologen in den Vordergrund gestellt werden. <sup>99</sup>

Mit den beiden polaren Begriffen ‚asozial‘ und ‚antisozial‘ kann beispielsweise, so Brückner <sup>100</sup>, „ein Gegensatz gemäss Intelligenz, Begehungsweise der Delikte, Schwere der Delikte, Tatmotivation, Charakter oder Einstellung des Täters zur Gesellschaft oder zu seiner Kriminalität gesehen werden“.

Die Tabelle VII gibt diese Begriffspaare wieder, wie sie aus der Sicht des psychologischen Begutachters zu verstehen sind und erfasst somit nur die von mir als Psychopathen aufgeführten Exploranden.

Eine Systematisierung aller Pn ist sehr schwierig, weil sich nicht alle Merkmale eindeutig zuordnen lassen. Die gemachten Unterscheidungen sind deshalb mehr im Sinne von Schwerpunkten für eine typisierende Zuordnung als von klassifizierenden Abgrenzungen der beiden Gruppen zu verstehen. Dabei ging ich von folgenden Kriterien aus:

Liessen sich in den Akten Hinweise finden, die auf eine Gemeingefährlichkeit, auf gesellschaftsfeindliches Verhalten und willensstarkes, kalt berechnendes, zielbewusstes Vorgehen beim Delinquieren deuten, bezeichnete ich den betreffenden Pn als antisoziales Element, dem das Verbrechen zum Beruf wurde.

Dominierten aber typische Formen der Gemeinlästigkeit, wie arbeitsscheues Verhalten, Verletzung der Unterhaltungspflichten gegenüber der Familie oder unehelichen Kindern, stand der Pn etwa in dauerndem Konflikt mit der Polizei und den Behörden, weil er sich z. B. durch sein Herumvagabundieren der Aufsicht entziehen konnte, und zeigte sein strafbares Verhalten eher harmlose, nicht eigentlich bösartige, kalt berechnende Züge, reihte ich ihn unter die Asozialen ein.

Wie aus dem gesamten Aktenmaterial hervorgeht, gehört somit etwa ein Zehntel der Pn eindeutig dem ersteren Typus an, ein bedeutender Anteil bewegt sich zwischendrin, der weitaus grösste Anteil aber fällt auf den Typus, den ich als asozialen Gelegenheitsverbrecher bezeichnete.

## VIII. Die soziale Stabilität der Pn

### 1. Wohnsitz nach der Entlassung

*Tabelle VIIIa* Wohnort nach der Entlassung (1956–60)

|               |  |       |  |
|---------------|--|-------|--|
| WS – Wechsel  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 76 %  |  |
| gleicher – WS | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII   | 21 %  |  |
| unbekannt     | I<br>III   | 3 %   |  |
|               | 100 Pn   | 100 % |  |

*Tabelle VIIIb* Wohnort der Bewährten

|               |                          |         |       |         |
|---------------|--------------------------|---------|-------|---------|
| WS – Wechsel  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 70,8 %  | resp. | 22,36 % |
| gleicher – WS | IIIIIIIIII               | 29,2 %  |       | 33,33 % |
|               | 24 Pn                    | 100,0 % |       |         |

*Tabelle VIIIc* Wohnort der Rückfälligen

|               |  |          |       |         |
|---------------|--|----------|-------|---------|
| WS – Wechsel  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 77,64 %  | resp. | 77,64 % |
| gleicher – WS | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII   | 18,42 %  |       | 66,66 % |
| unbekannt     | III  | 3,94 %   |       |         |
|               | 76 Pn  | 100,00 % |       |         |

76 % der Pn wohnen nach ihrer bedingten Entlassung an einem anderen Ort als dies bei ihrer Einweisung der Fall war. (Tab. VIII 1a) Es erstaunt nicht, dass nur 21 % an den gleichen Wohnort zurückkehren wollen oder können. Die Verwahrten werden auf ihre Entlassung hin von der Schutzaufsichtsbehörde, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, neu plaziert. Einmal muss für den Entlassenen eine neue Arbeitsstelle gefunden werden, zum zweiten will man bei bestimmten Delinquenten durch Veränderung der Wohngegend einen Milieuwechsel vornehmen, um sie vor schlechten Umweltseinflüssen zu schützen. Der Wohnsitzwechsel kann ebenfalls durch die im Grundurteil ausgesprochene Nebenstrafe der Kantonsverweisung bedingt sein, was sich für eine Resozialisierung auch negativ auswirken kann, insbesondere wenn die Verurteilten dadurch gezwungen werden, einen Bekanntenkreis zu verlassen, der auf sie günstig einwirkt. Andererseits darf man nicht ausser Betracht lassen, dass im Zeitpunkt der Entlassung nur 12 % verheiratet waren (Tab. Ia S. 24) und somit an einen festen Wohnort der Familie zurückkehren konnten. Während der Verwahrung hatten allerdngs von diesen zwölf Familien vier ihren Wohnort gewechselt. Die restlichen 88 Ledigen oder Geschiedenen sind nicht so stark an einen bestimmten Wohnort gebunden.

Nach Haefely<sup>101</sup> kehrten 52,7 % der aus einer Arbeitserziehungsanstalt Entlassenen an ihren alten Wohnort zurück. Der höhere Anteil ist leicht erklärlich, weil viele der relativ jungen Pn wieder bei ihren Eltern ein Heim finden konnten. Diese für den Entlassenen günstige Voraussetzung fällt bei den meisten meiner Pn ausser Betracht, weil sie im Durchschnitt um eine Generation älter sind, (vgl. Tab. IIb) weshalb ihre Eltern nicht mehr leben oder sie aus Altersgründen nicht mehr aufnehmen können.

In Bezug auf die Bewährten lässt sich die gleiche Feststellung machen, die auch Haefely<sup>102</sup> in seiner Untersuchung gemacht hat. Von den Bewährten kehrten 29,2 % an ihren alten Wohnort zurück (Tab. VIII 1b), von den Rückfälligen jedoch nur 18,4 % (Tab. VIII 1c). Dies mag zeigen, wie ein bekanntes und günstiges Heim, gerade für einen frisch Entlassenen, eine gewisse Stütze und Hilfe für die Neueingliederung sein kann.

## 2. Wohnortwechsel in der Zeitspanne der Untersuchung

Tabelle VIII/2a Wohnortwechsel

|                  |  |       |
|------------------|--|-------|
| selten oder nie  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII               | 29 %  |
| öfters           | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 36 %  |
| oft              | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 32 %  |
| keine Unterlagen | II<br>III  | 3 %   |
|                  | 100 Pn   | 100 % |

Tabelle VIII/2b Wohnortwechsel der Bewährten

|                  |                  |         |       |         |
|------------------|------------------|---------|-------|---------|
| selten oder nie  | IIIIIIIIII<br>II | 50,0 %  | resp. | 41,34 % |
| öfters           | IIIIIIIIII       | 37,5 %  |       | 25,00 % |
| oft              | II               | 8,3 %   |       | 6,25 %  |
| keine Unterlagen | I                | 4,2 %   |       |         |
|                  | 24 Pn            | 100,0 % |       |         |

Tabelle VIII/2c Wohnortwechsel der Rückfälligen

|                  |  |          |       |         |
|------------------|--|----------|-------|---------|
| selten oder nie  | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII                             | 23,68 %  | resp. | 58,66 % |
| öfters           | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII               | 34,22 %  |       | 75,00 % |
| oft              | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 39,47 %  |       | 93,75 % |
| keine Unterlagen | II   | 2,63 %   |       |         |
|                  | 76 Pn  | 100,00 % |       |         |

Zu den Tabellen VIII/2a-c

bis 3 WS-Wechsel innert 10 Jahren = selten oder nie = A  
 4 — 6 = öfters = B  
 mehr = oft = C

Gesamthaft betrachtet fallen die Verwahrten durch eine grosse Unstetheit im Wohnsitz auf.

Ich muss vorausschicken, dass folgende Umstände die Möglichkeit des Wohnungswechsels beeinflussten: die Rückfälligen, die während der Zeit der Untersuchung erneut verwahrt werden mussten, konnten notgedrungen für längere Zeit ihre Wohnung nicht wechseln. Nicht wenige der älteren Pn wurden nach ihrer Entlassung in ein Übergangsheim oder in ein Altersheim eingewiesen, wo sie unter vermehrter Kontrolle standen.

Die Exploranden teilen sich ziemlich gleichmässig in die Kategorien A bis C, in welchen ich den Wohnsitzwechsel erfasst habe (Tab. VIII 2a). Die Bewährten (Tab. VIII 2b) sind wesentlich seltener umgezogen, obwohl sie, im Gegensatz zu den Rückfälligen, während der gesamten Untersuchungszeit dazu Gelegenheit gehabt hätten. Die Vermutung liegt auf der Hand, dass eine gewisse Konstanz im Wohnsitz verbunden mit einem festen Arbeitsplatz ein deutliches Zeichen der Wiedereingliederung bedeutet und eine gute Voraussetzung für eine Bewährung ist. Die Instabilität im Wohnsitz, mit der sich daraus ergebenden erschwerten Berufsausübung, fällt bei den Rückfälligen auf (Tab. VIII 2c verbunden mit Tab. VIc). Als Illustration dieses Zustandes will ich dazu einige Stellungnahmen aus der Sicht der Vormunde anführen. Sie schreiben: „Vorerst zog er von Ort zu Ort, ohne einer geregelten Arbeit nachzugehen“, „er hat Wanderblut und mag nicht arbeiten“, „er ist wieder einmal fort und unbekanntes Aufenthalts“, „obwohl ich ihm, auf die Entlassung hin, eine gute Arbeitsstelle bei einem Freund von mir hier in x verschafft habe, hat er es nicht ganz einen Monat ausgehalten“. Bei den hier erwähnten Beispielen handelt es sich alles um rückfällige Pn.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass die Haltlosigkeit und die Unfähigkeit, sich in der Freiheit zu bewegen, ein Merkmal der Rückfälligen ist. Ein Zustand, der in einer Strafanstalt mit ihrem streng geordneten Leben nicht beeinflusst werden kann.

IX. Die sozialen Beziehungen der Pn zu Verwandten und Aussenstehenden

*Tabelle IX/1a* Beziehung zu Verwandten vor der Einweisung

|                |  |       |
|----------------|--|-------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIII | 45 %  |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>I    | 51 %  |
| unbekannt      | IIII   | 4 %   |
|                | 100 Pn   | 100 % |

*Tabelle IX/1b* Beziehung der Bewährten vor der Einweisung

|                |                    |          |       |         |
|----------------|--------------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIII | 58,33 %  | resp. | 31,11 % |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII         | 41,66 %  |       | 19,59 % |
|                | 24 Pn              | 100,00 % |       |         |

*Tabelle IX/1c* Beziehung der Rückfälligen vor der Einweisung

|                |   |          |       |         |
|----------------|---|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>I               | 40,79 %  | resp. | 68,89 % |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>I | 53,95 %  |       | 80,41 % |
| unbekannt      | IIII  | 5,26 %   |       |         |
|                | 76 Pn   | 100,00 % |       |         |



Tabelle IX/1d Beziehung zu Verwandten nach der Entlassung

|                |            |       |
|----------------|------------|-------|
| gut            | IIIIIIIIII | 39 %  |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIIIIIIIII |       |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII | 54 %  |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIIIIIIIII |       |
|                | IIII       |       |
| unbekannt      | IIIIIIII   | 7 %   |
|                | IIIIIIII   |       |
|                | 100 Pn     | 100 % |

Tabelle IX/1e Beziehung der Bewährten nach der Entlassung

|                |            |          |       |         |
|----------------|------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII | 58,33 %  | resp. | 35,89 % |
|                | IIII       |          |       |         |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII | 37,50 %  |       | 16,66 % |
| unbekannt      | I          | 4,17 %   |       |         |
|                | 24 Pn      | 100,00 % |       |         |

Tabelle IX/1f Beziehung der Rückfälligen nach der Entlassung

|                |            |          |       |         |
|----------------|------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII | 32,89 %  | resp. | 64,11 % |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIII       |          |       |         |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII | 59,21 %  |       | 83,33 % |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIII       |          |       |         |
| unbekannt      | IIIIII     | 7,90 %   |       |         |
|                | IIIIII     |          |       |         |
|                | 76 Pn      | 100,00 % |       |         |

Tabelle IX/2a Beziehung zu Bekannten vor der Einweisung

|                 |            |       |
|-----------------|------------|-------|
| gut             | IIIIIIIIII | 57 %  |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
| keine /schlecht | IIIIIIIIII | 38 %  |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
|                 | IIIIIIIIII |       |
| unbekannt       | IIIII      | 5 %   |
|                 | IIIII      |       |
|                 | 100 Pn     | 100 % |

Tabelle IX/2b Beziehung der Bewährten vor der Einweisung

|                |            |          |       |         |
|----------------|------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII | 75,00 %  | resp. | 31,59 % |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
| keine/schlecht | IIII       | 20,38 %  |       | 13,16 % |
| unbekannt      | I          | 4,17 %   |       |         |
|                | 24 Pn      | 100,00 % |       |         |

Tabelle IX/2c Beziehung der Rückfälligen vor der Einweisung

|                |            |          |       |         |
|----------------|------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII | 51,32 %  | resp. | 68,41 % |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII | 43,42 %  |       | 86,84 % |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIIIIIIIII |          |       |         |
|                | IIII       |          |       |         |
| unbekannt      | IIIII      | 5,26 %   |       |         |
|                | IIIII      |          |       |         |
|                | 76 Pn      | 100,00 % |       |         |

*Tabelle IX/2d* Beziehung zu Bekannten *nach* der Entlassung

|                |  |       |
|----------------|--|-------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIII | 55 %  |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII                       | 40 %  |
| unbekannt      | IIII   | 5 %   |
|                | 100 Pn   | 100 % |

*Tabelle IX/2e* Beziehung der Bewährten *nach* der Entlassung

|                |                          |          |       |         |
|----------------|--------------------------|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 79,16 %  | resp. | 34,55 % |
| keine/schlecht | IIII                     | 16,67 %  |       | 10,00 % |
| unbekannt      | I                        | 4,17 %   |       |         |
|                | 24 Pn                    | 100,00 % |       |         |

*Tabelle IX/2f* Beziehung der Rückfälligen *nach* der Entlassung

|                |  |          |       |         |
|----------------|--|----------|-------|---------|
| gut            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIII | 47,37 %  | resp. | 65,45 % |
| keine/schlecht | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIII | 47,37 %  |       | 90,00 % |
| unbekannt      | IIII   | 5,26 %   |       |         |
|                | 76 Pn  | 100,00 % |       |         |

Ich wollte hier feststellen, in welchem Masse der Gewohnheitsverbrecher, der für längere Zeit von seiner Umwelt abgesondert wird, mit Verwandten und Aussenstehenden in Kontakt steht. Ich nannte die Beziehungen gut, wenn er – was ich aus Briefen, Angaben in seinem Entlassungsgesuch und aus Hinweisen auf die Platzierung im Entlassungsprotokoll des Regierungsrats entnehmen konnte – mit seinen Eltern, Verwandten und Bekannten verkehrte und sie sich um ihn kümmerten. Die Beziehungen zu den Aussenstehenden war schwieriger zu erfassen, einerseits, weil – wenn es sich nicht um Eltern oder Brüder handelte – nicht immer feststellbar war, ob es sich noch um nähere Blutsverwandte handelte, oder ob sie zum Bekanntenkreis gehörten, andererseits, weil ich insbesondere in den Angaben der Vormünder, soweit sie diese Frage beantworten konnten, oft die Antwort ‚zum Teil gut‘, oder ‚je nach Milieu gut‘ vorfand, ohne dass eine nähere Qualifikation des Milieu angegeben wurde.

Als schlecht bezeichnete ich das Verhältnis, wenn der Explorand und die Verwandten nichts mehr voneinander wissen wollten oder wenn keine Beziehungen mehr vorhanden waren, was bei älteren Verwahrten durch das Ableben der Eltern oder Geschwister bedingt sein konnte. Zu den Aussenstehenden qualifizierte ich die Beziehungen als schlecht, wenn der Verwahrte als Einzelgänger auffiel, kontaktarm war und keine Besuche während seiner Inhaftierung empfangen hatte, oder wenn sein Freundeskreis in der Freiheit nur in gelegentlichen Bekanntschaften bei Festereien in einer Kneipe bestand.

Aus dem hier Gesagten geht hervor, dass eine tabellarische Erfassung der näheren Beziehung zur Umwelt einen grossen Ermessensspielraum freilässt, von starken subjektiven Momenten in der Würdigung der verschiedensten Quellen getragen und somit statistischen Fehlern unterworfen ist. Ich bin mir bewusst, dass die Tabellen Nr. IX den tatsächlichen Gegebenheiten nicht voll entsprechen. Trotzdem setzt dieser Unterabschnitt bestimmte Schwerpunkte, insbesondere weil die Angaben, miteinander verglichen, recht häufig übereinstimmen.

Vor der letzten Einweisung in die Verwahrung, d. h. vor Beginn der Untersuchung unterhielten 45 % der Exploranden (Tab. IX 1a) geregelte Beziehungen zu Verwandten. Nach der Verwahrung sind es noch 39 %, die in ihrer Verwandtschaft Menschen finden, welche ihnen eine Unterstützung bieten (Tab. IX 1d). Dieser Rückgang ergibt sich aus loseren Beziehungen zu Verwandten, die nach der Aburteilung des betreffenden Pn ihren Kontakt mit dem erneut Straffälligen abgebrochen haben. Ein weiterer Grund mag auch darin liegen, dass bei älteren Pn die Verwandten in der Zwischenzeit gestorben sind. Der Unterschied ist relativ klein, weil hier fünf Pn, die sich in der Zeitspanne der Untersuchung verheiratet haben, gute Beziehungen zu ihren neuen Familien unterhalten. Die Bewährten (Tab. IX 1b und IX 1e) zeichnen sich durch bedeutend bessere Bezie-

hungen zu den Verwandten aus und ihr Anteil von 58,33 % ist vor und nach der Entlassung gleich gross.

Erstaunt war ich, dass doch gut die Hälfte der Pn vor und nach der Verwahrung einigermaßen guten Kontakt zu Aussenstehenden haben (Tab. IX 2a und IX 2e). Insgesamt konnten sich 20 der 24 Pn (Tab. IX 1e verbunden mit Tab. IX 2e) mit ihren Sorgen an eine bestimmte, ihnen näher stehende Person wenden, und nur vier Pn mussten den Weg ins straffreie Verhalten allein bewältigen.

Diese Erfahrung zeigt einmal mehr, wie wertvoll gewisse zwischenmenschliche Beziehungen, verbunden mit anderen Umweltsbedingungen, für eine dauerhafte Resozialierung sind.<sup>103</sup>

Ein prozentualer Vergleich mit der Untersuchung *Haefely*<sup>104</sup> scheint mir, sowohl des Altersunterschieds der Pn als auch der doch verschieden gelagerten Typen wegen, nicht angebracht zu sein. In den Grundzügen stimmen seine Ergebnisse mit den hier gefundenen überein.

Allgemein betrachtet zeigt die Untersuchung, dass ungefähr die Hälfte der Exploranden keinen oder schlechten Kontakt zu ihren Mitmenschen haben. Insbesondere die Rückfälligen sind oft Einzelgänger und vergrämte Menschen, die die Schuld ihres Versagens gerne bei den Mitmenschen suchen. Inwieweit dies – bei Beziehungen bedarf es ja immer zweier Menschen – im Charakterzug des Verwahrten liegt oder, ob die vom ihm dargebotene Freundschaft oft nicht erwidert wird, weil er als Delinquent vom Durchschnittsbürger gemieden wird, ist ungewiss. Beides mag eine Rolle spielen.

## X. Die Vereinstätigkeit

Wie aus den oben dargestellten zwischenmenschlichen Beziehungen zu erwarten war, machen die Verwahrten äusserst selten in einem Verein mit. Eine stärkere soziale Bindung, die durch eine Vereinstätigkeit bedingt ist, fällt bei den meisten Pn aus folgenden Gründen nicht in Betracht: Einmal weil sie oft ihren Wohnsitz wechseln (vgl. VIII); zudem gibt es Vereine, die keine Bürger mit getrübtlem Leumund aufnehmen wollen, dazu kommt, dass der grössere Teil schon etliche Male verwahrt war oder wiederum verwahrt wurde.

Inwiefern die Pn in ihrer Jugendzeit in irgendeinem Verein mitgemacht haben, lässt sich des zeitlichen Abstandes wegen anhand der Akten und der Berichte der letzten Vormünder nicht mehr genau feststellen. Als Anhaltspunkt kann man die Resultate der Untersuchung von *Haefely*<sup>105</sup> nehmen. Die vorliegende Arbeit erfasst nur eine Zeitspanne vor und nach der Untersuchung.

Von den 100 Pn haben vor Beginn der Untersuchung 13 % einmal in einem Verein mitgemacht. Nach der Verwahrung sind es noch 5 %, die eine Vereinsmitgliedschaft aufweisen.

Ob es Zufall ist oder ob es doch als Merkmal betrachtet werden kann, dass die Bewährten sich durch eine erhöhte Mitgliedschaft auszeichnen (5 Pn vor und 3 Pn nach der Verwahrung), kann anhand der kleinen absoluten Zahlen nicht gesagt werden.

## XI. Die Kriminalität

### A. Die Vorstrafen und die vorausgegangenen sichernden Massnahmen

#### 1. Vorstrafen vor der ersten Verwahrung

a. *Vorstrafenzahl*  
Vor der ersten Einweisung nach dem alten Art. 42 StGB sind die Untersuchten Pn durchschnittlich zu 11,8 Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden. *Brückner*<sup>106</sup>, der sich auf eine doppelt so grosse Probandenzahl stützen kann, errechnete, dass seine 211 Exploranden 14,1 Vorstrafen aufweisen, bevor sie erstmals verwahrt wurden. Berücksichtigt man nur die für eine Verwahrung massgebende Freiheitsstrafe, liegen seine Ermittlungen mit 11,3 Vorstrafen sehr nahe bei meinen Ergebnissen.<sup>107</sup> Auf die Bedeutung der Vorstrafenzahl im Zusammenhang mit der vom Bundesgericht geforderten Mindestzahl von vier Vorstrafen (vgl. S. 15) und auf die statistische Rückfallwahrscheinlichkeit gemäss der Vorstrafenzahl will ich hier nicht eingehen, weil dies in der erst kürzlich erschienenen Untersuchung von *Brückner*<sup>108</sup> dargestellt ist, auf welche Ausführungen verwiesen wird.

b. *Dauer der Freiheitsstrafen vor der ersten Verwahrung*  
Die in den Tabellen XI 1a und b erfasste Gesamtstrafdauer berücksichtigt die Straflänge vor der ersten Verwahrung gemäss Urteil, ohne zu untersuchen, wieviel durch Untersuchungshaft verbüsst wurde. Sechs Pn sind verwahrt worden, bevor sie insgesamt Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verbüsst haben (Tab. XI 1a). Berücksichtigt man alle Sanktionen vor der ersten Verwahrung, sind es insgesamt vier Pn, die in die Verwahrung geschickt wurden, ohne dass sie 24 Monate Freiheitsentzug aufweisen konnten (Tab. XI 1b).

Tabelle XI/1a Vorstrafendauer (ohne Massnahmen)

|                       |            |       |
|-----------------------|------------|-------|
| weniger als 24 Monate | IIIIII     | 6 %   |
| 24 – 36 Monate        | IIIIIIII   | 8 %   |
| 37 – 48 Monate        | IIIIIIIIII | 19 %  |
|                       | IIIIIIIIII |       |
| 49 – 60 Monate        | IIIIIIIIII | 13 %  |
|                       | III        |       |
| 61 – 120 Monate       | IIIIIIIIII | 46 %  |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIII     |       |
| 121 – 180 Monate      | IIIIIIII   | 7 %   |
| darüber               | I          | 1 %   |
|                       | 100 Pn     | 100 % |

Die gesamte Dauer der verbüssten Freiheitsstrafen vor der ersten Verwahrung beträgt im Mittel 63,17 Monate

Tabelle XI/1b Dauer der früheren Sanktionen

|                       |            |       |
|-----------------------|------------|-------|
| weniger als 24 Monate | IIII       | 4 %   |
| 24 – 36 Monate        | IIIII      | 5 %   |
| 37 – 48 Monate        | IIIIIIIIII | 12 %  |
|                       | II         |       |
| 49 – 60 Monate        | IIIIIIIIII | 15 %  |
|                       | IIIII      |       |
| 61 – 120 Monate       | IIIIIIIIII | 51 %  |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | IIIIIIIIII |       |
|                       | I          |       |
| 121 – 180 Monate      | IIIIIIIIII | 9 %   |
| darüber               | IIII       | 4 %   |
|                       | 100 Pn     | 100 % |

Die gesamte Dauer der verbüssten früheren Sanktionen beträgt im Mittel 81,08 Monate

Sämtliche sechs Verwahrungsurteile liegen mehr als 15 Jahre zurück (1942–1954). Sie sind daher für die heutige Einweisungspraxis nicht mehr repräsentativ.

c. Anzahl der überjährigen Strafen vor der ersten Verwahrung

Tabelle XI/1c Anzahl der Freiheitsstrafen (ohne Massnahmen)

|                         |            |       |
|-------------------------|------------|-------|
| keine länger als 1 Jahr | IIIIIIIIII | 13 %  |
|                         | III        |       |
| 1 x mindestens 1 Jahr   | IIIIIIIIII | 31 %  |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | I          |       |
| 2 x                     | IIIIIIIIII | 34 %  |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | IIII       |       |
| 3 x                     | IIIIIIIIII | 10 %  |
| 4 x                     | IIIIIII    | 7 %   |
| 5 x                     | II         | 2 %   |
| 6 x                     | II         | 2 %   |
|                         | 100 Pn     | 100 % |

Tabelle XI/1d Anzahl der Sanktionen

|                         |            |       |
|-------------------------|------------|-------|
| keine länger als 1 Jahr | IIIII      | 5 %*  |
| 1 x mindestens 1 Jahr   | IIIIIIIIII | 22 %  |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | II         |       |
| 2 x                     | IIIIIIIIII | 28 %  |
|                         | IIIIIIIIII |       |
|                         | IIIIIIII   |       |
| 3 x                     | IIIIIIIIII | 19 %  |
|                         | IIIIIIIIII |       |
| 4 x                     | IIIIIIIIII | 10 %  |
| 5 x                     | IIIII      | 5 %   |
| 6 x                     | IIIIIIII   | 8 %   |
| 7 x                     | I          | 1 %   |
| 8 x                     | II         | 2 %   |
|                         | 100 Pn     | 100 % |

\* Alle diese 5 Pn weisen insgesamt weit mehr als 24 Monate Freiheitsentzug auf, bevor sie erstmals verwahrt wurden.

## 2. Die Vorstrafen vor der ‚letzten‘ (1956–60)\* Verwahrung

Tabelle XI/2 Vorstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen

|        | Kolonne a  | Bewährte<br>Kolonne b | Rückfällige<br>Kolonne c | 100,00 %         |
|--------|------------|-----------------------|--------------------------|------------------|
| 4      | I          | 1 %                   | I                        | 1,32 %           |
| 5      | III        |                       | III                      |                  |
| 6      | II         |                       | II                       |                  |
| 7      | III        | I                     | II                       |                  |
| 8      | IIIIIIIIII | I resp.               | IIIIIIIIII               | resp.            |
| 9      | III        | 17,86 %               | III                      | 82,14 %          |
| 10     | IIIII      | 28 % III              | 20,83 % II               | 30,26 %          |
| 11     | IIIII      |                       | IIIII                    |                  |
| 12     | IIIIII     | I                     | IIIII                    |                  |
| 13     | IIII       | III                   | I                        |                  |
| 14     | IIIIII     | II 27,58 %            | IIII                     | 72,42 %          |
| 15     | IIIIIIII   | 29 % II               | 33,33 % IIIIIII          | 27,63 %          |
| 16     | IIIIIIII   | III                   | IIIII                    |                  |
| 17     | III        | I                     | II                       |                  |
| 18     | IIIII      | II                    | III                      |                  |
| 19     | IIIII      | III 40,00 %           | II                       | 60,00 %          |
| 20     | IIII       | 25 % I                | 41,67 % III              | 19,74 %          |
| – 25   | IIIIIIII   | 8 %                   | IIIIIIII                 | 10,58 %/100,00 % |
| – 30   | IIIII      | 5 % I                 | 4,17%/20,00%IIII         | 5,26 %/ 80,00 %  |
| mehr   | IIII       | 4 %                   | IIII                     | 5,26 %/100,00 %  |
| 100 PN | 100 %      | 24 Pn 100,00 %        | 76 Pn                    | 100,00 %         |

Die Tabelle XI 2 erfasst den Vorstrafenstand zur Zeit der ‚letzten‘ Verwahrung, d. h. beim zeitlichen Ausgangspunkt der Untersuchung. Mit diesem Vorgehen lässt sich prüfen, inwieweit die Bewährten sich in der Vorstrafzahl von den Rückfälligen unterscheiden, und nach welcher Anzahl von Vorstrafen ein Abwenden von deliktischem Verhalten eingetreten ist.

Die Kolonne a gibt Auskunft über den Vorstrafenstand der 100 Pn, wobei die Prozentangaben jeweils Gruppen von 5 zu 5 Vorstrafen umfassen.

Die Bewährten sind nicht, wie man erwartet hätte, in den unteren Gruppen mit geringerer Vorstrafenzahl zu finden, sondern ihr Hauptanteil liegt mit 41,67 %, respektive mit einem Anteil von 40,00 % in der Gruppe, die 16 bis 20 Vorstrafen aufweist (Kolonne b). Haben die Verwahrten eine bestimmte Vorstrafenzahl

überschritten, scheint ein Bewährung erschwert zu sein, findet sich doch unter den Bewährten nur 1 Pn, der mehr als 20 Vorstrafen hat. Dementsprechend neigen die unteren, bei denen insbesondere die jüngeren Probanden anzutreffen sind, und die oberen Gruppen zum Rückfall.

## 3. Die Verwahrungsphasen

Tabelle XI/3a Verwahrungsphasen, Stand bei der bedingten Entlassung (1956–60)

|                          |  |            |
|--------------------------|--|------------|
| erstmalig verwahrt       | IIIIIIIIII                             | 40 %       |
| 2. Verwahrung            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII | 39 %       |
| 3. Verwahrung            | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII               | 16 %       |
| 4. Verwahrung<br>darüber | III<br>II                              | 3 %<br>2 % |
|                          | 100 Pn                                 | 100 %      |

Tabelle XI/3b Bewährte

|                    |            |          |       |         |
|--------------------|------------|----------|-------|---------|
| erstmalig verwahrt | IIIIIIIIII | 45,83 %  | resp. | 27,50 % |
|                    | I          |          |       |         |
| 2. Verwahrung      | IIIIIIIIII | 37,50 %  |       | 23,08 % |
| 3. Verwahrung      | III        | 12,50 %  |       | 18,75 % |
| 4. Verwahrung      | I          | 4,17 %   |       | 33,33 % |
|                    | 24 Pn      | 100,00 % |       |         |

Tabelle XI/3c Rückfällige

|                          |            |          |       |          |
|--------------------------|------------|----------|-------|----------|
| erstmals verwahrt        | IIIIIIIIII | 38,16 %  | resp. | 72,50 %  |
|                          | IIIIIIIIII |          |       |          |
|                          | IIIIIIIIII |          |       |          |
| 2. Verwahrung            | IIIIIIIIII | 39,47 %  |       | 76,92 %  |
|                          | IIIIIIIIII |          |       |          |
|                          | IIIIIIIIII |          |       |          |
| 3. Verwahrung            | IIIIIIIIII | 17,11 %  |       | 81,25 %  |
|                          | III        |          |       |          |
| 4. Verwahrung<br>darüber | II         | 2,63 %   |       | 66,66 %  |
|                          | II         | 2,63 %   |       | 100,00 % |
|                          | 76 Pn      | 100,00 % |       |          |

Beim zeitlichen Ausgangspunkt der Untersuchung befanden sich 40 % der Pn zum ersten Mal in der Verwahrung, 39 % sind zum zweiten Mal eingewiesen worden und die restlichen 21 % verteilen sich auf die Verwahrungsphasen 3 bis 5. (Tab. XI 3a) Von Phase zu Phase ist ein Rückgang festzustellen, der nach der zweiten Einweisung rapid zunimmt.

Unter den Bewährten haben die erstmals Verwahrten mit 45,83 % und der grössten Bewährungsquote von 27,50 % (abgesehen von dem einen Pn, der nach der vierten Verwahrung in seiner Phase 33,33 % ausmacht) in den folgenden zehn Jahren kein Verbrechen oder Vergehen mehr begangen (Tab. XI 3b).

Nach der zweiten Verwahrung haben sich neun Pn bewährt. Diese 37,5 % Bewährte entsprechen einer Bewährungsquote von 23,08 %. Nach der dritten Verwahrung senkte sich die Chance einer Bewährung auf 18,75 %. Der eine von drei Pn der vierten Phase, der sich in der Folge straffrei halten konnte, lässt die Bewährungsquote wiederum auf 33,33 % ansteigen. Dies ist eine Feststellung, die in kriminologischen Untersuchungen allgemein gemacht wird, hier jedoch der kleinen absoluten Zahlen wegen rein zufällig sein kann.

4. Das auslösende Delikt, auf Grund dessen bei Beginn der Untersuchung die Verwahrung ausgesprochen wurde

Tabelle XI/4a Auslösendes Delikt bei 88 Pn\*

Delikte gegen:  
*Leib und Leben*

|                                    |            |          |             |
|------------------------------------|------------|----------|-------------|
| Art. 123/124                       | II         | 1,07 %   |             |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Vermögen</i>                    |            |          | % auf 88 Pn |
| Art. 137                           | IIIIIIIIII | 36,00 %  | 61,36 %     |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIII       |          |             |
| Art. 139                           | II         | 1,33 %   | 2,27 %      |
| Art. 140                           | IIIIIIIIII | 9,33 %   | 15,90 %     |
|                                    | IIII       |          |             |
| Art. 145                           | IIIIIIIIII | 10,67 %  | 18,18 %     |
|                                    | IIIIII     |          |             |
| Art. 148                           | IIIIIIIIII | 34,00 %  | 57,95 %     |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | IIIIIIIIII |          |             |
|                                    | I          |          |             |
| andere                             | IIIIIIIIII | 8,67 %   |             |
|                                    | III        |          |             |
|                                    | 150        | 80,21 %  | 100,00 %    |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Freiheit</i>                    |            |          |             |
| Art. 186                           | III        | 2,14 %   |             |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Sittlichkeit</i>                |            |          |             |
| Art. 187                           | I          |          |             |
| Art. 191                           | IIIIII     | 3,21 %   | 6,81 %      |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Familie</i>                     |            |          |             |
| Art. 217                           | IIIIIIII   | 3,74 %   |             |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Urkunden-<br/>fälschung 251</i> | IIIIIIIIII | 8,02 %   |             |
|                                    | IIIIII     |          |             |
| <hr/>                              |            |          |             |
| <i>Rechtspflege</i>                | III        | 1,61 %   |             |
|                                    |            |          |             |
|                                    | 187        | 100,00 % |             |

\* Bei 12 Pn nur Widerruf der bedingten Entlassung durch RRB  
Bei 16 Pn tabellarisch erfasstes Delikt + Verweisungsbruch  
Bei 31 der 88 Pn, Delikt verbunden mit Widerruf durch RRB

Tabelle XI/4b Bewährte, 23 Pn\*

| Delikte gegen:                           |            |          |               |
|--|------------|----------|---------------|
| <i>Vermögen</i>                          |            |          |               |
| Art. 137                                 | IIIIIIIIII | 28,58 %  | resp. 18,52 % |
| Art. 140                                 | II         | 5,71 %   | 14,29 %       |
| Art. 145                                 | IIIIII     | 17,14 %  | 37,50 %       |
| Art. 148                                 | IIIIIIIIII | 40,00 %  | 27,45 %       |
| andere                                   | IIII       | 8,57 %   | 25,00 %       |
|  | III        |          |               |
|  | 35         | 83,33 %  | 100,00 %      |
| <i>Freiheit</i>                          |            |          |               |
| Art. 186                                 | I          | 2,38 %   | 25,00 %       |
| <i>Sittlichkeit</i>                      |            |          |               |
| Art. 191                                 | II         | 4,77 %   | 33,33 %       |
| <i>Urkunden-</i><br><i>fälschung</i> 251 |            |          |               |
|  | III        | 7,14 %   | 20,00 %       |
| <i>Rechtspflege</i>                      |            |          |               |
|  | I          | 2,38 %   | 14,29 %       |
|  | 42         | 100,00 % |               |

\* Pn Widerruf durch RRB / 2 Pn Verweisungsbruch

Die Angaben in den Tabellen XI 4a bis c stützen sich ebenfalls auf das Strafregister. Sie zeigen die Delikte, anhand derer die Exploranden bei Untersuchungsbeginn in die Verwahranstalt eingewiesen wurden. Die Schuldsprüche sind aufgegliedert dargestellt worden.

Demnach kommen 88 Pn – 12 Pn sind allein durch Widerruf der bedingten Entlassung wegen liederlichem Lebenswandel verbunden mit Übertretungen und Nichtbefolgen der auferlegten Weisungen der Schutzaufsicht vom bernischen Regierungsrat zurückversetzt worden – insgesamt auf 187 Einweisungsdelikte. 16 Pn = 18,18 % sind ebenfalls wegen Verweisungsbruch (Art. 291 StGB) bestraft worden; weil diese Ausweisungspraxis gegenüber Vorbestraften oft angewendet wird, obwohl der kriminalpolitische Zweck des Kantonsverweises in den meisten Fällen unklar ist und einem Abschieben unliebsamer Elemente gleichkommt, habe ich den Verweisungsbruch nicht in die Tabelle mit hineinbezogen, um dadurch nicht eine Verfälschung der prozentualen Verteilung der anderen Delikte zu bewirken.

Die Tabelle XI 4a erfasst die Kriminalität der Verwahrten in einem Zeitpunkt, in dem das gesamte „Altersspektrum“<sup>109</sup> berücksichtigt wird. Trotz der grossen Vielfalt in der Art der Delikte fällt der Hauptanteil = 80,21 % auf das strafbare Verhalten gegenüber fremdem Vermögen.<sup>110</sup>

Tabelle XI/4c Rückfällige, 65 Pn\*

| <i>Leib und Leben</i> II             |            |          |               |
|--------------------------------------|------------|----------|---------------|
|                                      |            | 1,38 %   |               |
| <i>Vermögen</i>                      |            |          |               |
| Art. 137                             | IIIIIIIIII | 38,26 %  | resp. 81,48 % |
|                                      | IIIIIIIIII |          |               |
|                                      | IIIIIIIIII |          |               |
|                                      | IIIIIIIIII |          |               |
|                                      | IIII       |          |               |
| Art. 139                             | II         | 1,74 %   | 100,00 %      |
| Art. 140                             | IIIIIIIIII | 10,43 %  | 85,71 %       |
| Art. 145                             | IIIIIIIIII | 8,70 %   | 62,50 %       |
| Art. 148                             | IIIIIIIIII | 32,17 %  | 72,55 %       |
|                                      | IIIIIIIIII |          |               |
|                                      | IIIIIIII   |          |               |
| Art. 156                             | I          | 0,87 %   | 100,00 %      |
| andere                               | IIIIIIIIII | 7,83 %   | 75,00 %       |
|                                      | 115        | 79,31 %  | 100,00 %      |
| <i>Freiheit</i>                      |            |          |               |
| Art. 186                             | III        | 2,07 %   | 75,00 %       |
| <i>Sittlichkeit</i>                  |            |          |               |
| Art. 187                             | I          |          |               |
| Art. 191                             | III        | 2,76 %   | 66,66 %       |
| <i>Familie</i>                       |            |          |               |
| Art. 217                             | IIIIII     | 4,14 %   | 100,00 %      |
| <i>Urkunden-</i><br><i>fälschung</i> |            |          |               |
| Art. 251                             | IIIIIIIIII | 8,27 %   | 80,00 %       |
|                                      | II         |          |               |
| <i>Rechtspflege</i>                  |            |          |               |
|                                      | II         | 2,07 %   | 85,71 %       |
|                                      | 145        | 100,00 % |               |

\* Bei 11 Pn nur Widerruf der bedingten Entlassung durch RRB  
Bei 14 Pn + Verweisungsbruch, Art. 291

Innerhalb dieser Deliktsguppe steht der Diebstahl an erster Stelle (36 % aller Vermögensdelikte)<sup>111</sup>, auf den Betrug fallen nur 2 % weniger, der somit 34 % der 150 Einweisungsdelikte gegenüber fremdem Vermögen ausmacht. Um einen Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen von *Haefely*<sup>112</sup>, der ebenfalls das Einweisungsdelikt erfasst hat, zu ermöglichen, habe ich die 150 Vermögens-

delikte auf die 88 verurteilten Pn bezogen, um festzustellen, wieviel Prozent der Exploranden, in Konkurrenz mit anderen Delikten, nach einem bestimmten Vermögensdelikt verurteilt wurden. Somit haben 61,36 % meist in Konkurrenz mit einem anderen Delikt, den Tatbestand des Diebstahls und 57,59 % denjenigen des Betrugs erfüllt.<sup>113</sup> Nach Art. 140 StGB (Veruntreuung) sind 18,18 % verurteilt worden. Bei Haefely<sup>114</sup> verteilen sich die Vermögensdelikte wie folgt: Nach seiner Tabelle 18 I/a haben 116 von 200 Pn = 58 % den Tatbestand von Art. 137/138 StGB erfüllt. Auf den Betrug fallen jedoch nur 38 Pn = 19 %. Obwohl in beiden Untersuchungen das Einweisungsdelikt erfasst wurde, fällt der grosse prozentuale Unterschied zwischen Dieben und Betrügern auf. In der vorliegenden Arbeit halten sie sich ungefähr die Waage, während sich bei Haefely eine Verteilung von ungefähr sechs zu zwei ergibt. Diese Feststellung kann als Indiz gewertet werden, dass mit dem zunehmenden Alter der Pn eine Verschiebung vom eher gewaltsamen Delinquieren gegenüber fremdem Vermögen zu einem eher listigen Verhalten des Betrugs feststellbar ist.<sup>115</sup> Diese Annahme findet eine Bestätigung bei Brückner<sup>116</sup> Obwohl der Altersunterschied zwischen den beiden Zeitpunkten der Erfassung geringer ist<sup>117</sup>, verteilt sich der Anteil auf die Gesamtkriminalität bei den Vermögensdelikten im Zeitpunkt der ersten Verurteilung im Verhältnis von 4,3 zu 2,9 auf die beiden Tatbestände von Diebstahl und Betrug; im Zeitpunkt der Untersuchung, mit einem Anstieg des Durchschnittsalters der Pn, gleicht sich die prozentuale Verteilung auf 9,1 zu 8,0 an.<sup>118</sup> In den beiden deutschen Untersuchungen von Schachert<sup>119</sup> und Hellmer<sup>120</sup> finden sich weniger Betrüger unter den Gewohnheitsverbrechern als dies bei den Schweizer Verurteilten der Fall ist. Diese Feststellung liegt aber auf der gleichen Linie wie Hellmers Beobachtung, dass der Betrüger, wie auch der Sittlichkeitsdelinquent im Süddeutschen-Raum, häufiger anzutreffen sei als in Norddeutschland.<sup>121</sup>

In Bezug auf die Bewährung ist hier kaum eine Gleichförmigkeit oder Gesetzmässigkeit erkennbar. Einzig fällt auf, dass unter den Bewährten die Betrüger mit einer Resozialisierungsquote von 27,45 % bedeutend stärker vertreten sind als die Diebe mit einer solchen von nur 18,52 % (Tab. XI 4b).

Die hohe Rückfallsquote von 81,48 % (Tab. XI 4c) beim Dieb mag nicht weiter verwundern, ist doch der Diebstahl um mit Haefely<sup>122</sup> zu sprechen; „das klassische Delikt des einfachen, geistig nicht allzu hochstehenden Verbrechers, der möglichst ohne Mühe zu Geld kommen möchte“.

5. Die Dauer der bei Beginn der Untersuchung ausgesprochenen Grundstrafe  
Tabelle XI/5 Dauer der Grundstrafe der 88 verurteilten Pn

| Monate   | Bewährte           | Rückfällige           |
|----------|--------------------|-----------------------|
| 1-2      | II                 | II                    |
| 3        | III 7              | II 6                  |
| 4        | I                  | I                     |
| 5        |                    | 14,28 % 85,72 %       |
| 6        | I                  | I                     |
| 7        | I                  | I                     |
| 8        | IIII               | II                    |
| 9        | I 23               | I 7                   |
| 10       | III                | II 16                 |
| 11       |                    | 30,44 % 69,46 %       |
| 12       | IIIIIIIIIIIIIIIIII | IIIIIIIIII            |
| 13       |                    |                       |
| 14       | I                  | I                     |
| 15       | IIIIII 21          | IIIIII 14             |
| 16       | I                  | I                     |
| 17       |                    | 38,09 % 61,91 %       |
| 18       | IIIIIIIIIIIIIIIIII | IIIIIIIIII            |
| 19       |                    |                       |
| 20       | I                  | I                     |
| 21       |                    | 2 15                  |
| 22       |                    | 11,77 % 88,23 %       |
| 23       | IIIIIIIIIIIIIIIIII | IIIIIIIIIIIIIIIIII    |
| 24       | IIIIIIII           | IIII                  |
| 25       |                    |                       |
| 26       |                    |                       |
| 27       |                    | 3 1 2                 |
| 28       |                    |                       |
| 29       | I                  | I 33,33 % 66,66 %     |
| 30       | II                 | II                    |
| 31       |                    |                       |
| 32       | I                  | I                     |
| 33       |                    | 5 1 4                 |
| 34       |                    |                       |
| 35       |                    | 20,00 % 80,00 %       |
| 36       | IIII               | I III                 |
| 3 1/2 J. | IIII 4             | I 25,00 % III 75,00 % |
| 4 Jahre  | IIII 4             | IIII 100,00 %         |
| 4 1/2 J. | I 1                | I 100,00 %            |
| 5 Jahre  | II 2               | II 100,00 %           |
| 7 Jahre  | I 1                | I 100,00 %            |
|          | 88 Pn              | 23 Pn 65 Pn           |



Die Tabelle XI 5 gibt einen Überblick über die ausgesprochenen Grundstrafen bei 88 Pn, welche durch die Verwahrung im zeitlichen Ausgangspunkt der Untersuchung ersetzt wurde. Auch hier zeichnet sich hinsichtlich der Bewährung oder Rückfälligkeit keine Regelmässigkeit ab. Die Schwere der Kriminalität und das Mass des Verschuldens scheinen auf die spätere Entwicklung des Verwahrten hinsichtlich einer Resozialisierung eine geringe Einwirkung bis unbedeutenden Einfluss zu haben. Immerhin zeigt es sich, wenn auch – insbesondere bei den Pn mit einer Grundstrafe von mehr als zwei Jahren – anhand sehr kleiner absoluter Zahlen, dass sich diejenigen Verwahrten am besten bewährten, deren Grundstrafe 13 bis 18 Monate beträgt. Bei der Pn, bei denen das Gericht über zwei Jahre gehen musste, lässt sich der kleinen Zahlen wegen keine Schlussfolgerung ziehen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die drei Pn, deren Grundstrafe fünf und mehr Jahre lautete, nach dieser Dauer der Verwahrung, die de facto dem normalen Strafvollzug gleichkommt<sup>123</sup>, sich in den folgenden zehn Jahren strafrei halten konnten.

Bei den Kleinverbrechern aber, deren Verschulden in keiner Weise einen Freiheitsentzug solcher Dauer rechtfertigen würde, finden sich die meisten (85,72 %) Rückfälligen. Der Umstand, dass insbesondere bei den mehrmals Verwahrten 30 % mit einer Grundstrafe von weniger als einem Jahr und 51 %, bei denen die Strafe 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre nicht überschreitet (Tab. IX. 5), für fünf Jahre die Freiheit entzogen wird, löst bei vielen ein gewisses Gefühl der Ungerechtigkeit aus und führt zu einer Opposition gegenüber der strafenden Gesellschaft, was sich negativ auf eine allfällige Resozialisierung auswirkt.

## B. Die Deliktgruppen

Die gesamte kriminelle Laufbahn der Pn von ihrer ersten Verurteilung bis zur Verwahrung in den Jahren 1951 bis 1956 wurde in der Folge nach Deliktstypen gegliedert und in die unten stehenden Gruppen A bis C eingeteilt.

Gruppe A = nur Vermögensdelikte mit vorwiegend

- Diebstahl
- Betrug
- Veruntreuung
- Urkundenfälschung

Gruppe B = nur Sexualdelikte mit vorwiegend

- Notzucht
- Unzucht

Gruppe C = mehrere Deliktarten gemischt

Die Einteilung in die zwei Grundgruppen A und B erfolgte einmal dann, wenn eine nach den oben gemachten Kategorien entsprechende homogene Laufbahn<sup>124</sup> festgestellt werden konnte. Ausserdem wurden in die Gruppen A und B die Täter eingeteilt, die nur ein einziges Mal wegen einer anderen Tat verurteilt wurden. Nur wenn mehrere oder keine Deliktsrichtungen festgestellt wurden, oder wenn der Täter mehrmals von der Hauptrichtung abwich, wurde er in die Gruppe C eingestuft.

Den Hauptanteil mit 63 % machen somit die Verwahrten aus, die sich durch anhaltendes regelmässiges Delinquieren gegenüber fremdem Vermögen auszeichnen. Diese 63 Pn weisen, um mit der Typologie von *Roebuck*<sup>125</sup> zu sprechen, das Einzelmuster der oben erwähnten Gruppe A auf.

Wenigstens vier Verhaftungen wegen Sexualdelikten (nur Sexualdelikte) konnten bei drei Pn gefunden werden, die somit als Einzelmustertypen der Gruppe B angehören.

Die restlichen 34 Pn weisen meist sog. ‚Mehrfachmuster‘ auf, und ich habe sie demzufolge in der Gruppe C zusammengefasst.

Bei diesen verbleibenden 34 % mit gemischten Deliktarten haben 21 Pn ein reines A Muster. Somit finden sich unter den untersuchten Pn 84 %, die sich durch gehäufte Vermögensdelikte auszeichnen. Berücksichtigt man dazu noch die neun Pn, die ebenfalls wegen Vermögensdelikten<sup>126</sup> bestraft wurden, ohne jedoch ein A Muster aufzuweisen, kommt man auf 93 %.

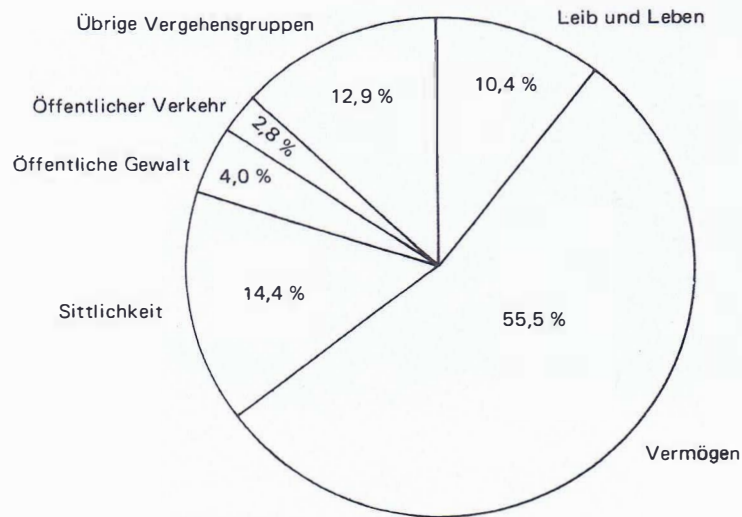
Bei den Sittlichkeitsdelinquenten der Gruppe C finden sich neun Pn mit einem B Muster und 13 sind ebenfalls nach dem fünften Titel unseres StGBs verurteilt worden.

Insgesamt haben dementsprechend 26 % der untersuchten Pn wegen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit vor den Richter treten müssen. Die verbleibenden sieben Pn, bei denen die Deliktarten gemischt sind, ohne ein Muster aufzuweisen, hatten sich vorwiegend wegen Vermögensdelikten kombiniert mit anderen strafbaren Handlungen zu verantworten.

Die Untersuchung, verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt, zeigt:

- Die Kriminalität der Verwahrten richtet sich im wesentlichen gegen das Vermögen.
- Der prozentuale Anteil der Sittlichkeitsdelinquenten übersteigt ebenfalls den Landesdurchschnitt.
- Gering ist die Anzahl der Sittlichkeitsdelinquenten, die, wie die psychiatrischen Gutachten erkennen lassen, aus sexueller Psychopathie nur zu Sexualdelikten (meistens öffentliche unzuchtige Handlungen und seltener Unzucht mit Kindern) getrieben werden.

Prozentualer Anteil der Vergehensgruppen 1969



K-Statistik, 1969, S. 11

### III. Abschnitt: Der Rückfall

#### I. Begriffliches

Der Rückfallsbegriff ist unbestimmt und in seiner Anwendung verschieden, je nachdem ein Jurist, ein Kriminologe, ein Statistiker oder die Strafvollzugsbehörde ihn gebraucht.

Der in Chicago wirkende Strafrechtslehrer und Kriminologe *Morris*<sup>127</sup> hat in seinem Generalbericht für den III. Internationalen kriminologischen Kongress 1955 in London klargelegt, dass es eine einheitliche Begriffsbestimmung nicht geben kann. Der Rückfall sei vielmehr, je nach dem mit seinem Gebrauch verfolgten Zweck und der gesamten Einstellung der ihn benützenden Person, anders zu bestimmen.

#### 1. Der pönologische Rückfallsbegriff

Dieser von der Vollzugsbehörde verwendete Rückfallsbegriff gründet sich nach *Morris*<sup>128</sup> darauf, ob der Strafgefangene bereits vorher eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, das Anstaltsleben kennt und durch den Freiheitsentzug nicht von einer erneuten Straftat abgehalten werden konnte, oder ob er noch in keiner Anstaltskartotheke aufgeführt ist und als Neuling angesprochen werden kann.<sup>129</sup>

Nach *Mannheim*<sup>130</sup> muss diese Begriffsanwendung auch auf diejenigen Straffälligen ausgeweitet werden, bei denen – nach einmal verbüssteter Anstaltshaft – eine erneute Strafe auf Bewährung ausgesprochen wurde, insbesondere dann, wenn ihnen eine Bewährungshilfe<sup>131</sup> zur Seite stand oder wenn sie vom Gericht mit einer bestimmten Auflage belastet wurden.

#### 2. Der strafrechtliche Rückfallsbegriff

Der strafrechtliche Rückfallsbegriff kann wesentlich weiter gefasst werden als der pönologische. Für diese Begriffsbestimmung ist hier an sich „nur die Tatsache einer vorgehenden Verurteilung zu einer wie auch immer gearteten Strafe wesentlich, ohne dass es auf deren völlige oder auch teilweise Verbüsung ankäme“.<sup>132</sup> Somit handelt es sich um eine dogmatische Umschreibung des Be-





Tabelle III/II 1 Zeitpunkt der Begehung einer neuen Straftat

|          |       |       |          |                  |
|----------|-------|-------|----------|------------------|
| nie      | 24 %  |       |          |                  |
| 1. Jahr  | 31 %  | resp. | 40,79 %  | der Rückfälligen |
| 2. Jahr  | 18 %  |       | 23,68 %  |                  |
| 3. Jahr  | 5 %   |       | 6,58 %   |                  |
| 4. Jahr  | 10 %  |       | 13,16 %  |                  |
| 5. Jahr  | 6 %   |       | 7,89 %   |                  |
| 6. Jahr  | 3 %   |       | 3,95 %   |                  |
| 7. Jahr  | 2 %   |       | 2,63 %   |                  |
| 8. Jahr  |       |       |          |                  |
| 9. Jahr  | 1 %   |       | 1,32 %   |                  |
| 10. Jahr |       |       |          |                  |
|          | 100 % |       | 100,00 % | = 76 Pn          |

Tabelle III/II 2 Zeitpunkt der erneuten Verwahrung

|          |       |       |          |                       |
|----------|-------|-------|----------|-----------------------|
| nie      | 41 %  |       |          |                       |
| 1. Jahr  | 24 %  | resp. | 40,68 %  | der erneut Verwahrten |
| 2. Jahr  | 15 %  |       | 25,43 %  |                       |
| 3. Jahr  | 5 %   |       | 8,47 %   |                       |
| 4. Jahr  | 8 %   |       | 13,57 %  |                       |
| 5. Jahr  | 2 %   |       | 3,39 %   |                       |
| 6. Jahr  | 2 %   |       | 3,39 %   |                       |
| 7. Jahr  | 1 %   |       | 1,69 %   |                       |
| 8. Jahr  | 1 %   |       | 1,69 %   |                       |
| 9. Jahr  |       |       |          |                       |
| 10. Jahr | 1 %   |       | 1,69 %   |                       |
|          | 100 % |       | 100,00 % | = 59 Pn               |

Tabelle III/II 3 Häufigkeit des Rückfalls seit der bedingten Entlassung (1956–60)

|         | Verwahrung | + Zuchthaus oder Gefängnis |
|---------|------------|----------------------------|
| nie     | 41 %       | 24 %                       |
| einmal  | 36 %       | 33 %                       |
| zweimal | 22 %       | 31 %                       |
| dreimal | 1 %        | 9 %                        |
| viermal |            | 2 %                        |
| fünfmal |            | 1 %                        |
|         | 100 %      | 100 %                      |

Mit einem prozentualen Anteil von 40,79 % aller Rückfälligen sind 31 % der Pn im ersten Jahr nach ihrer bedingten Entlassung erneut straffällig geworden. In den folgenden zwei Jahren ist ein bedeutender Rückgang auf 18 %, resp. 23,68 % im zweiten und 5 %, resp. 6,58 % im dritten Jahr zu verzeichnen. Das vierte Jahr lässt die Rückfallsquote auf 10 %, resp. 13,16 % ansteigen. Bis und mit dem fünften Entlassungsjahr sind ausser fünf Pn, resp. 7,9 % aller Rückfälligen wiederum mit dem Gesetz in Konflikt getreten. (vgl. Tab. III/II 1)

Von den 100 Exploranden sind 59 in die Verwahrungsanstalt eingewiesen oder vom Regierungsrat zurückversetzt worden. (vgl. Tab. III/II 2) Ebenfalls hier ist ein Anstieg im vierten Entlassungsjahr festzustellen.

Wie nach den Untersuchungen zu erwarten war und auch verschiedentlich von Seiten der Strafvollzugsbehörde erwähnt wurde, konnte man annehmen, dass ein Rückfall praktisch nicht mehr vorkomme, wenn einer sich mindestens fünf Jahre lang seit der bedingten Entlassung bewährt habe. Im allgemeinen bestätigt meine Untersuchung diese Feststellung. Zwar finden sich noch fünf Pn, die sich mehr als fünf Jahre lang straffrei halten konnten und doch nicht endgültig resozialisiert waren. Diese Exploranden sind erst im 6. bis 9. Jahr nach ihrer Entlassung wiederum straffällig geworden. Dieser Umstand rechtfertigt eine genauere Darstellung der Umweltsbedingungen dieser Pn bis zu ihrer erneuten Aburteilung.

#### Pn Nr. 4 (im siebten Jahr straffällig)

Nach zahlreichen Einträgen (vorwiegend wegen Vermögensdelikten = Gruppe A) erfolgte im August 1960 letztmals nach der dritten Verwahrung auf unbestimmte Zeit die bedingte Entlassung. Während der dreijährigen Zeit der Schutzauufsicht hielt sich der Pn schlecht und recht. Besondere Schwierigkeiten bereitete ihm seine Alkoholsüchtigkeit, welche in verschiedenen Kuren mit Antabustabletten zum Teil abgeschwächt werden konnte. 1961 verheiratete er sich, und der Grund und Verdienst der Besserung liegt eindeutig bei seiner Frau, die bewundernswürdig zu ihm gehalten hat. Ausser einer Parkbusse im vierten Entlassungsjahr hat sich der Pn bis ins siebte Jahr straffrei halten können. Als Wärter einer Kleintierklinik erschien er pflichtwidrig nicht zu seinem Sonntagsdienst, sondern war wiederum auf einer ‚Sumpftour‘ mit seinen Zechkumpanen. Als ihn das Geld ausging, beschloss er die Registrierkasse an seinem Arbeitsort auszuräumen. Über die Verwahrung des Schlüssels wusste er Bescheid. Mit einer Beute von 302.– Franken wurde die Festerei in einer anderen Stadt abgeschlossen.

Mit Rücksicht auf seine Frau, seinen guten Arbeitsqualifikationen und unter Berücksichtigung der einmaligen Kurzschlussbehandlung wurde die fünfmonatige Gefängnisstrafe auf Antrag des Regierungsrates vom Grosse Rat bedingt erlassen.

*Pn Nr. 16* (im achten Jahr straffällig)

Der Gruppe C angehörend hat der Pn vorgängig sieben Freiheitsstrafen bis zu 32 Monaten Zuchthaus abgesessen, als er im Jahr 1957 wegen Betrugs und Diebstahls erstmals verwahrt werden musste. Er wird in den Akten als arbeitsscheuer, pflichtvergessener Hypochonder dargestellt, der schon in seiner Jugendzeit das Vertrauen seiner Mutter arg missbrauchte. Im Jahr 1953 wurde er von seiner Frau geschieden, nachdem er die gesamte Aussteuer verkauft hatte. Die zwei Kinder wurden der Mutter zugesprochen. In der Folge zog er von Ort zu Ort, flüchtete ins Ausland und musste verschiedentlich im Polizeianzeiger ausgeschrieben werden. Als Trinker hat er sich des öftern Entwöhnungskuren unterzogen, die er jedoch nicht durchgestanden hat. Nach seiner bedingten Entlassung im Jahr 1960 konnte er sich schlecht und recht halten, wusste sich jedoch immer der Schutzaufsicht zu entziehen, indem er als Hilfsarbeiter sehr oft die Stelle und den Wohnort wechselte. Auch war es mühsam, die 100.– Franken Unterstützungspflichten einzutreiben, die er monatlich für seine zwei Kinder entrichten musste. Der Pn verkehrte des öftern in homosexuellen Kreisen, wo er sich, wenn er wieder einmal mehr keiner geregelten Arbeit nachging, aushalten liess. In der Wohnung eines Freundes, zu der er freien Zutritt hatte, entwendete er 50 Kunstblätter, die er für 500.– Franken verkaufte. Im achten Jahr nach seiner Entlassung wurde er verhaftet, des Diebstahls und Betrugs schuldig erklärt, zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt und nach Art. 42 StGB erneut verwahrt.

*Pn Nr. 23* (im siebten Jahr straffällig)

Nach zahlreichen Einträgen wegen Vermögensdelikten (Gruppe A) erfolgte im Dezember 1956 die bedingte Entlassung aus seiner zweiten Verwahrung. Nach der Entlassung fand der Pn die besten Voraussetzungen für den Wiedereintritt ins normale Leben. Eine sehr verständnisvolle Frau stand ihm nicht nur materiell mit ihrem Verdienst, sondern auch als Mensch zur Seite. Mit Ausnahme einer Parkbusse und dem Missachten eines verkehrspolizeilichen Haltezeichens im fünften Jahr seit der Entlassung hat sich der Pn nichts zu Schulden kommen lassen. Er machte in der Folge eine Bekanntschaft mit einer verwitweten, sehr begüterten Frau, und es kam zur Scheidung von seiner Frau. Der Pn betrog während zwei Jahren die Witwe schamlos, und es lag, wie die eingeleitete Untersuchung ergab, ein klassischer Fall von Heiratsschwindel vor. Der Explorand wurde des fortgesetzten Betrugs schuldig erklärt und zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe wurde nach Art. 42 StGB in Verwahrung auf unbestimmte Zeit umgewandelt.

*Pn Nr. 26* (im sechsten Jahr straffällig)

Nach zahlreichen Vermögensstrafen (Gruppe A) wurde der Pn im Juli 1959 nach seiner ersten Verwahrung bedingt entlassen. Als Hilfsarbeiter hat er oft die Stelle und den Wohnsitz gewechselt. Es handelt sich um einen leicht schwachsinzig und depressiv veranlagten Psychopathen. Abgesehen von einer Übertretung wegen falscher Namensangabe im dritten Jahr nach der Entlassung konnte er sich, obwohl er als Einzelgänger keinen Kontakt zu Verwandten noch Freunde hatte, straflos halten. Im sechsten Jahr wurde er wegen Diebstahl und Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Wie er zu Protokoll aussagt, habe er keine Freude mehr an der Entlassung, weil er ja niemanden in der Freiheit kenne, die ihm beistehen könnten noch wollten; er wisse genau, dass er wieder in die ‚Kiste‘ komme. So hatte er sich im neunten Jahr erneut wegen Diebstahls und Betrugs zu verantworten und wurde zu einem Jahr Zuchthaus, umgewandelt in Verwahrung auf unbestimmte Zeit, verurteilt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung ist er unbekanntes Aufenthalts, weil er aus der Anstalt entweichen konnte.

*Pn Nr. 78* (im neunten Jahr straffällig)

Der Pn wurde im August 1957 nach seiner ersten Verwahrung bedingt entlassen. Vorgängig hatte er vorwiegend wegen Vermögensdelikten (Gruppe A) zwölf Gefängnis- und Zuchthausstrafen bis zu dreieinhalb Jahren zu verbüssen. Mit 17 Jahren war er in eine Jugenderziehungsanstalt eingewiesen worden. Schon in seinen jungen Jahren hatte er keine Beziehungen mehr zu den Verwandten, weil diese nach Amerika ausgewandert sind. Er musste 1956 nach seiner Entlassung der Kantonsverweisung wegen seine frühere Umgebung verlassen. Als Hilfsarbeiter zog er von Ort zu Ort und hat sich während der Zeit der Schutzaufsicht recht verhalten. In der Folge verheiratete er sich mit einer Frau, die ihm keine Stütze sein konnte. Er übernahm den Posten eines Reisenden-Kaufmanns, war viel unterwegs, wodurch sich auch die relativ vielen SVG Übertretungen erklären. Durch die häufige Abwesenheit von der neu gegründeten Familie entstand eine lose Beziehung zu Frau und Kind. Finanzielle Schwierigkeiten führten zu erneutem Delinquieren. Wegen Veruntreuung, wiederholten Diebstahls und Nichtbezahlens der Militärsteuer verurteilte ihn das Gericht im neunten Jahr nach seiner bedingten Entlassung zu zwölf Monaten Gefängnis.

### III. Unterfragen zum Rückfall

Aus den im zweiten Abschnitt<sup>140</sup> und den im dritten Abschnitt<sup>141</sup> untersuchten Punkten und Strafregisterauszügen lassen sich anhand dieser Arbeit einige kriminologischen Unterfragen zum Rückfall der Gewohnheitsverbrecher beantworten.

### 1. Sind Rückfällige Spezialisten ihrer Tatart?

Wie aus der Untersuchung über die gesamte kriminelle Laufbahn der 100 Pn<sup>142</sup>, die als Gewohnheitsverbrecher allgemein als Rückfällige angesprochen werden dürfen, hervorgeht, handelt es sich bei den Verwahrten vorwiegend um Straffällige, die sich durch regelmässiges Delinquieren gegenüber fremdem Vermögen auszeichnen.

In der zehnjährigen Untersuchungsperiode ist ein Abweichen von der angestammten Delinquenzrichtung kaum feststellbar.

Nach *Mannheim*<sup>143</sup> ist es jedoch nicht stets zutreffend, „dass die immer erneut Rückfälligen Spezialisten ihrer Tatart sind“. Auch sei es zweifelhaft, ob, wie oft ohne weiteres behauptet werde, die Gleichartigkeit des Rückfalls auf eine grössere Gefährlichkeit des Täters schliessen lasse. Es scheint wohl zuzutreffen, dass bei gewissen Deliktsarten (wie insb. Diebstahl) die Gefahr des Rückfalls besonders gross ist. Dies liegt aber auch daran, dass die in Frage kommenden Deliktsarten allgemein am häufigsten begangen werden.<sup>144</sup> Versteht man unter dem Ausdruck ‚Spezialist‘ kein besonders raffiniertes und kluges Vorgehen beim Delinquieren – dafür fehlt es den meisten Pn an Intelligenz – sondern die Beibehaltung der einmal eingeschlagenen Delinquenzrichtung, so sind die Pn, im Gegensatz zu der von *Mannheim* vertretenen Auffassung, ‚Spezialisten‘. Man kann von einer Gleichartigkeit des Rückfalls sprechen, die keine besondere Gefährlichkeit der Täter bekundet, wie dies z. B. bei gemeingefährlichen, schwer erfassbaren Delikten der Fall wäre.

### 2. Ist ein Abweichen von der angestammten Delinquenzrichtung feststellbar?

Die meisten der 76 Rückfälligen sind während der untersuchten zehn Jahre nach ihrer bedingten Entlassung ihrer Deliktsart treu geblieben. Nur bei sieben Pn konnte ein Abweichen von ihrer angestammten Delinquenzrichtung festgestellt werden.

|                      |  |
|----------------------|--|
| Pn Nr. 7 = Gruppe A  | – zu Unzucht mit Kindern (im 2. Jahr)<br>– zu Unzucht mit Kindern (im 6. Jahr)<br>– zu Diebstahl und Veruntreuung = A<br>(im 10. Jahr)     |
| Pn Nr. 8 = Gruppe A  | – zu Unzucht mit Kindern (im 2. Jahr)  |
| Pn Nr. 10 = Gruppe A | – zu Unzucht mit Kindern (im 1. Jahr)<br>– zu Unzucht mit Kindern (im 8. Jahr)   |
| Pn Nr. 14 = Gruppe A | – zu Unzucht mit Kindern (im 4. Jahr)<br>+ Diebstahl   |
| Pn Nr. 60 = Gruppe A | – zu öffentlichen unzüchtigen Handlungen und<br>Unzucht mit Kindern (im 1. Jahr)<br>– zu öffentlichen unzüchtigen Handlungen (im 10. Jahr) |
| Pn Nr. 62 = Gruppe A | – zu fortgesetzter Unzucht mit dem eigenen Kind<br>(im 2. Jahr)<br>– zu Unzucht mit Kindern (im 9. Jahr)                                   |
| Pn Nr. 91 = Gruppe A | – zu Unzucht mit Kindern (im 2. Jahr)<br>– zu Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung (im 2. Jahr)  |

Diese Anhäufung von Sittlichkeitsdelikten, insbesondere das Abweichen der reinen Vermögensdeliquenten zum Unzuchtsdelikt, lässt auf einen sexuellen Notstand schliessen, dem die Verwahrten nach ihrem langen Freiheitsentzug gegenüberstehen. Vermutlich aus Kontaktarmut und Miderwertigkeitsgefühl dem gleichaltrigen Partner gegenüber – nicht aus sexuell abnormem Triebverhalten heraus, – werden sie zum Sittlichkeitsverbrecher. Die drei reinen Sittlichkeitsdeliquenten, die aus sexueller Psychopathie<sup>145</sup> zum Delikt getrieben wurden, haben sich in den zehn Jahren wie folgt verhalten:

|                      |  |
|----------------------|--|
| Pn Nr. 30 = Gruppe B | – zu wiederholter Unzucht mit Kinder (im 4. Jahr)  |
| Pn Nr. 42 = Gruppe B | – straffrei (Kastration vor der letzten Entlassung)  |
| Pn Nr. 66 = Gruppe B | – Widerruf durch RRB wegen öffentlichen unzüchtigen<br>Handlungen (im 1. Jahr)<br>– Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt nach altem Art. StGB<br>wegen öffentlichen unzüchtigen Handlungen (im 7. Jahr) |

### 3. Ist der Rückfall nach Verwahrung von bestimmten Faktoren abhängig?

#### a. Vorstrafenzahl

Allgemein wird in den zitierten Arbeiten angenommen, dass die Rückfällwahrscheinlichkeit mit vermehrter Vorstrafenzahl ansteige. Meine Untersuchung mit durchschnittlich grosser Vorstrafenzahl bestätigte dieses Ergebnis nicht.<sup>146</sup>

Mit der Gegenüberstellung der straffreien Intervalle vor der Verwahrung und denjenigen nach der Verwahrung lässt sich die Wirkung der sichernden Massnahme nach Art. 42 StGB nicht feststellen. Ich habe die Intensität des strafbaren Verhaltens, d. h., die straffreien Unterbrüche vor der erstmaligen Verwahrung mit denen nach der Verwahrung verglichen und konnte keine Regelmässigkeit, geschweige denn eine Gesetzmässigkeit feststellen.

Die Verwahrung wirkt je nach Charakter und Alter der Delinquenten verschieden und hängt stark davon ab, in welche Umwelt der bedingte Entlassene nach seinem längeren Freiheitsentzug gebracht wird.

Die 40 erstmals Verwahrten<sup>147</sup> haben sich in der 10-jährigen Untersuchungszeit wie folgt verhalten:

|                          |                                  |       |         |
|--------------------------|----------------------------------|-------|---------|
| straffrei                | IIIIII                           | 15 %  | ( 24 %) |
| Verbrechen oder Vergehen | IIIIIIIIII                       | 25 %  | ( 17 %) |
| erneut verwahrt          | IIIIIIIIII<br>IIIIIIIIII<br>IIII | 60 %  | ( 59 %) |
|                          | 40 Pn                            | 100 % | (100 %) |

Es lassen sich also drei Gruppen unterscheiden, die gewisse dominierende Züge ausweisen.

aa. Pn, die im Strafregister nicht mehr erscheinen, sei es, dass die Massnahme ihr Verhalten beeinflusst hat, sei es, dass sich ihre Umwelt in einem für sie positiven Sinn geändert hat, sei es, dass beides zusammenwirkte und sie den Weg zurück gefunden haben.

ab. Pn, die sich unter der Führung der Schutzaufsicht und des Vormunds ausser Übertretungen und kleinerer Vergehen während der Probezeit schlecht und recht halten konnten, in der Folge aber erneut ‚schwerer‘ straffällig werden und mit durchschnittlich gleicher Intensität weiterdelinquieren.

ac. Pn, die erneut verwahrt werden mussten. Hier setzte – mit zwei Ausnahmen, Pn Nr. 16 (S. 74) und Pn Nr. 26 (S. 75) – das verbrecherische Verhalten meist sofort mit gleicher, wenn nicht bei einzelnen sogar mit verstärkter Intensität ein, weil sie sich durch den in ihren Augen unbegründet langen Entzug der Freiheit ungerecht behandelt fühlten und sich dafür durch erneutes Delinquieren an der strafenden Gesellschaft rächten.

#### b. Alter

Die jüngeren Pn scheinen eindeutig stärker zum Rückfall zu neigen. Mit dem Alter wird die Bewährung häufiger.<sup>148</sup>

#### c. Zivilstand

Zum Rückfall neigen in erster Linie die Geschiedenen, dann die Ledigen; die beste Bewährungschance zeigen die Verheirateten.<sup>149</sup>

#### d. Beruf

Im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation der Exploranden lässt sich feststellen, dass in erster Linie Berufsleute, die einer untergeordneten Tätigkeit nachgehen müssen, zum Rückfall neigen. Gefolgt werden sie von ungelerten Arbeitern. Berufsleute, die ihren Berufsstand beibehalten haben, bewährten sich am besten.<sup>150</sup>

#### e. Ende der Bewährungshilfe

Wenn die Pn im dritten Jahr nach ihrer bedingten Entlassung aus der Schutzaufsicht entlassen werden und somit auf sich selbst angewiesen sind, steigt die Rückfallswahrscheinlichkeit wieder merklich an.<sup>151</sup>

#### 4. Der Rückfall und die dazwischen liegenden straffreien Unterbrüche

Bei den Pn Nr. 7, 15, 18, 41, 52, 54, 61, 67, 69, 72, 90, 97, 99, 100, die innert zehn Jahren mehrmals rückfällig wurden, lässt sich eine Verkürzung der straffreien Unterbrüche von Delikt zu Delikt feststellen (Tab. III/II, S. 72).

#### IV. Das Problem der Anpassung an das Gefängnis

Der einzelne Delinquent, der über eine längere Zeit in einer Gefängnisgemeinschaft leben muss, ist dort während seiner Haftzeit einer ganz bestimmten, der Anstalt eigenen Kultur unterworfen, der er sich mit der Zeit anpasst. Jeder neue Insasse muss sich den Regeln und Vorschriften des Anstaltlebens unterwerfen und den Insassenkodex, der unter den Mitgefangenen gilt, beachten. Man kann hier von einem Sozialisierungs- und Vergesellschaftlichungsprozess in eine besondere Menschengruppe sprechen.<sup>152</sup> Wertbegriffe, Sprache, Ansichten und Einstellungen dieser Gemeinschaft müssen zu eigen gemacht werden. Clemmer<sup>153</sup> nennt diesen Vorgang „prisonisazion“ und definiert ihn als „die Übernahme der



traditionellen Lebensformen, Sitten, Gebräuche und allgemeinen Kultur der Strafanstalt in einem grösseren oder geringeren Ausmass".<sup>154</sup>

Durch die Hinnahme einer ungeordneten Rolle und Anpassung ans Gefängnisleben wird seine eigene Persönlichkeit zersetzt. Der Häftling passt sich der neuen Lebensform an und wird ‚prisonisiert‘, derart, dass, nach *Clemmer*, eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ausserhalb der Zuchthausmauern nahezu unmöglich wird.

Diese Wirkung des Vollzugs wird ferner dadurch erschwert, dass die Anstalt für Unterkunft, Kleidung, Nahrung und Arbeitsmöglichkeit sorgt, dem Gefangenen somit die Verantwortung dafür abnimmt.<sup>155</sup>

In welcher Weise und welchem Masse diese Einflüsse des Freiheitsentzugs sich bemerkbar machen, und ob sich eine eigentliche Subkultur entwickelt, müsste durch eine besondere Untersuchung abgeklärt werden.

Nach Aussagen von Leuten des Strafvollzugs ist diese Eingliederung ins Anstaltsleben bei den Verwahrten, insbesondere bei mehrmals Verwahrten, die eine geraume Zeit ihres Lebens im Milieu einer Gefangenengemeinschaft verbracht haben, verstärkt anzutreffen. Es gebe Verwahrte, die sich in der Freiheit nicht mehr zu recht finden könnten und bei denen die Anstalt gewissermassen zur ‚Heimat‘ geworden sei. Dafür sprechen einige in den Akten vorgefundene Polizeirapporte, in denen die Pn bei erneuter Festnahme z. B. folgendes aussagten. „Ich habe genug, ich will wieder zurück nach Thorberg“ oder „ich habe es in der ‚Kiste‘ schöner gehabt als zu Hause, ich bin froh, wieder ins Zuchthaus zu kommen“.

Inwiefern diese Persönlichkeitswandlung während eines langen Freiheitsentzugs einen Einfluss auf die Rückfallsdichte hat, d. h. inwieweit die Hafterlebnisse der Straffälligen während ihres Anstaltaufenthalts die Rückfallsquote massgebend beeinflusst, oder ob die Schwierigkeit einer wirklichen Resozialisierung der Verwahrten nicht ebenso stark durch die dauernde Zurückweisung und Nichtanerkennung des ‚Zuchthäuslers‘ durch die rechtschaffenen Mitglieder der Gesellschaft bedingt ist, kann nicht festgestellt werden. Es könnte ebenso gut zutreffen, dass der Entlassene von zwei Übeln, das ihm momentan kleiner erscheinende wählt und somit über das Delikt den für ihn leichteren Weg zurück in die Anstalt findet.

#### IV. Abschnitt: Die Prognose

##### I. Problemstellung

Jede Prognose will die zukünftige Entwicklung einer Gegebenheit voraussagen. Sie muss mit Bedingungen rechnen, die in der Zukunft liegen und daher noch unbekannt sind. Je einfacher gewisse Erscheinungen sind, je gesetzmässiger sie sich verhalten, desto leichter ist eine Vorhersage und desto besser stimmt die Prognose mit dem Resultat überein. Je komplizierter und weniger gesetzmässig die Zusammenhänge liegen, desto schwieriger wird es, vorauszusehen, wie die Ereignisse verlaufen werden.

Die kriminologische Prognose versucht das Verhalten eines Verbrechers in der Zukunft vorauszusagen. Weil das Verhalten eines Menschen von vielen persönlichen Momenten geprägt und von den verschiedensten Umweltfaktoren beeinflusst wird, ist es äusserst schwierig, Gesetzmässigkeiten oder auch nur Wahrscheinlichkeiten herauszuarbeiten, die Schlussfolgerungen für die Zukunft erlauben. *Mannheim*<sup>156</sup> macht darauf aufmerksam, dass bei so komplizierten Erscheinungen wie bei Verbrechen und Strafe schon die Beantwortung der Frage, was vorauszusagen ist, nicht einfach sei. Er führt aus: „Wenn wir vor der Notwendigkeit stehen, dem Rechtsbrecher gegenüber bestimmte Massnahmen anzuwenden, sind die hierbei verfolgten Ziele keineswegs eindeutig. Die Geschichte und Philosophie der Strafrechts-, der Strafzumessungslehre und der Strafvollzugspraxis legen hiervon Zeugnis ab“.<sup>157</sup>

Auf die Frage, weshalb der Prognostiker etwas voraussagen will, antwortet der Kriminologe, damit die besten Möglichkeiten gefunden werden, um einerseits den Täter zu resozialisieren und andererseits die menschliche Gesellschaft vor gefährlichen Delinquenten zu sichern. Um dieser Forderung besser nachkommen zu können, hat die Kriminologie Methoden herausgearbeitet, die erlauben sollen, den Wahrscheinlichkeitsgrad eines zukünftigen Verhaltens des einzelnen Delinquenten oder einzelner Delinquentengruppen besser vorauszusagen.<sup>158</sup>

Die Untersuchung einer grossen Anzahl von Delinquenten, die einer bestimmten strafrechtlichen Behandlung unterworfen worden waren, darauf hin, ob sie rückfällig wurden oder nicht, soll erkennen lassen, welche Faktoren gehäuft bei den Rückfälligen oder den Nichtrückfälligen auftreten. Diese Faktoren bilden die Grundlage der statistischen Prognose, die immer nur für eine bestimmte Gruppe gilt und voraussetzt, dass sich die allgemeinen Bedingungen, wie Gang der Wirtschaft, Verhältnisse in der Strafverfolgung und dem Strafvollzug nicht veränder-

ten. Sie ist zu ergänzen durch eine individuelle Prognose, die vom Richter oder vom Beamten des Strafvollzuges auf Grund seiner Kenntnisse der Person des Täters zu geben ist.

Der Schwerpunkt der Verwendung von Prognosen liegt im Bereich der gerichtlichen Entscheidungen. Der Strafrichter hat bei seiner prognostischen Beurteilung, wie sie z. B. bei der Anordnung sichernder Massnahmen getroffen werden muss, zu prüfen, ob ein bestimmtes Verhalten voraussichtlich durch eine der durch das Gesetz vorgesehenen Massnahmen beeinflusst werden kann. „Die Prüfung, ob solche Verhaltensweisen vorliegen, und die Beurteilung ihrer zukünftigen Auswirkungen stellen dem Strafrichter, verglichen mit den herkömmlichen Pflichten der Ermittlung eines tatbestandsgemässen Sachverhalts und anderer Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie der Bewertung solchen Verhaltens eine ganz neuartige Aufgabe. An Stelle der vergangenheitsbezogenen Blickrichtung tritt der Ausblick in die Zukunft, an Stelle der abschliessenden sozioethischen Bewertung die mehr oder weniger ungewisse kriminologische Prognose“.<sup>159</sup>

Weil die Verhängung und die praktische Durchführung der Strafe und verwandter Massnahmen in den Händen der Gerichte und der Strafvollzugsorgane liegen, sollten Gericht und Beamten des Strafvollzuges immer zusammenarbeiten, um eine Prognose zu treffen.<sup>160</sup>

Wie der Strafrichter bei der Anordnung der sichernden Massnahmen eine Prognose zu geben hat (Urteilsprognose)<sup>161</sup>, so muss die Vollzugsbehörde eine Prognose stellen, wenn sie über eine bedingte Entlassung der Verwahrten entscheidet. Die Entlassungsprognose wirft besondere Probleme auf. Dazu ist eine Persönlichkeitsuntersuchung des zu Entlassenden notwendig, die seine sozialen Beziehungen vor der Einweisung in die Anstalt mit einschliesst. Ausserdem muss sein Verhalten während des Freiheitsentzugs gewürdigt werden. So ist nach *Goepfinger*<sup>162</sup> das Arbeitsverhalten während der Haft von besonderer Bedeutung. Nicht minder erheblich ist sein Freizeitverhalten, d. h. wie er die Freizeit nutzt, ob er einer sinnvollen Tätigkeit nachgeht (z. B. Basteln, Malen, Fernkurse usw.) und sich somit auf die Freiheit vorbereitet, oder ob er sich unproduktiv und gleichgültig verhält. Seine Kontakte innerhalb der Anstalt wie auch die mit der Aussenwelt, insbesondere in Vorbereitung auf die Entlassung hin, runden das Gesamtbild des zu Beurteilenden ab.

## II. Die Entlassungsprognose der untersuchten Pn und das Resultat

Anhand der Auszüge aus den Protokollen des bernischen Regierungsrats zur bedingten Entlassung der Pn konnte ich die von der Anstaltsleitung getroffenen Prognosen statistisch erfassen.

Nach Angaben der Anstaltsdirektion werden die Prognosen unter Berücksichtigung folgender Kriterien gemacht:

- Allgemeinverhalten
- Kontakte in der Anstalt
- Kontakte zur Aussenwelt
- Verhalten auf Urlauben
- Bewerbung um neuen Arbeitsplatz (Zukunftsplanung)

Für die Vorhersage werden die Adjunkten, Werkführer und Werkmeister herbeigezogen.<sup>163</sup>

| Tabelle IV/III                 |      | Entlassungsprognose der 100 Pn  |
|--------------------------------|------|---|
| Prognose                       |      | Resultat<br>(während der 10-jährigen Untersuchungsdauer)                              |
| a) gut                         | = 25 | 7 = 28,00 % bewährt<br>2 = 8,00 % Gefängnis oder Zuchthaus<br>16 = 64,00 % verwahrt   |
| b) unbestimmt                  | = 53 | 14 = 26,42 % bewährt<br>8 = 15,09 % Gefängnis oder Zuchthaus<br>31 = 58,49 % verwahrt |
| c) letzte Chance<br>(schlecht) | = 22 | 3 = 13,64 % bewährt<br>7 = 31,82 % Gefängnis oder Zuchthaus<br>12 = 54,54 % verwahrt  |

## III. Warum werden die Verwahrten trotz unbestimmter und schlechter Prognose bedingt entlassen?

Wie *Brückner*<sup>164</sup> ausführt, wird im Gesetz<sup>165</sup> und in der Literatur postuliert, der Verwahrte dürfe erst entlassen werden, wenn die Massnahmen nicht mehr notwendig erscheine. „Das Postulat leuchtet ein, die Schwierigkeit ist bloss, dass der Wegfall der Sozialgefährlichkeit während des Verwahrungsvollzugs nicht ermittelt werden kann. Dieser Tatsache – und nicht dem genannten Postulat – trägt die heutige Entlassungspraxis Rechnung: Die Verwahrten werden periodisch in die Freiheit gesetzt, ihre Sozialgefährlichkeit dadurch neu überprüft; die Versager werden in die Verwahrung zurückgenommen“.<sup>166</sup> Wie der Rückfall von 59 % der bedingt entlassenen Pn in die Verwahrung zeigt, handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine probeweise Entlassung, um eine allfällige Besserung festzustellen. Denn, ob ein Verwahrter wirklich gebessert ist, kann, nach dem über die Prognose Ausgeführten, auf Grund der Erfahrungen in der Anstalt nicht gesagt werden.<sup>167</sup>

Der Vollzug der Verwahrung in der Schweiz, der in der Tat der Strafe sehr ähnlich ist<sup>168</sup>, drängt dazu, dass des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, vielleicht sogar des Schuldprinzipes wegen auch die offensichtlich Ungebesserten, die wegen ihrer Sozialgefährlichkeit eigentlich lebenslänglich zu verwahren wären, periodisch entlassen werden, „um ihnen die Gelegenheit zu geben, die Massnahme durch einige Delikte neu zu rechtfertigen“.<sup>169</sup>

## V. Abschnitt: Schlussbemerkungen

### I. Die Wirkungsweise des alten Art. 42 StGB und des Massnahmevollzugs in der Strafanstalt Thorberg

1. Ganz allgemein kann man der hohen Rückfallsquote wegen (76 %) der Sicherungsverwahrung nach dem alten Art. 42 StGB keine nennenswerte Abschreckungs- noch Resozialisierungswirkung beilegen. Die Verwahrung, die für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gedacht war, wurde – mit einigen Ausnahmen – zur Massnahme gegen den lästigen Kleinkriminellen. Die fetten Karpfen im Verbrecherteich verstricken sich selten im Netz des Art. 42; die wirklich gefährlichen Berufsverbrecher sind gewitzter, und wenn es einmal wirklich gelingt, sie vor den Strafrichter zu bringen, werden sie gewöhnlich nicht zur Sicherungsverwahrung verurteilt, weil die ihnen auferlegten langen Freiheitsstrafen genügend sichern.<sup>170</sup>

Wie die Untersuchung zeigt, werden meist die kleinen Gelegenheitsverbrecher in die Verwahrung, insbesondere in die zweite Verwahrung geschickt oder rückversetzt; eher harmlose Amateure, die sich vor allem durch wiederholte kleinere Diebstähle und Betrügereien auszeichnen.

2. Der vielen Pn wegen, die über kurz oder lang wieder auf dem Thorberg erscheinen, möchte man allzuerne geneigt sein, über das Eingangstor Dantes ‚lasciate ogni speranza voi ch’entrate‘ als passenden Leitspruch zu setzen. Wie wir in der Darstellung der Verwahrungsanstalt gesehen haben<sup>171</sup>, findet keine pönologische Sonderbehandlung der Verwahrten statt. Man verfährt ähnlich der Methode des Chemikers, der unangenehme Ingredienzen mit neutralen Flüssigkeiten vermischt, um mit ihnen so einfacher umgehen zu können. Dies soll jedoch nicht als Anschuldigung gegen die Anstaltführung aufgefasst werden. Wie der Versuch in den fünfziger Jahren<sup>172</sup> gezeigt hat, ist eine Konzentration von Verwahrten, die schwierige Leute sind und die verschiedensten unangenehmen Charaktereigenschaften aufweisen, für ein Anstaltsleben untragbar, welches auf die heutigen Mittel an Personal und Möglichkeiten der Betreuung angewiesen ist. Der positive Aspekt dieser Vermischung darf auch nicht übersehen werden, weil dadurch ein Kontakt des Verwahrten mit ‚normaleren‘ Elementen möglich ist und er nicht nur unter seinesgleichen ist; ein Umstand, der sich auf eine spätere Resozialisierung günstig auswirken kann.

## II. Warum neigen die Verwahrten so sehr zum Rückfall?

Einmal lässt sich das häufige Delinquieren des Gewohnheitsverbrechens aus den in der Untersuchung dargestellten Umweltinflüssen und seiner Charakterdisposition erklären. Ich möchte hier nur noch kurz auf drei Punkte hinweisen, die mir eine Erwähnung wert zu sein scheinen.

1. Der Mensch wird neben der abschreckenden Wirkung einer Strafe auch aus Angst, durch die Strafe in der Achtung des Mitmenschen zu sinken, vom Delinquieren abgehalten. Anders ausgedrückt: je höher jemand in einer Hierarchie steigt, desto mehr tut er, den erreichten Posten nicht durch ein von der Gesellschaft nicht toleriertes Verhalten zu verlieren.<sup>173</sup> „Die Aussicht, sozial deklasiert zu werden (etwa die Beamteneigenschaft zu verlieren) wird“, nach *Plack*<sup>174</sup>, stärker abschrecken als jede Freiheitsstrafe. Strafen sitzt man ab, aber auf dem Verlust des Berufes bleibt man sitzen“. Beim Verbrecher, der nach seiner Entlassung spürt, dass er zur untersten sozialen Schicht gehört und dem dies gezeigt wird, wenn der gute Bürger wie mit dem Finger auf ihn deutet, fällt die Sperre des Deklassiertwerdens dahin.

2. Nach einer Untersuchung von *Wallerstein* und *Wyler*<sup>175</sup> haben in einer Befragung 91 % eines repräsentativen Anteils der New Yorker Bevölkerung gestanden, Delikte begangen zu haben, bei deren Entdeckung sie mit Gefängnis betrafft worden wären. Die Dunkelziffer ist allgemein hoch. Bei vielen Durchschnittsbürgern ist es somit ein reiner Zufall, dass sie – nach dem Strafregister zu schliessen – mit reiner Weste herumlaufen können. Bei den Rückfälligen aber, die gekennzeichnet sind, wird das Leben nach ihrer Entlassung strenger kontrolliert. Sie sind somit dem ‚Auge des Gesetzes‘ besonders unterworfen und ihre Dunkelziffer wird bedeutend kleiner sein. Ausserdem ist der einmal Bestrafte der Polizei nach Fingerabdrücken und modus operandi bekannt und kann deswegen leichter ermittelt werden, wenn er erneut delinquent.

3. Insbesondere während einer gewissen Zeit nach ihrer Entlassung, wenn sie sich wieder in der ihnen ungewohnt gewordenen Freiheit behaupten müssen und sie des Beistands und der Führung bedürfen, werden sie allzuoft von ihrer Umwelt gemieden und nicht ernst genommen. „Für dieses ‚Unrecht‘, das zu verstehen und zu bewältigen ausserhalb ihrer geistigen Möglichkeiten liegt, revanieren sie sich im Delikt“. <sup>176</sup> Das Problem des Verbrechens reduziert sich hier zu einer Frage der missglückten Anpassung.

## III. Der revidierte Art. 42 StGB<sup>177</sup>

1. a. Nach der Ziff. 1 des revidierten Gesetzestextes ist nicht derjenige Täter zu verwahren, der zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat<sup>178</sup>, sondern der Täter, welcher schon zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübte und dem deswegen durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen oder durch Arbeitserziehung die Freiheit während mindestens zwei Jahren entzogen worden ist, oder der bereits als Gewohnheitsverbrecher verwahrt gewesen war. Diese Änderung wird in der Einweisungspraxis keine wesentliche Neuerung bringen. Auf Grund der vorliegenden, wie auch der Untersuchung *Brückner*, verwahrten die Gerichte erst, wenn die Pn durchschnittlich mehr als elf Vorstrafen aufwiesen.<sup>179</sup> Die meisten Exploranden haben vor ihrer ersten Verwahrung weit länger als die vom revidierten Art. 42 Ziff. 1 geforderte Mindestdauer von 24 Monaten in Strafanstalten geweiht.<sup>180</sup> Die in der Tabelle XI 1a erfassten Verwahrungsurteile mit einer Vorstrafendauer unter 24 Monaten, respektive die vier in der Tabelle XI 1b aufgeführten Verwahrungen nach einer vorgängigen Sanktionsdauer unter zwei Jahren sind für die heutige Verwahrungspraxis nicht mehr repräsentativ, liegen diese doch mehr als fünfzehn Jahre zurück.<sup>181</sup> Die Neuerung wird demzufolge nur die in den letzten Jahren äusserst selten aufgetretenen Härtefälle verhindern. Begrüssenswert ist, dass eine straffreie Zeit von fünf Jahren nach der endgültigen Entlassung eine neue Verwahrung ausschliesst. Diese Bestimmung wird jedoch selten zum Zug kommen, weil die Rückfälligen bei den Verwahrten in bedeutend kürzeren Intervallen erneut straffällig werden. Von den Rückfälligen dieser Untersuchung wäre einer der 76 Pn in den Genuss dieser Bestimmung gekommen.<sup>182</sup>

b. Die neue Gesetzesbestimmung macht im Abs. 2 der Ziff. darauf aufmerksam, dass der Richter den geistigen Zustand des Täters soweit erforderlich untersuchen lassen soll. Wie die Arbeit zeigt, muss dies empfohlen werden und ist in jedem Fall vor der ersten Verwahrung nach Art. 42 StGB geboten. Ich möchte hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die psychiatrische Erfassung der Täterpersönlichkeit ein Gutachten bleibt, und schon der erheblichen diagnostischen Differenzen und des damit verbundenen fraglichen Resultats wegen<sup>183</sup> immer nur ein Hilfsmittel für den Strafrichter sein darf. Der Psychiater darf nie zum Richter werden, indem das Gericht blindlings seinem Gutachten folgt.<sup>184</sup>

2. Die Ziff. 2 lässt zwar immer noch, so *Schultz*<sup>185</sup>, überdeutlich erkennen, dass sie weiterhin zwei grundverschiedene Tätergruppen treffen soll.<sup>186</sup> ( . . . ) Das Ergebnis wird sein, dass – wie bis jetzt – die Verwahrung nichts anderes darstellt als eine verlängerte Freiheitsstrafe, ohne dass auch versucht wird, die krimogenen

Eigenschaften und Verhaltensweisen mit den heute zur Verfügung stehenden sozialpsychologischen und medizinischen Methoden zu verändern“.

Sollte sich aber die Forderung, dass die Verwahrung in geschlossenen und neu konzipierten offenen Anstalten vollzogen werden kann, verwirklichen lassen – obwohl der Gesetzgeber sich leider über die Art dieses neuen Strafvollzugs ausschweigt – würde dies eine nicht unwesentliche Neuerung darstellen. Nur die Versetzung in eine heute bestehende sogenannte offene Anstalt genügt nicht. Soweit ich auf Grund der Akten überhaupt etwas in dieser Hinsicht aussagen kann, würde ich annehmen, dass der grössere Teil, etwa  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{4}{5}$  der hier untersuchten Verwahrten, die, mit *Schultz*<sup>187</sup> zu sprechen, „eher vor ihrer eigenen Schwäche geschützt werden sollten und deren Unfähigkeit in der Freiheit rechtstreu leben zu können“, (. . .), ein Merkmal dieser Leute ist, in den Genuss modernerer Resozialisierungsmethoden kommen sollten.

Doch einmal mehr wird es wieder eine Frage der Mittel und des Geldes sein, ob die für eine besondere Behandlung erforderlichen Anstalten geschaffen werden, und ob das erforderliche Personal, das für eine solche Aufgabe ausgebildet wurde, gefunden werden kann.

3. Ähnliche Probleme wirft die neue Ziff. 3 Absatz 2 auf. Auch hier stellt sich die Frage, wo die geeigneten Arbeitsbedingungen (geographische Lage der bestehenden Anstalten, Berufsqualifikation des Verwahrten) gefunden werden können. Wenn von dieser Möglichkeit, dass der Verwahrte nach mindestens der Hälfte seiner Strafzeit oder nachdem er mindestens zwei Jahre in der Anstalt verbracht hat, auch ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden kann, Gebrauch gemacht wird, wird sich dies sicher positiv auf die Wiedereingliederung auswirken. Im Wasser lernt man schwimmen; in der Freiheit damit umzugehen!

4. Die neue Ziff. 5 bestimmt: „Die Verwahrung kann auf Antrag der zuständigen Behörden vom Richter ausnahmsweise schon vor Ende der Mindestdauer von drei Jahren aufgehoben werden, wenn kein Grund zur Verwahrung mehr besteht und zwei Drittel der Strafdauer abgelaufen sind“.<sup>188</sup> Eine wirkliche Prognosestellung auf eine vorzeitige Entlassung hin ist nur mit grossen Aufwendungen durchführbar. Dazu muss der Erforschung der Täterpersönlichkeit weit grösseres Gewicht beigemessen werden, als dies mit den heutigen Mitteln der Fall ist. Auch hier sollte, wie es nach *Brückner*<sup>189</sup> für bestimmte Kantone zutrifft, mindestens ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden.

#### IV. Die Übergangszeit nach der bedingten Entlassung

Die Untersuchung zeigt, dass über 70 % der Rückfälligen in den ersten drei Jahren nach ihrer bedingten Entlassung erneut ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben.<sup>190</sup>

Für diese Übergangszeit, die eine wichtige Phase der Resozialisierung darstellt, sollten Heime geschaffen werden, in denen dem Entlassenen mit Rat und Tat geholfen wird diese gefährliche Zeit zu überbrücken. Nach *Mannheim*<sup>191</sup> haben sich solche „hostels“, von denen seiner Ansicht nach in England noch viel zu wenig zur Verfügung stehen, als äusserst erfolgreich erwiesen, dem Verbrecher den Weg ins straffreie Verhalten zu erleichtern.

## Literaturverzeichnis

Die Autoren sind in der Arbeit mit dem Namen angegeben. Bei verschiedenen Werken des gleichen Autors ist ein Stichwort beigefügt.

- Baan P. A. H., Quelques remarques sur la relation entre la criminalité de profession ou d'habileté et le déséquilibre mental, revue de science criminelle et de Droit pénal, Paris 1956.
- Behrens F., Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, Göttingen 1964.
- Binder H., Psychiatrische Probleme bei Anwendung der Massnahmen gemäss Art. 14 und 15 StGB, ZStrR 74 1959.
- Blaser A., Rückfall und Bewährung straffälliger Jugendlicher im Kanton Luzern. Berner kriminologische Untersuchungen Band I, Bern 1963.
- Brückner Ch., Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gemäss Art. 42 StGB, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 96, Basel und Stuttgart 1971.
- Clemmer D., The prison community, Boston 1940.
- Clintock Mc F. H., Attendance Centres, London 1961.
- Dukor B., Die Zurechnungsfähigkeit der Psychopathen, ZStrR 66 1951.  
– Richter und Psychiater, SJZ 1955.
- Elliott M. A., Crime in Modern Society, New York 1952.
- Exner F., Kriminologie, 3. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.  
– Kriminalbiologie, Hamburg 1939.
- Frey E., Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951.
- Gautschi H. R., Die Arbeitserziehungsanstalt, Diss. Bern 1942.
- Germann O. A., Das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich 1942.  
– 10 Jahre Schweizerisches Strafgesetzbuch, ZStrR 67 1952.  
– Massnahmerecht des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, ZStrR 73 1958.
- Germann O. A., Das Problem des Massnahmerechts, ZStrR 60 1946.  
– Zu den Massnahmen des Strafgesetzbuches, ZStrR 57 1943.
- Glueck Sh., and E., After-conduct of discharged offenders. English studies in criminal science, Band 5, London 1945.  
– Unrevealing juvenile delinquency, New York 1950.
- Göppinger H., Kriminologie, München 1971.
- Hafer E., Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bern 1946.  
– Normale Menschen?, ZStrR 66 1951.
- Haefely M. H., Das Verhalten von 200 Insassen der Erziehungsanstalten Uitikon a. A. und Witzwil nach ihrer Entlassung. Berner kriminologische Untersuchungen Band 2, Bern 1962.
- Hegg H. R., Der Rückfall im Schweizerischen Strafgesetzbuch, Diss., Bern 1959.
- Hellmer J., Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945, Kriminologische Forschungen, Band 2, Berlin 1961.
- Hood R. and Sparks R., Kriminalität Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1970.
- Kady Th., Die Freiheitsentziehung im Jugendstrafrecht, Diss., Zürich 1939.

Kaufmann H., Kriminologie I, Stuttgart/Berlin/Köln 1971  
 Mannheim H., Comparative Criminology, Band 2, London 1965.  
 – Rückfall und Prognose, Handwörterbuch der Kriminologie, Band 3, Lieferung 1/2, Berlin 1969.  
 – Deutsche Strafrechtsreform in englischer Sicht, München 1960.  
 Mannheim H. and Wilkins L. T. Prediction methods in relation to Borstal Training, London 1955.  
 Meixner R., Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft, Diss., Erlangen 1936.  
 Moosbrugger A-F., Sinngemässer Gebrauch der Ermessensbefugnis des Strafrichters bei Anordnung sichernder Massnahmen, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 68, Basel 1963.  
 Naegeli E., Das Böse und das Strafrecht, Kindler Taschenausgabe, München.  
 Ohm A., Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug, Berlin 1964.  
 Plack A., Die Gesellschaft und das Böse, eine Kritik der herrschenden Moral, München 1967.  
 Roebuck J., Criminal Typology, Springfield Ills. 1965.  
 Sutherland A. E., Principles of Criminology, Chicago/Philadelphia/New York 1947.  
 Sutter W. A., Die Kriminalität im Kanton Basel-Stadt, Diss., Basel 1970.  
 Schachert D. G., Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, Diss., Göttingen 1963.  
 Schmid A., Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936.  
 Schneider K., Die psychopathischen Persönlichkeiten, 8. Auflage, Wien 1946.  
 Schüler Springorum H., Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969.  
 Schultz H., Die Bedeutung der Kriminologie für die Rechtsfindung. Festschrift für Adolf Oscar Germann, Bern 1969.  
 – Strafrecht, Kriminologie und Strafrechtsreform, ZbJV 94 1958.  
 – Strafrechtliche Bewertung und kriminologische Prognose, Mélanges Oscar Adolf Germann, ZStrR 75 1960.  
 – Die zweite Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ZbJV 106 1970.  
 Schwander V., Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 1963.  
 Stoss C., Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Basel und Genf 1893, Bern 1894.  
 – Die sichernden Massnahmen, Bemerkungen zu Thormanns Rektoratsrede, ZStrR 33 1920.  
 – Dualismus im Strafrecht, ZStrR 41 1928.  
 – Zur Natur der sichernden Massnahmen, ZStrR 44 1931.  
 Thorberg, diverse Jahresberichte.  
 Thormann Ph. und Overbeck A. V. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 1940.  
 – Band III, Zürich 1943.  
 Waiblinger M., Das Strafverfahren für den Kanton Bern, Langenthal 1937.  
 Weiss I., Schweizerischer Straf- und Massnahmenvollzug der Gegenwart in der Perspektive moderner pönologischer Betrachtungsmethoden, Diss., Zürich 1970.

## Anmerkungen

- 1 Die in dieser Arbeit untersuchten Verwahrten werden nach Art. 42 Ziffer 6 StGB bedingt entlassen und stehen während drei Jahren unter einer gewissen Kontrolle durch das Schutzaufsichtsamt.
- 2 H. Schultz, Bedeutung der Kriminologie, S. 233 ff und die dort angegebene Literatur.
- 3 AS Nr. 26, S. 777 ff (1971)
- 4 M. Haefely, S. 9
- 5 S. 39, 46, 60, 67
- 6 C. Stoss, Vorentwürfe zum StGB  
 derselbe, sichernde Massnahmen, ZStrR 33 (1920), S. 135 f  
 derselbe, Dualismus im Strafrecht, ZStrR 41 (1928), S. 54 f  
 derselbe, Natur der sichernden M., ZStrR 44 (1930), S. 261 ff
- 7 E. Hafter, S. 245
- 8 O. A. Germann, Verbrechen, S. 62
- 9 H. Gollwitzer, S. 40, zit. bei E. Naegeli, S. 71
- 10 V. Schwander, S. 251 dazu: O. A. Germann, 10 Jahre StGB, ZStrR 67 (1952), S. 28 ff  
 derselbe, Massnahmenrecht, ZStrR 73 (1958), S. 44
- 11 Administrative Einweisung wegen Rückfälligkeit, siehe M. Waiblinger, vormundschaftliche und strafrechtliche Massnahmen.
- 12 Früher Art. 14 StGB, jetzt Art. 43 StGB, AS 1971, S. 777 ff
- 13 Früher Art. 43 StGB, jetzt Art. 100 bis StGB, a. a. O.
- 14 Art. 44 StGB
- 15 Früher Art. 45 StGB, jetzt Art. 44 StGB Ziff. 6, a. a. O.
- 16 A. F. Moosbrugger, S. 41
- 17 Nach O. A. Germann, Problem des Massnahmenrechts, ZStrR 60, S. 161, „lässt sich diese Vorrangstellung zwar nicht anhand der Gesetzessystematik feststellen. Der Primat der Erziehung und Heilung vor dem eliminierenden Zweck ergibt sich aus den Resozialisierungsversuchen während des Vollzugs der Massnahme für Gewohnheitsverbrecher, dann auch durch die Möglichkeit einen nach Art. 42 StGB verwahrten Gewohnheitsverbrecher nach einer Mindestdauer von drei Jahren zu entlassen“. Zit. bei A. F. Moosbrugger, S. 102
- 18 Art. 42 Ziff. 1 StGB
- 19 Art. 42 Ziff. 1 StGB
- 20 V. Schwander, S. 262
- 21 BGE 77 IV 78, Ober Bern in ZbJV 87 1949, S. 5 ff
- 22 O. A. Germann, Massnahmen des StGBs, ZStrR 57 1943, S. 28 f
- 23 I. Weiss, S. 35 „Doch fehlen im übrigen der Massnahme stark repressive Momente, noch entbehrt der Strafe umgekehrt jede Ausrichtung auf die Zukunft, wie es die sichernden Massnahmen kennzeichnet, gehört doch nach Art. 37 StGB neben Vergeltung und Sühne auch erzieherische Einwirkung zum Sinn der Strafe“.  
 BGE 69 IV 53
- 24 Art. 42 Ziff. 5 StGB

- 25 Thormann-Overbeck, allg. Teil, Art. 42
- 26 Art. 42 Ziff. 1 StGB  
Anders im deutschen Strafgesetzbuch, nach welchem es genügt, dass der Täter zweimal zu einer Freiheitsstrafe von je mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde und verwahrt werden muss.  
Deutsches Strafgesetzbuch, § 42 e
- 27 Art. 42 Ziff. 1 StGB, und ausserdem nach Art. 103 StGB ausgeschlossen.
- 28 Urteilsprognose s. IV Abschnitt
- 29 OGer Zürich, in BIZR 1950, Nr. 136
- 30 OGer Zürich, in BIZR 1956, Nr. 31
- 31 KassGer Genf, in RS 1957, Nr. 11
- 32 BGE 88 IV 57, 75 IV 99, 69 IV 101
- 33 BGE 69 IV 99
- 34 A. F. Moosbrugger, S. 104 und dessen Ausführungen, die als Grundlage zu dieser Zusammenfassung dienen.
- 35 KantGer Graubünden, in PKG 1963, Nr. 42  
„Ob eine Verwahrung sich rechtfertige, entscheidet sich nicht auf Grund der strafbaren Handlungen, die Gegenstand des Urteils bilden. Es ist vielmehr auf die sogenannte Charakter- und Lebensführungsschuld abzustellen, die sich aus zahlreichen erfolglosen Bestrafungen und den persönlichen Verhältnissen ergeben muss. Eine psychiatrische Begutachtung ist, auch wenn sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben wird, wegen der schweren Folgen der Verwahrung angezeigt“.
- 36 dazu: H. Schulz, in „La prévention par la formation scientifique des magistrats judiciaires. La criminologie, base du jugement pénal“, RICPT Band XIII, Nr. 3, S. 179  
Derselbe, Strafrechtliche Bewertung, ZStrR 1959, S. 260 f
- 37 Kriminalstatistiken
- 38 K-Statistik 1968, Heft 448, S. 22  
Die Kriminalität in den letzten zehn Jahren (StGB) von 1959 bis 1968, berechnet auf 100 000 der betreffenden Altersklassen.
- 39 Thorberg, Jahresbericht 1969, S. 7., H. Werren, Direktor der Anstalt.
- 40 Die jährlichen Verwahrungsurteile nach Kantonen gegliedert lassen sich dem statistischen Jahrbuch und der K-Statistik in den Tabellen „Nebenstrafen und Massnahmen nach Kantonen“ entnehmen.
- 41 Aus einer Broschüre, die 1955 den Teilnehmern am 1. Internationalen-Kongress der UNO über Verbrechenverhütung und Sträflingsbehandlung von der Direktion der Anstalt überreicht wurde.
- 42 M. Waiblinger, Note 3 zu Art. 363, S. 517  
Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, Thormann-Overbeck, Band III, S. 96 ff
- 43 Genauere Angaben über den Strafvollzug in der Schweiz bei I. Weiss.
- 44 Nach Aussage von H. Werren, Direktor der Strafanstalt Thorberg.
- 45 Je nachdem das Urteil auf Zuchthaus oder Gefängnis lautet, werden die Eingewiesenen in getrennten Abteilungen untergebracht. Ausnahmen bilden Eingewiesene mit Gefängnisstrafen, die aber ihrer Fluchtgefahr wegen in den Zuchthaustrakt einquartiert werden müssen.
- 46 Art. 42 Ziff. 2 StGB
- 47 F. H. Mc Clintock, zit. bei R. Hood und R. Sparks, S. 185

- 48 Art. 42 Ziff. 6 bedingte Entlassung unter Schutzaufsicht
- 49 R. Hood und R. Sparks, S. 185
- 50 F. H. Mc Clintock, zit. bei R. Hood und R. Sparks, S. 249 H. Mannheim und L. T. Wilkins, zit. bei R. Hood und R. Sparks, S. 249  
President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, „the challenge of crime in a free society“. In Task Force Report on Science and Technology, Washington 1966, zit. bei R. Hood + R. Sparks, S. 249  
Sh. und E. Glueck, After-conduct, J. Hellmer, D. G. Schachert
- 51 H. R. Gautschi, Th Kady, M. Haefely, E. Frey, A. Blaser, Ch. Brückner
- 52 dito M. Haefely
- 53 dito M. Haefely
- 54 vgl. A. E. Sutherland, S. 95 ff  
Sh. und E. Glueck, After conduct, S. 76 ff E. Frey, S. 13 ff
- 55 E. Frey, S. 244 ff
- 56 A. Plack, S. 127 ff
- 57 So auch bei Pn, die sich erst nach erfolgtem Rückfall bewährten und somit in der Arbeit als Rückfällige figurieren.
- 58 W. A. Sutter, S. 34 und die dort ang. Untersuchungen.
- 59 F. Schwab, Die soziale Prognose bei rückfälligen Gewohnheitsverbrechern. Kriminologische Abhandlungen, herausgegeben von F. Exner, Heft 43, Leipzig 1939, S. 54 zit. bei H. Schultz in ZbJV 94 1958, S. 259
- 60 vgl. Ch. Brückner, S. 45, mittleres Erstverwahrunsalter 37,5 Jahre.
- 61 vgl. Ch. Brückner, S. 47, Alter im Zeitpunkt der Untersuchung 44,7 Jahre.
- 62 Ch. Brückner, S. 10
- 63 F. Exner, Kriminologie, S. 292
- 64 E. Frey, vgl. dazu auch: R. Vouin und J. Léauté, Droit pénal et criminologie, Paris 1956, S. 237 ff, zit. bei Moosbrugger, S. 76
- 65 E. Frey, S. 55
- 66 dazu: A. Blaser, S. 271 ff  
Sie gibt unter 134 straffälligen Jugendlichen 7,5 % schwer Rückfällige an.  
E. Frey, S. 62  
Er zählt unter 335 Frühkriminellen, wobei schon diese eine Auswahl von 947 Tätern sind (s. S. 57), 20 % spätere Rückfällige.
- 67 vgl. F. Exner, Kriminologie, S. 157 ff
- 68 F. Moggi, Langjähriger Mitarbeiter im bernischen Strafvollzug, heute Bernischer Gefängnisinspektor.
- 69 E. Frey, S. 73 und S. 166 f.  
dito, J. Hellmer, S. 207
- 70 M. Haefely, S. 36
- 71 F. Exner, Kriminologie, S. 229, zit. bei W. A. Sutter, S. 69
- 72 A. Schmid, S. 35, zit. bei W. A. Sutter, S. 69
- 73 F. Behrens, S. 52, zit. bei W. A. Sutter, S. 69
- 74 Vgl. F. Exner, Kriminologie, S. 270 f.
- 75 Genauere Angaben aus mündlicher Befragung seiner Pn, bei Ch. Brückner, S. 67–80
- 76 Vgl. Sh. und E. Glueck, Unraveling, S. 91 ff.
- 77 S. 46, S. 68



- 78 vgl. Ch. Brückner, S. 78, er gibt in seiner Untersuchung 41,2 % Pn mit abgeschlossener Berufsausbildung an.
- 79 Gemäss Angaben der schweizerischen Volkszählung 1960 besitzen 44,5 % eine abgeschlossene Berufsausbildung. Unter den berufstätigen Schweizern dürften es mehr als 50 % sein, weil die statistischen Angaben der Volkszählung ebenfalls — die vorwiegend ungelerten — ausländischen Arbeitskräfte erfasst. Die Berufsangabe in der Kartei der Strafanstalt Thorberg wird nach Angaben der Pn erstellt. Die Angabe bei der Volkszählung wird wahrheitsgetreuer sein.  
Aus den angegebenen Gründen wird der Unterschied zwischen dem Anteil der Gelerten unter den Verwahrten und der Gesamtbevölkerung in Wirklichkeit wesentlich grösser sein.
- 80 Bei Ch. Brückner, S. 78, besitzen, gemäss ihrer eigenen Angaben, 87 Pn eine abgeschlossene Berufsausbildung. Nur 47 von ihnen übten den erlernten Beruf aus, was einen prozentualen Anteil von 57,5 % ausmacht.
- 81 M. Haefely, S. 51
- 82 R. Meixner, S. 121, zit. bei M. Haefely, S. 51
- 83 H. Mannheim, Criminology, S. 459
- 84 Das mittlere Austrittspekulum meiner Pn liegt bei ca. 300 Fr., was natürlich einem Tropfen auf einen heissen Stein gleichkommt, wenn man bedenkt, dass der Entlassene in vielen Fällen bedeutende privatrechtliche Ansprüche zu begleichen hat.
- 85 E. Frey, S. 243
- 86 Dies geht ebenfalls aus der Stellungnahme etlicher Vormünder hervor.
- 87 Typisierung nach K. Schneider, welche Typologie auch M. Haefely in seiner Untersuchung, S. 56 f, angewendet hat.
- 88 In RICPT, Band XIV, No. 1, S. 68, zit. bei M. Haefely, a. a. O., S. 57
- 89 Was bedeutet normaler Durchschnitt? Den Durchschnittsmenschen gibt es nicht, sondern nur eine vom menschlichen Geist geschaffene Fiktion des „normalen Menschen“. So betrachtet erscheinen als geistig abnorm nicht nur negativ, sondern auch positiv vom Durchschnitt Abweichende. Siehe E. Hafter, Normale Menschen?, ZStrR Nr. 66, 1951, S. 1 ff
- 90 B. Dukor, Richter und Psychiater, SJZ 1955, S. 253
- 91 B. Dukor, Die Zurechnungsfähigkeit, ZStrR 1951, Nr. 66 S. 419
- 92 H. Binder, Psychiatrische Probleme, ZStrR 1959, Nr. 74 S. 59 f
- 93 vgl. H. Kaufmann, S. 182  
„Weil der Psychopathiebegriff im deutschen Sprachraum als abnorme Spielart von Persönlichkeitsstrukturen verstanden wird, bei dem es keine scharfe Grenze zwischen Psychopathen und Normalen gibt, ist zum vornherein einsichtig, dass erhebliche diagnostische Differenzen auftauchen müssen.“  
Hilde Kaufmann erwähnt eine statistische Erhebung von K. Schneider, bei der das Ergebnis von 198 Erst- und Zweitbegutachtungen miteinander verglichen wurden. Das Resultat des Zweitbegutachters wich in 54,3 % von demjenigen des Vorgutachters ab.
- 94 10 % bei P. A. H. Baan, S. 414 ff, zit. bei A. F. Moosbrugger, S. 77  
57,5 % bei E. Frey, S. 113  
„Weit über die Hälfte“ bei R. Meixner, zit. bei M. Haefely S. 58  
69,5 % der Pn sind geistig anormal, M. Haefely, S. 58

- 100% „Man darf die These aufstellen, dass alle Rückfallsverbrecher im engeren Sinn und insbesondere alle Gewohnheitsverbrecher zur Kategorie der Psychopathen gehören.“ E. Frey, S. 113
- 95 Ch. Brückner, S. 33
- 96 E. Frey, S. 152
- 97 Als Beispiel:  
Pn Nr. 10, haltloser, unsteter, gemütsloser, arbeitsscheuer Psychopath.  
Pn Nr. 97, asozialer, unintelligenter-stumpfer, kontaktarmer, trunksüchtiger Psychopath.
- 98 H. Schultz, Strafrecht, Kriminologie und Strafrechtsreform, ZbJV 1958, Nr. 94, S. 283 und die dort zitierten Autoren.  
derselbe, Zweite Teilrevision, ZbJV 106, und die in Fussnote 45, S. 20 und Fussnote 42, S. 18 zit. Autoren
- 99 Ch. Brückner, S. 33  
dazu: H. Göppinger, Kriminologische Typologien, S. 99 ff. H. Kaufmann, S. 182 ff
- 100 Ch. Brückner, S. 33
- 101 M. Haefely, S. 82
- 102 M. Haefely, S. 82
- 103 vgl., S. 24 ff
- 104 M. Haefely, S. 68 ff
- 105 M. Haefely, S. 70 f  
nur vor der Einweisung 31 von 200 Pn = 15,5 %  
nach der Entlassung 19 von 200 Pn = 9,5 %  
immer 20 von 200 Pn = 10,0 %
- 106 Ch. Brückner, Tabelle 9, S. 158, S. 35
- 107 J. Hellmer, S. 55 ermittelte 13,8 Vorstrafen D. G. Schachert, S. 23 kommt auf 13,4 Vorstrafen
- 108 Ch. Brückner, S. 36 ff
- 109 Im Gegensatz zu anderen Untersuchungen, (z. B. Brückner, Haefely) welche die Delikte vor der ersten Verwahrung, resp. Einweisung in die Arbeiterziehungsanstalt berücksichtigen, erfasst die Tabelle XI 4a die Delikte der Pn in den Jahren 1956–60, im Zeitpunkt einer Einweisung bei der Erstmalige wie Rückfällige berücksichtigt sind. Unter diesen Pn befinden sich auch ältere Täter.
- 110 vgl., Ch. Brückner, S. 19 = 85,2 % M. Haefely, S. 86 = 86,00 %
- 111 Kleine absolute Prozentzahl, weil meist in Verbindung mit einem anderen Delikt, insb. Art. 145 StGB und 186 StGB.
- 112 M. Haefely, S. 87 ff
- 113 Nach der K-Statistik 1959 erfolgten im Jahr 1959 5747 Verurteilungen nach Art. 137 StGB.  
Auf 13 504 Vermögensdelikte macht der Diebstahl somit einen Anteil von 42,3 % aus.
- 114 80 M. Haefely, S. 85 f
- 115 81 M. Haefely, Alter der Pn = 24 Jahre, S. 32, 44 Jahre in vorliegender Untersuchung
- 116 82 Ch. Brückner, S. 16 ff
- 117 Ch. Brückner, S. 45 und S. 47  
Alter im Zeitpunkt der ersten Verwahrung = 37,5 Jahre  
Alter im Zeitpunkt der Untersuchung = 44,7 Jahre  
7,2 Jahre

- 118 Ch. Brückner, S. 16 und S. 19  
 119 D. G. Schachert, S. 22  
 120 J. Hellmer, S. 60  
 121 derselbe, S. 204/205  
 122 M. Haefely, S. 86  
 123 vgl., S. 20  
 124 A. Vermögensdelikte mit vorwiegend Art. 137 StGB/Art. 148 StGB/Art. 140 StGB/  
 Art. 251 StGB  
 B. vorwiegend Sexualdelikte  
 125 J. Roebuck, zit. bei R. Hood + R. Sparks, S. 134  
 126 Nicht nur einmaliges Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen  
 127 N. Morris, Summary of Proceedings, S. 50 ff zit. bei H. Mannheim, S. 40  
 128 a.o.O. S. 41  
 129 Daher die in England übliche Einteilung der Insassen in „stars“ und „ordinaries“ =  
 Erstmalige und Rückfällige, H. Mannheim, Rückfall, S. 41  
 130 H. Mannheim, Rückfall, S. 41  
 131 Schutzaufsicht, Vormundschaft  
 132 H. Mannheim, Rückfall, S. 41  
 133 Zu den Unterfragen der Begriffsbestimmung siehe Summary of Proceedings, Third  
 International Congress on Criminology, London 1955, published 1957 und die gesetz-  
 geberischen Fragen H. Mannheims, wie etwa:  
 – welche oder alle Deliktsarten?  
 – gleicher oder ungleicher Rückfall?  
 – eine oder mehrere Vorstrafen?  
 – wann tritt die Rückfallsverjährung ein?  
 vergleiche dazu: H. Mannheim, Rückfall, S. 41 ff  
 134 Revision vom 18.3.71, s.AS 1971, S. 777 ff  
 135 H. R. Hegg  
 136 Andere Begriffsbestimmung am III. Internationalen Congress für Criminology in Lon-  
 don 1955.; Ausgangspunkt bildet ein amtlich erfasstes Delikt. s. H. Mannheim, Rück-  
 fall, S. 51  
 137 vgl., S. 88  
 138 Es handelt sich in meiner Untersuchung um ermittelte und durch Strafurteil oder  
 Rückversetzung nachgewiesene Delinquenz. Demnach muss mit einer Dunkelziffer von  
 unbestimmbarer Grösse gerechnet werden.  
 139 vgl., Die Bewährung, S. 25  
 140 S. 26 ff  
 141 S. 88 ff  
 142 S. 84  
 143 H. Mannheim, Rückfall, S. 42  
 144 S. 86  
 145 S. 87  
 146 S. 72  
 147 Ich habe nur die 40 in den Jahren 1953 bis 1957 erstmals verwahrten, zum grössten Teil  
 jüngeren Pn berücksichtigt, weil bei den anderen, der Kriegszeit wegen (Einfluss des  
 Militärdienstes) eine Zäsur im strafbaren Verhalten feststellbar ist, welche die straf-  
 freien Intervalle bedeutend beeinflusste.

- 148 S. 32 ff  
 149 S. 26 ff  
 150 S. 42 ff  
 151 S. 96 und S. 23  
 152 R. Hood und R. Sparks, S. 233  
 153 D. Clemmer, R. Hood und R. Sparks, S. 233  
 154 Über die verschiedenen Stadien der Anpassung während der Inhaftierungszeit siehe R.  
 Hood und R. Sparks, S. 223 ff  
 155 vgl. A. Ohm, insb. S. 82 ff, H. Schüler-Springorum, S. 157 ff  
 156 H. Mannheim, Rückfall, S. 72  
 157 vgl. H. Mannheims Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, Rückfall, S. 77 f  
 158 Über die Methode der Prognosestellung, wie z. B. anhand von Prognose tafeln, siehe H.  
 Göppinger, S. 238 ff  
 159 H. Schultz, Strafrechtliche Bewertung ZStrR 75 1960, S. 249  
 160 H. Mannheim, Deutsche Strafrechtsreform, S. 52, zit. Bei M. Haefely, S. 20  
 161 Analog bei der Rückversetzungsprognose beim Regierungsratsbeschluss  
 162 H. Göppinger, S. 257 ff  
 163 S. 22  
 164 Ch. Brückner, S. 66 und die dort angegebene Literatur  
 165 Art. 42 Ziff. 5 StGB  
 166 Ch. Brückner, S. 67  
 167 S. 111 ff, Tab IV/II  
 168 S. 20  
 169 Ch. Brückner, S. 67  
 170 H. Schultz, Zweite Teilrevision, ZbJV 106 1970, S. 20  
 171 S. 20  
 172 S. 21  
 173 So erklärte der oberste Richter von Illinois an der diesjährigen Salzburgertagung: Je  
 höher er im Richteramt gestiegen sei, desto mehr habe er unbewusst Geschwindigkeits-  
 beschränkungen auf der Autobahn eingehalten.  
 174 A. Plack, S. 115  
 175 Bei M. A. Elliott, S. 37, zit. bei A. Plack, S. 113  
 176 Ch. Brückner, S. 21  
 177 revidierter Text siehe AS 1971, S. 77 ff alter Text, S. 11  
 178 S. 15  
 179 S. 68  
 180 S. 69, Nach der neuen Bestimmung werden nun zahlreiche Delikte gefordert. Selbst  
 wenn dies 10 oder 20 Taten sein sollten, dürfte dies ohne weiteres erreicht werden.  
 181 S. 69–70, vgl. Brückner, S. 40  
 182 Der betreffende Pn Nr. 78 wurde zu 12 Monaten Zuchthaus verurteilt. S. 100  
 183 Fussnote 93, S. 49  
 184 S. 16 f  
 185 H. Schultz, Zweite Teilrevision, ZbJV 106 1970, S. 20  
 186 S. 51 ff  
 187 H. Schultz, Zweite Teilrevision, ZbJV 1970, S. 20

- 188 Die Ziff. 5 ist in erster Linie für Fälle gemeint, in denen aus äusseren Gründen eine weitere Delinquenz ausgeschlossen ist. So bei Invalidität, bei Krankheit und bei Sexualverbrechen nach erfolgter Kastration.  
Nach bernischem Strafvollzug wird sie ausserdem in anderen Fällen angewendet. Man kann sich hier fragen, wo dann der Ausnahmecharakter bleibt.
- 189 Ch. Brückner, S. 67
- 190 Tabelle III/II 1, S. 95
- 191 H. Mannheim, Rückfall, S. 76 f.

### **haupt-Repetitorien**

Von Dr. Max Rosenkranz wurde vor Jahren eine «Der Doctorand» betitelte Reihe begründet, die auf sieben Bändchen anstieg, welche alle zwischen zwei und fünf Auflagen erlebten und Tausenden von Studenten zu einer echten Studien- und Examenshilfe wurden. Die lieferbaren Bändchen werden hienach aufgeführt.  
Nach dem Tode des Begründers der Reihe wird diese nun unter dem neuen Namen «haupt-Repetitorien» fortgesetzt.

### **«Der Doctorand»**

- I Examinatorium aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. 402 Fragen und Antworten mit ausführlichem Sachregister. 136 Seiten. 4. überarbeitete Auflage. Fr./DM 7.80
- II 1. Examinatorium aus dem Schweizerischen Obligationenrecht. 1. Teil: Art. 1–529, mit 225 Fragen und Antworten. 84 Seiten. 5. erweiterte Auflage. Fr./DM 9.80
- II 2. Examinatorium aus dem Schweizerischen Obligationenrecht. 2. Teil: Art. 530 bis 1182, mit 352 Fragen und Antworten. 125 Seiten. 4. überarbeitete Auflage. Fr./DM 7.80
- III 1. Examinatorium aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil und Verfahrensvorschriften. 196 Fragen und Antworten mit ausführlichem Sachregister. 62 Seiten. 3. Auflage. Fr./DM 5.–
- III 2. Examinatorium aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Besonderer Teil. Die einzelnen Delikte und ihre Bestrafung. 161 Fragen und Antworten mit ausführlichem Sachregister. 56 Seiten. 3. Auflage. Fr./DM 5.–
- IV Examinatorium aus der Deutschen und Schweizerischen Rechtsgeschichte. Öffentliches Recht, Privatrecht, Straf- und Prozeßrecht. 199 Fragen und Antworten mit ausführlichem Sachregister. 77 Seiten. 2. Auflage. Fr./DM 3.80
- V Examinatorium aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. 244 Fragen und Antworten mit ausführlichem Sachregister. 84 Seiten. 4. Auflage. Fr./DM 9.80

### **«haupt-Repetitorien»**

- 6 Repetitorium zum Schweizerischen Arbeitsrecht von Dr. iur. et Dr. rer. pol. Gerhard Gerhards. 188 Seiten. Fr./DM 14.80